

**Unterrichtung**  
(zu Drs. 17/5275)

Der Präsident  
des Niedersächsischen Landtages  
– Landtagsverwaltung –

Hannover, den 10.03.2016

**Antworten auf Mündliche Anfragen gemäß § 47 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages - Drs. 17/5275**

Die Antwort auf die Anfrage 1 - einschließlich Zusatzfragen und Antworten darauf - sind im Stenografischen Bericht über die 93. Sitzung des Landtages am 10. März 2016 abgedruckt.

**2. Gesundheitsschutz vor Stickoxiden und Feinstaub: Wie weiter mit der Luftreinhaltung in Niedersachsens Städten?**

Abgeordneter Volker Bajus (Grüne)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

Feinstaub und Stickoxide in der Atemluft gefährden die Gesundheit von Menschen. Sie führen zu erheblichen Atemwegsbeeinträchtigungen und -schädigungen. Vorgeschädigte Personen, Kinder und ältere Menschen sind besonders gefährdet. Feinstäube werden darüber hinaus für Krebserkrankungen verantwortlich gemacht. Das Erkrankungsrisiko steigt mit der Höhe der Konzentration der Schadstoffe in der Atemluft an. Hauptquellen von Feinstaub und Stickoxiden (NO<sub>x</sub>) sind Verbrennungsprozesse; in Ballungsräumen ist der Straßenverkehr die bedeutendste NO<sub>x</sub>-Quelle.

Zum Schutz der Gesundheit hat die EU Richtlinien zur Luftqualität (96/62/EG und 2008/50/EG) und zu Grenzwerten (1999/30/EG) erlassen. Die Umsetzung in nationales Recht erfolgt über § 47 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und die 39. Bundes-Immissionsschutzverordnung.

In den größeren Städten in Niedersachsen wurden die von der EU festgelegten Grenzwerte für Feinstaub und Stickoxid überschritten. Daher mussten die betroffenen Städte in je eigenen Luftreinhalte- und Aktionsplänen darstellen, wie sie die Grenzwerte bis 2015 einhalten wollen. Soweit dies nicht gelungen ist, sind weitere Überschreitungen nur übergangsweise erlaubt, wenn mit zusätzlichen entsprechenden Maßnahmen die Qualitätsziele nachweislich erreicht werden können. Ansonsten droht ein Vertragsverletzungsverfahren.

Während die Einhaltung der Grenzwerte für Feinstaub nunmehr weitestgehend gelungen ist, war die Entwicklung bei Stickoxiden nicht so, wie dies durch die umgesetzten Maßnahmen der Luftreinhalte- und Aktionspläne zu erwarten war. Die Erneuerung der Fahrzeugflotte mit Fahrzeugen der formal schärferen Abgasnormen Euro 5 und 6 hat die Erwartungen nicht erfüllt.

Um die Gesundheit der Menschen in den Städten zu schützen, aber auch ein Vertragsverletzungsverfahren der EU abzuwenden, sind die betroffenen Städte nun in der Pflicht, ihre Luftreinhalte- und Aktionspläne zielführend zu überarbeiten und entsprechende neue oder verschärfte Maßnahmen umzusetzen. Wenn dies unterbleibt, haben Betroffene und Umweltverbände das Recht, gegen die Verantwortlichen zu klagen und z. B. Fahrverbote in den betroffenen Straßenzügen gerichtlich durchzusetzen.

### Vorbemerkung der Landesregierung

Das deutsche Immissionschutzrecht gibt in Umsetzung der europäischen Luftqualitätsrichtlinie 2008/50/EG vor, dass bei der Überschreitung eines Immissionsgrenzwertes die zuständige Behörde einen Luftreinhalteplan aufzustellen hat. In diesem sind die erforderlichen Maßnahmen zur dauerhaften Verminderung der Schadstoffbelastung festzulegen. Die Maßnahmen müssen geeignet sein, den Zeitraum, während dessen der betreffende Immissionsgrenzwert überschritten wird, so kurz wie möglich zu halten. Die Zuständigkeit für die Luftreinhalteplanung ist in Niedersachsen auf der kommunalen Ebene angesiedelt. Die Ermittlung der Luftschadstoffbelastung in Niedersachsen erfolgt durch das Lufthygienische Überwachungssystem, das von der Zentralen Unterstützungsstelle Luftreinhaltung, Lärm und Gefahrstoffe (ZUS LLG) des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Hildesheim betrieben wird. In innerörtlichen Bereichen erfolgt die Messung an verkehrlichen Belastungspunkten mittels Verkehrsmesscontainern. Für die NO<sub>2</sub>-Messungen werden zusätzlich Passivsammler eingesetzt.

Während in Niedersachsen letztmalig eine Überschreitung von Feinstaubgrenzwerten im Jahr 2006 festgestellt wurde, wird der grundsätzlich seit dem Jahr 2010 einzuhaltende Jahresimmissionsgrenzwert für Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>) von 40 µg/m<sup>3</sup> nach wie vor - wie in anderen Bundesländern und Mitgliedstaaten der EU auch - an stark verkehrsbelasteten Stellen mit geringem Luftaustausch in Niedersachsen überschritten.

Für die niedersächsischen Gebiete mit Überschreitungen des NO<sub>2</sub>-Immissionsgrenzwertes wurde von der durch die EU-Luftqualitätsrichtlinie eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Frist, nach deren Ablauf der Immissionsgrenzwert nicht mehr überschritten werden darf, um fünf Jahre zu verlängern. Hierzu musste der Europäischen Kommission jeweils ein überarbeiteter Luftreinhalteplan vorgelegt werden, in den zum einen eine Vielzahl an Informationen aufzunehmen und in dem zum anderen dezidiert darzulegen war, wie die Einhaltung des Immissionsgrenzwertes vor Ablauf der neuen Frist erreicht werden soll. Alle Fristverlängerungsmittelungen sind von der Europäischen Kommission gebilligt worden, sodass der NO<sub>2</sub>-Jahresgrenzwert ab 2015 eingehalten werden musste.

In Bezug auf mehrere Gebiete in anderen Bundesländern hatte die Europäische Kommission gegen eine Fristverlängerung Einwände erhoben. Infolgedessen hat die Europäische Kommission zwischenzeitlich gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen des Verstoßes gegen ihre Verpflichtungen aus der Luftqualitätsrichtlinie ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet, von dem Niedersachsen nicht betroffen ist. Darüber hinaus haben Umweltverbände bereits mehrfach erfolgreich gegen die für die Luftreinhaltung zuständigen Behörden in anderen Bundesländern geklagt.

Die Messergebnisse der ZUS-LLG für das Jahr 2015 zeigen, dass es bei sieben niedersächsischen Städten zu Überschreitung des NO<sub>2</sub>-Jahresgrenzwertes gekommen ist. Die Feinstaubgrenzwerte sind hingegen wiederum niedersachsenweit eingehalten worden. Anfang April werden die evaluierten Messergebnisse vorgelegt werden.

Hauptverursacher der örtlichen NO<sub>2</sub>-Belastung sind die Emissionen von Kraftfahrzeugen. Nach Angaben des Umweltbundesamtes trägt der Verkehr zu mehr als 60 % zur lokalen Belastung bei. Rund zwei Drittel der verkehrsbedingten NO<sub>2</sub>-Emissionen innerorts wurden im Jahr 2014 dabei durch Diesel-Pkw verursacht. Damit sind Dieselfahrzeuge für die häufige Nichteinhaltung der NO<sub>2</sub>-Luftqualitätsgrenzwerte an Straßen von entscheidender Bedeutung.

Wie im Zuge der Diskussionen über den Automobilabgasskandal bekannt wurde, liegen die Stickoxid-Realemissionen von Diesel-Pkw deutlich über den Grenzwerten, die auf Basis des Neuen Europäischen Fahrzyklus (NEFZ) auf dem Rollenprüfstand für die Typzulassung ermittelt werden. Zu der erwarteten Abnahme der Realemissionen durch die Einführung höherer EURO-Abgasstufen ist es nicht gekommen. Der Vertreter des INTERNATIONAL COUNCIL ON CLEAN TRANSPORTATION hat erst jüngst während eines Expertenworkshops zur Aufarbeitung des Automobilabgasskandals für die kommende Sonder-Umweltministerkonferenz am 7. April 2016 ausgeführt, dass die NO<sub>x</sub>-Realemissionen der von ihm getesteten EURO 6-Diesel-Pkw im Durchschnitt um einen Faktor 7 höher als der Grenzwert von 80 mg/km lagen. Damit sind die Realemissionen dieser Pkw im Durchschnitt sogar höher als die von EURO VI-Lkw.

Der Rückgang von verkehrsbedingten NO<sub>x</sub>-Emissionen durch die Modernisierung der Fahrzeugflotte war eine wesentliche Bedingung für den Erfolg der in den Luftreinhalteplänen festgelegten Maßnahmen. Da dieser nicht wie prognostiziert eingetreten ist, kommt es trotz der in den bestehenden Luftreinhalteplänen festgelegten Minderungsmaßnahmen bundesweit nach wie vor zu der hohen NO<sub>2</sub>-Belastung.

Erst in diesem Jahr ist von der Europäischen Kommission entschieden worden, dass der für die hohen Realemissionen verantwortliche NEFZ-Fahrzyklus bei der Typprüfung von Fahrzeugen ab dem Jahr 2017 durch das RDE-Verfahren (Real Driving Emissions) ersetzt wird. Beim RDE-Verfahren werden mittels portabler Messeinrichtungen während Straßenfahrten die Schadstoffemissionen des Fahrzeuges gemessen. Erst von dieser Änderung ist zu erwarten, dass die Realemissionen von neuen Diesel-Pkw deutlich sinken werden.

Daran wird deutlich, dass die Ziele der Europäischen Union für die Luftreinhaltung, die die Einhaltung der NO<sub>2</sub>-Grenzwerte schon für das Jahr 2010 vorsahen, nicht im Einklang mit dem bisherigen Vorgehen zur Reduktion der NO<sub>x</sub>-Realemissionen von Diesel-Pkw stehen.

### **1. Welche Folgen würden sich aus einem Vertragsverletzungsverfahren ergeben?**

Folge eines Vertragsverletzungsverfahrens muss sein, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um ein drohendes Gerichtsverfahren vor dem EuGH und damit mögliche Strafzahlungen abzuwenden.

### **2. Welche Maßnahmen können zielführend sein, um ein Vertragsverletzungsverfahren abzuwenden und die Gesundheit betroffener Bürgerinnen und Bürger zu schützen?**

Die Umweltministerkonferenz hat das Thema Luftreinhaltung mehrfach behandelt und während ihrer 28. Sitzung im November 2015 die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) gebeten, weitere Maßnahmen zur Reduzierung der NO<sub>2</sub>-Belastung zu entwickeln. Der Bericht liegt zwischenzeitlich im Entwurf vor und soll auf der Sitzung der Sonder-Umweltministerkonferenz im April 2016 behandelt werden.

Im Bericht werden sechs neue Maßnahmen als wirkungsvoll identifiziert und bewertet:

1. Fortschreibung der Umweltzonen durch eine neue Umweltplakette,
2. emissionsunabhängige Verkehrsbeschränkung („gerade/ungerade Kennzeichen“),
3. intelligente Citymaut,
4. Angleichung der Energiebesteuerung von Otto- und Dieselmotoren,
5. Förderung emissionsarmer Antriebe,
6. Fortschreibung der Lkw-Maut.

Alle Maßnahmen sind geeignet, um eine relevante Senkung der NO<sub>2</sub>-Belastung zu bewirken. Für ihre Einführung bedarf es jedoch erst noch der Schaffung eines entsprechend bundesgesetzlichen Rahmens bzw. der Auflegung von Förderungsprogrammen.

Bei einer Fortschreibung der Umweltzonenregelungen wäre maßgeblich, dass zukünftig nur noch Dieselfahrzeugen mit geringen NO<sub>x</sub>-Realemissionen die Einfahrt gestattet wird.

Mit der Angleichung der Energiebesteuerung könnte ein Mindestpreis pro Liter Kraftstoff festgelegt werden und die erzielten Mehreinnahmen beispielsweise mit einer Förderung von Elektromobilität oder anderen Maßnahmen zur Änderung des Modal Split verbunden werden. Die Zunahme des Radverkehrs würde zu einer Abnahme des Verkehrsaufkommens und damit zu einer Senkung der NO<sub>2</sub>-Belastung beitragen.

Von den derzeit den Kommunen zur Verfügung stehenden Minderungsmaßnahmen gehen die höchsten Potenziale von der Verstärkung des Verkehrs und der Reduzierung der Verkehrsmenge aus.

So hat die Stadt Berlin berichtet, dass durch die Einführung von Tempo 30 und den dadurch bewirkten besseren Verkehrsabfluss für die Luftreinhalteplanung Verbesserungen in der NO<sub>2</sub>-Minderung erreicht werden konnten. Diese Maßnahme sollte zukünftig stärker in Betracht gezogen werden.

Das Verkehrsaufkommen kann zudem durch rechtlich zulässige Verkehrsbeschränkungen und Änderungen des Modal Split, z. B. Ausbau des Radwegenetzes u. a. mit Radschnellwegen oder durch Verkehrsverlagerungen, gesenkt werden.

**3. Was unternimmt die Landesregierung, um die betroffenen Städte dabei zu unterstützen, die Grenzwerte der EU einzuhalten und ein Vertragsverletzungsverfahren zu vermeiden?**

Den niedersächsischen Kommunen ist mit der ZUS LLG des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamts Hildesheim eine starke Unterstützung für ihre Luftreinhalteplanung zur Seite gestellt.

Die ZUS LLG bietet den Kommunen insbesondere Modellberechnungen für die zu erwartende örtliche Luftschadstoffbelastung, die Minderungswirkung von Maßnahmen, Verkehrszählungen und gezielte Luftschadstoffmessungen an. Durch diese Unterstützung wird vermieden, dass die Kommunen kostenintensive Gutachten in Auftrag geben müssen.

Von der ZUS LLG werden regelmäßige Dienstbesprechungen mit den von den NO<sub>2</sub>-Überschreitungen betroffenen Kommunen unter Beteiligung des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz durchgeführt. Es wird über aktuelle Entwicklungen und Erkenntnisse auf Bund-Länder-Ebene informiert, auf die bestehende NO<sub>2</sub>-Belastung und auf mögliche Minderungsmaßnahmen eingegangen.

Die ZUS LLG nahm beim Verfahren der Fristverlängerung zur Einhaltung des NO<sub>2</sub>-Grenzwertes eine zentrale Rolle ein. Sie koordinierte insbesondere die Erstellung der notwendigen umfangreichen Unterlagen und berechnete die Minderungswirkung der von den Kommunen vorgeschlagenen Maßnahmen. Dieser Einsatz hat sicherlich dazu beigetragen, dass alle beteiligten Kommunen eine Fristverlängerung in Anspruch nehmen konnten.

Zwischen dem damaligen Oberbürgermeister der Stadt Hannover Stephan Weil und dem damaligen Umweltminister Hans-Heinrich Sander ist im Jahr 2010 eine enge Zusammenarbeit vereinbart worden, um praktikable und bürgernahe Lösungskonzepte zur Einhaltung der NO<sub>2</sub>-Grenzwerte zu erarbeiten. Die Arbeitsgruppe hat ihren dritten Bericht im November 2015 vorgelegt und ist zu dem Schluss gekommen, dass die bestehenden Minderungsmaßnahmen nicht ausreichen, um den NO<sub>2</sub>-Jahresgrenzwert einzuhalten.

Die betroffenen Kommunen sind bereits über die zu erwartende NO<sub>2</sub>-Überschreitung im Jahr 2015 wiederholt informiert worden. Mit ihnen wird am 06.04.2016 im Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz eine Besprechung mit Herrn Minister Wenzel stattfinden. Dort werden von der ZUS LLG die evaluierten Messergebnisse für das Jahr 2015 vorgestellt, die Ergebnisse der Arbeitsgruppe Luftreinhalteplanung präsentiert und die weitere Vorgehensweise abgestimmt.

Die Landesregierung wird sich dafür einsetzen, dass durch die notwendigen Gesetzesänderungen auf Bundesebene den Kommunen wirkungsvolle Minderungsmaßnahmen zu Verfügung gestellt werden.

### 3. VW: Wie teuer wird „Dieselgate“ für Niedersachsen?

Abgeordnete Jörg Bode, Christian Grascha und Dr. Marco Genthe (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr** namens der Landesregierung

#### Vorbemerkung der Abgeordneten

Am 24. Februar 2016 wird Ministerpräsident und VW-Aufsichtsratsmitglied Weil mit der Aussage „VW-Krise unter Kontrolle“ (*NOZ*) zitiert. Weiter heißt es, dass die Krise bei VW an Gefahr verliere und dass 25 % der gesamten Wertschöpfung des Landes vom Erfolg von VW abhängen.

Am 28. Februar 2016 titelte die *Bild am Sonntag*: „Dieses Dokument kann VW Milliarden kosten“. Gemeint sind interne Dokumente an den Vorstandsvorsitzenden Prof. Dr. Winterkorn. Das abgelichtete Schreiben datiert auf den 4. September 2015, bezieht sich auf Vorgänge vom 3. September 2015 und beschreibt u. a. „Kurznutzen zu folgenden Behördenthemen“. Die Überschrift und der stichwortartige Inhalt machen deutlich, dass es sich um einen regelmäßig wiederkehrenden Betreff mit mehreren Themenpunkten handelt. Außerdem beschreibt die Passage, dass bezüglich des Defeat Device intern über mehrere Generationen („Gen 1 und 2“) gesprochen wird. Mit diesem Schreiben wird auch klar, dass der Vorstandsvorsitzende Prof. Dr. Winterkorn über das Eingeständnis seines VW-Konzerns am 3. September 2015 gegenüber US-Behörden über die Existenz mehrerer Generationen des Defeat Device informiert war.

Bereits im Mai 2014 wurde der Vorstandsvorsitzende Prof. Dr. Winterkorn vom VW-Manager Gottweis über die Vorgänge bei US-Behörden informiert. Gottweis schrieb damals: „Eine fundierte Erklärung für die dramatisch erhöhten NOx-Emissionen kann den Behörden nicht gegeben werden. Es ist zu vermuten, dass die Behörden die VW-Systeme daraufhin untersuchen werden, ob Volkswagen eine Testerkennung in die Motorsteuergeräte-Software implementiert hat (sogenanntes Defeat Device)“ (*Süddeutsche Zeitung*, 16. Februar 2016).

Am 18. September 2015 ging die zuständige US-Behörde letztlich an die Öffentlichkeit. Am 20. September 2015 erfolgte eine erste Erklärung des VW-Konzerns, und erst am 22. September 2015 gab es die gesetzlich erforderliche Ad-hoc-Mitteilung für die Öffentlichkeit und die Aktionäre. Am 23. September 2015 trat der Vorstandsvorsitzende Prof. Dr. Winterkorn zurück und übernahm die politische Verantwortung mit der Aussage: „Ich tue dies im Interesse des Unternehmens, obwohl ich mir keines Fehlverhaltens bewusst bin“.

In einer Pressekonferenz des Präsidiums des VW-Aufsichtsrates am 23. September 2015 wurde „ausdrücklich“ festgehalten, dass Prof. Dr. Winterkorn keine Kenntnis hatte von der Manipulation von Abgaswerten. Am 4. Oktober 2015 berichtete der *Spiegel*, dass die Manipulationssoftware bereits seit 2008 installiert wird. Im Rahmen der Befragung durch die interne VW-Konzernrevision „hätten mehrere VW-Ingenieure Vorwürfe gegen den damaligen Entwicklungschef Ulrich Hackenberg erhoben. Dieser habe von dem Betrug zumindest gewusst und ihn angeblich sogar in Auftrag gegeben“ (<http://www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/vw-abgasaffaere-hackenberg-rueckt-in-den-mittelpunkt-a-1056077-druck.html>).

Entwicklungschef Hackenberg galt als enger Vertrauter von Winterkorn. Winterkorn hatte Hackenberg gebeten, die Verantwortung in der Abgasaffäre zu übernehmen, woraufhin dieser in einem Brief darauf hinwies, dass die „Berichtswege“ in der Angelegenheit an ihm vorbeigelaufen seien (<http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/vw-abgasskandal/volkswagen-suspendierter-vorstand-bestreitet-verantwortung-fuer-abgasskandal-13850450.html>). Die Mitwisser im VW-Konzern sprachen im Zusammenhang mit systematischen Manipulationen von „Zaubertrank“ (*FAZ*, 7. November 2015).

#### Vorbemerkung der Landesregierung

Der Schadensersatzanspruch einer Gesellschaft gegen ihre Vorstandsmitglieder wegen Pflichtverletzungen ist in § 93 des Aktiengesetzes (AktG) geregelt. Die Frage, ob Vorstandsmitglieder ihre Pflichten verletzt haben, ist Gegenstand der zurzeit noch nicht abgeschlossenen internen und externen Untersuchungen bei der Volkswagen AG. Die unabhängige Untersuchung zur vollständigen

Aufklärung der Diesel-Thematik durch die Anwaltskanzlei Jones Day dauert an. VW hat angekündigt, die Öffentlichkeit Ende April 2016 über die vorliegenden Ergebnisse zu informieren.

Unabhängig davon hat VW am 02.03.2016 anlässlich einer Klageerwiderung beim Landgericht Braunschweig im Zusammenhang mit dem Vorwurf der Verletzung kapitalmarktrechtlicher Publizitätsvorschriften eine Pressemitteilung veröffentlicht. Der Vorstand geht darin auf die zeitlichen Abläufe der Vorgänge in den USA und die Einbindung des Vorstands ein. Im Ergebnis vertritt und begründet der Vorstand seinen Standpunkt, wonach er seine Publizitätspflichten ordnungsgemäß erfüllt habe. Diese Prüfung ersetze jedoch nicht die andauernde unabhängige Untersuchung durch die Kanzlei Jones Day.

Im Übrigen dürfen Auskünfte über mögliche Pflichtverstöße und daraus resultierende Forderungen gegen Vorstandsmitglieder und über das detaillierte Handeln von Aufsichtsratsmitgliedern in dem Organ Aufsichtsrat aufgrund der Verschwiegenheitsbestimmungen des Aktienrechts, die für die Vertreter der Landesregierung im Aufsichtsrat der Volkswagen AG gelten, nicht erteilt werden. Vor dem Hintergrund der komplexen Rechtslage gilt dies in jedem Fall für solche Auskünfte, die im Rahmen einer öffentlichen Sitzung bzw. einer weltweit öffentlich zugänglichen Landtagsdrucksache gegeben werden.

**1. Seit wann wussten die Vertreter des Landes im Aufsichtsrat, insbesondere vor dem Hintergrund der am 23. September 2015 gegenüber der Öffentlichkeit und den Aktionären abgegebenen Erklärung über die Rolle und Kenntnis des damaligen Vorstandsvorsitzenden, über die regelmäßigen „Kurznutzen zu folgenden Behördenthemen“?**

Mögliche interne Abläufe, wie die, auf die hier Bezug genommen werden, gehören zu den zu ermittelnden Hintergründen im Rahmen der Aufklärung der Vorgänge im Zusammenhang mit dem Vorwurf der Manipulation von Abgaswerten. Auskunft über in diesem Rahmen erlangte Erkenntnisse der Aufsichtsratsmitglieder dürfen diese aus den in der Vorbemerkung genannten Gründen nicht geben.

**2. Vor dem Hintergrund, dass die Vertreter des Landes im Aufsichtsrat bisher erklärt haben, sie seien in den Jahren 2014 und 2015 über diese Sachverhalte nicht informiert worden: Bleibt die Landesregierung bei dieser Aussage, und, falls ja, ist dies aus ihrer Sicht ein Verstoß des Vorstandes gegen die Informationspflichten gegenüber den Aufsichtsräten nach dem deutschen Aktienrecht?**

Ja, die Landesregierung hat erstmals am 18./19. September 2015 aus den Medien von dem Sachverhalt erfahren. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Fragestellungen nicht im Aufsichtsrat thematisiert worden. Seit diesem Zeitpunkt wurde der Aufsichtsrat regelmäßig über den Sachstand informiert. Die Frage, ob Pflichten nach dem deutschen Aktienrecht verletzt wurden, ist Gegenstand der laufenden Untersuchungen.

**3. Mit welchen rechtlichen und finanziellen Konsequenzen müsste die VW AG im schlimmsten Fall rechnen, wenn von der BaFin festgestellt würde, dass der Vorstand des VW-Konzerns deutlich früher als bisher angenommen vom Einsatz mehrere Generationen von Abgas-Schummel-Software und den Ermittlungen der amerikanischen Behörden wusste und damit bereits seit der Mail im Mai 2014 an den Vorstandsvorsitzenden gegen die Pflicht zur Ad-hoc Meldung verstoßen wurde (bitte eventuell bestehende Schadensersatzansprüche des Landes Niedersachsen separat darstellen)?**

Diese Frage ist Gegenstand der laufenden Ermittlungen und Verfahren. Solange die Verfahren nicht zu einem abschließenden Ergebnis gekommen sind, kann keine Aussage zu möglichen Konsequenzen getroffen werden. Mutmaßungen ohne belastbare Grundlage werden nicht angestellt.

#### 4. Abordnung von Polizisten für Frontex

Abgeordnete Editha Lorberg (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport** namens der Landesregierung

##### Vorbemerkung der Abgeordneten

In einer Pressemitteilung vom 24. Februar 2016 teilte Innenminister Pistorius mit seinem hessischen Kollegen im Anschluss an einen Besuch bei niedersächsischen und hessischen Polizeibeamten im Frontex-Einsatz in die Türkei und Griechenland mit: „Wir sind bereit, mehr Polizeibeamte zur Unterstützung der Arbeit von Frontex aus unseren Länderpolizeien zu stellen und hoffen auf breite Unterstützung unserer Amtskollegen für eine entsprechende Initiative, die wir bei der nächsten Innenministerkonferenz einbringen werden“.

##### Vorbemerkung der Landesregierung

Mit Beschluss des europäischen Rates für Justiz und Inneres aus Oktober 2015 hat die EU entschieden, die europäische Grenzschutzagentur FRONTEX im Rahmen des von ihr koordinierten Einsatzes an den EU-Außengrenzen personell zu unterstützen und deren Tätigkeiten in den sogenannten Hot Spots mit dem Ziel der Optimierung der organisierten, geordneten und kanalisierten Zuführung von Flüchtlingsströmen in den EU- Raum auszuweiten. Hierzu sollen FRONTEX insgesamt 775 zusätzliche europäische Polizistinnen und Polizisten sowie Sprachmittlerinnen und Sprachmittler zur Verfügung gestellt werden. Der deutsche Anteil an diesem Kontingent beträgt gemäß derzeitiger Zusage der Bundesregierung 100 Polizistinnen und Polizisten. Zum Stichtag 28.02.2016 unterstützte Deutschland mit insgesamt 90 Polizistinnen und Polizisten sowie Beamtinnen und Beamten der Bundeszollverwaltung, der Länderanteil lag bei 40 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Niedersachsen stellte drei Beamtinnen und Beamte (Quelle: Verwendungsübersicht „Deutsche Beteiligung an internationalen Polizeimissionen sowie dem FRONTEX-Einsatz“ der Geschäftsstelle der AG IPM im Bundespolizeipräsidium; Stand: 28.02.2016).

#### 1. Wie viele Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte will die Landesregierung für die Frontex-Mission für wie lange freistellen?

Im Rahmen seiner Arbeits- und Informationsreise im Februar 2016 konnte sich Minister Pistorius ein authentisches Bild über die derzeitige Flüchtlingslage in der Türkei und in Griechenland sowie über die Arbeitsweise in den „Hot Spots“ machen. Er hat die Überzeugung gewonnen, dass ein wirkungsvoller FRONTEX-koordinierter Einsatz in den „Hot Spots“ in Griechenland und Italien als Teil des europäischen Maßnahmenpakets einen wichtigen Beitrag im Zusammenhang mit der Bewältigung bzw. Ordnung und Kanalisierung der Flüchtlingsströme sowie zum Schutz der Schengen-Außengrenzen leisten kann.

Bereits an den Schengen-Außengrenzen durchgeführte Maßnahmen der Registrierung, Identifizierung, Erfassung und Zuordnung verbessern Steuerung und Kontrolle und erleichtern den weiteren strukturierten Prozess. Insofern gilt es, den Betrieb der „Hot Spots“ weiter zu stützen und auszubauen. Dies setzt neben der Verbesserung der technischen und logistischen Voraussetzungen auch weiteres qualifiziertes und professionelles Personal für einen hocheffizienten und leistungsfähigen Betrieb voraus. Hier können die deutschen Polizeien der Länder mit ihrem kompetenten Personal und dessen Expertise einen wirkungsvollen Beitrag leisten.

Soweit die Bundesregierung gegenüber der EU einen nochmals erweiterten personellen Beitrag für FRONTEX unter Einbeziehung auch von Personal der Bundesbehörden in Erwägung zieht, was als sinnvoll erachtet wird, wird Niedersachsen dieses Anliegen aus eigener Überzeugung uneingeschränkt - auch personell - unterstützen. Diesem Gedanken folgend beabsichtigt Minister Pistorius zusammen mit seinem hessischen Amtskollegen, im Rahmen der nächsten IMK-Sitzung initiativ zu werden mit dem Ziel, eine solche erweiterte personelle Unterstützung solidarisch durch alle Länder gegenüber dem Bund zuzusagen. Naturgemäß kann insofern zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussa-

ge zu konkreten Zahlen getroffen werden. Gleichmaßen dahingestellt bleiben muss an dieser Stelle, welche zeitliche Dimension eine weitere Unterstützung der „Hot Spots“ haben könnte bzw. müsste, weil über die weitere Entwicklung der Flüchtlingsströme im Laufe des Jahres 2016 und gegebenenfalls darüber hinaus an dieser Stelle sowohl hinsichtlich der Menge als auch hinsichtlich der Migrationswege nur spekuliert werden könnte.

Auch an dieser Stelle spricht die Landesregierung all denjenigen niedersächsischen Polizistinnen und Polizisten ihren Dank und ihre Anerkennung aus, die sich freiwillig und aus innerer Überzeugung einer solchen Verwendung unter durchaus schwierigen und belastenden Bedingungen gestellt haben bzw. auch zukünftig stellen werden.

**2. Wie will die Landesregierung sicherstellen, dass durch den Frontex-Einsatz von niedersächsischen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten keine Engpässe in der Sicherheitsstruktur unseres Bundeslandes entstehen?**

Vor dem Hintergrund der bereits in den Vorbemerkungen dargestellten derzeitigen deutschen Beteiligung an den genannten Einsatzmaßnahmen wird sich ein eventuell personeller Aufwuchs insgesamt in vertretbaren Grenzen halten und die niedersächsische Polizei nicht vor besondere Herausforderungen stellen. Zudem stehen Aufwand und Nutzen dieses Einsatzes nach Bewertung der Landesregierung in einem mehr als angemessenen Verhältnis zueinander. „Engpässe in der Sicherheitsstruktur“ unseres Bundeslandes sind insofern nicht zu besorgen. Im Gegenteil, ein wirkungsvoller Einsatz an den Außengrenzen der EU ist auch ein Beitrag für mehr Sicherheit in Niedersachsen.

**3. Sind Maßnahmen beabsichtigt, die verhindern, dass durch den Frontex-Einsatz Mehrarbeit und zusätzliche Überstunden bei niedersächsischen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten anfallen**

Nein. Im Übrigen siehe Vorbemerkungen sowie Ausführungen zu Frage 2.

**5. Abschiebungshaft in Niedersachsen - Was plant die Landesregierung?**

Abgeordnete Marco Brunotte, Kathrin Wahlmann, Andrea Schröder-Ehlers (SPD) und Helge Limburg (Grüne)

**Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Die *Hannoversche Allgemeine Zeitung* berichtete im Januar 2016 von den Plänen der Niedersächsischen Landesregierung zur Erhöhung der Kapazitäten der Justizvollzugsanstalt Hannover, Abteilung Langenhagen. Hier wird zentral für Niedersachsen die Abschiebungshaft durchgeführt. Die vorhandenen 30 Plätze sollen auf bis zu 116 Haftplätze ausgebaut werden. So soll auf den Anstieg der Zahl der Asylverfahren und eine wachsende Zahl an Abschiebungen reagiert werden.

Gemäß der Rechtslage ist Abschiebungshaft die Ultima Ratio (§ 62 Abs. 1 AufenthG). Nach der Gesetzeslage darf sie nur beantragt werden, wenn mildere Mittel nicht ausreichend sind, um die Abschiebung sicherzustellen. Auch eine steigende Zahl von Asylverfahren und Abschiebungen führt also nicht zwangsläufig zu einem erhöhten Bedarf an Abschiebungshaftplätzen. In den letzten beiden Legislaturperioden unter der schwarz-gelben Landesregierung ist Niedersachsen zehnmal vom Bundesverfassungsgericht gerügt worden, weil zu Unrecht Abschiebungshaft verhängt worden war.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Der Vollzug der Abschiebungshaft in der Abteilung Langenhagen der JVA Hannover ist human und freiheitsorientiert gestaltet und legt den Betroffenen nur diejenigen Beschränkungen auf, die zur Er-



reichung des Haftzweckes erforderlich sind. Die Abschiebungsgefangenen werden in Einzelhafräumen oder - mit deren Zustimmung - gemeinsam mit einem Mitgefangenen in einem Doppelhafräum untergebracht. Bei der Unterbringung werden religiöse und ethnische Zugehörigkeiten berücksichtigt. Innerhalb der Unterkunftsgeläude können sich die Abschiebungsgefangenen frei bewegen. Die Möglichkeiten der Abschiebungsgefangenen, Außenkontakte zu pflegen, gehen über das im Vollzug der Freiheitsstrafe übliche Maß deutlich hinaus. So können die Abschiebungsgefangenen in der Abteilung Langenhagen der JVA Hannover jederzeit telefonieren und täglich Besuch empfangen. Sie können sich mindestens vier Stunden pro Tag im Freien aufhalten, in unbegrenztem Umfang Pakete empfangen sowie sich auf eigene Kosten selbst verpflegen. Auf eigenen Wunsch können Abschiebungsgefangene mit Hilfstätigkeiten betraut werden, für die sie ein Arbeitsentgelt nach Maßgabe der Strafvollzugsvergütungsordnung erhalten.

Die Belegungsfähigkeit der Abteilung Langenhagen der JVA Hannover wurde Anfang 2016 von 15 auf 30 Haftplätze erhöht (24 für männliche und sechs für weibliche Abschiebungsgefangene). Zwei der insgesamt drei Unterkunftshäuser waren aufgrund der in der Vergangenheit sehr geringen Belegung stillgelegt. Dementsprechend wurden notwendige Bauunterhaltungsmaßnahmen zurückgestellt, die aktuell im Hinblick auf eine gegebenenfalls erforderliche Wiederinbetriebnahme durchgeführt werden. Nach Abschluss der Sanierungsmaßnahmen bietet die Abteilung Langenhagen der JVA Hannover potenziell in allen drei Unterkunftshäusern insgesamt 58 Einzelhaftplätze. Bei teilweiser oder kompletter Doppelbelegung könnten bis zu 116 Haftplätze genutzt werden.

**1. Welche konkreten Veränderungen hat die Landesregierung in der JVA Hannover, Abteilung Langenhagen, vorgenommen bzw. in Planung?**

In den bisher stillgelegten Unterkunftshäusern werden die Fenster und die Sanitäreanlagen inklusive der Lüftungstechnik saniert. In einem Unterkunftshaus muss das Dach repariert werden. Die Sanierungsmaßnahmen werden voraussichtlich Ende März 2016 abgeschlossen sein.

**2. Wie hat sich die Belegung der JVA Hannover, Abteilung Langenhagen, seit Inbetriebnahme im Jahr 2000 entwickelt?**

Belegungsentwicklung im Vollzug der Abschiebungshaft in der JVA Hannover, Abteilung Langenhagen, seit Inbetriebnahme im Jahr 2000

Datum	Männlich	Weiblich	Summe
31.03.2000	0	0	0
30.11.2000	127	36	163
31.03.2001	152	41	193
30.11.2001	164	38	202
31.03.2002	147	40	187
30.11.2002	138	18	156
31.03.2003	135	35	170
30.11.2003	105	21	126
31.03.2004	86	30	116
30.11.2004	69	10	79
31.03.2005	74	9	83
30.11.2005	61	13	74
31.03.2006	45	7	52
30.11.2006	42	8	50
31.03.2007	34	6	40
30.11.2007	37	1	38
31.03.2008	36	10	46
30.11.2008	42	8	50
31.03.2009	39	4	43
30.11.2009	28	5	33
31.03.2010	23	3	26
30.11.2010	30	1	31

Datum	Männlich	Weiblich	Summe
31.03.2011	25	5	30
30.11.2011	20	0	20
31.03.2012	22	0	22
30.11.2012	20	0	20
31.03.2013	7	0	7
30.11.2013	4	0	4
31.03.2014	5	0	5
30.11.2014	11	4	15
31.03.2015	11	0	11
30.11.2015	7	0	7
01.03.2016	14	0	14

### 3. Wie beurteilt die Landesregierung den zukünftigen Bedarf an Plätzen für Abschiebungsgefangene, und mit welchen Maßnahmen will sie darauf reagieren?

Für das Jahr 2016 sind vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bis zu 1 200 000 asylrechtliche Entscheidungen angekündigt. Somit ist mit einer erheblich steigenden Rückführungszahl zu rechnen, wobei eine belastbare Prognose allerdings nicht gegeben werden kann.

Prioritäres Ziel der Landesregierung bleibt allerdings die Förderung der freiwilligen Rückkehr. Nur in den Fällen, in denen die Möglichkeit einer selbstbestimmten Rückkehr in das Herkunftsland nicht genutzt wird, werden die Ausländerbehörden ihrer gesetzlichen Verpflichtung nachkommen und die zwangsweise Aufenthaltsbeendigung einleiten. Die Landesregierung stellt sich angesichts der Ankündigung des BAMF darauf ein, dass es im Vergleich zum Vorjahr zu einer sehr starken Steigerung der zwangsweisen Aufenthaltsbeendigungen in Niedersachsen kommen kann.

Abschiebungshaft zur Sicherung dieser Maßnahme bleibt in Niedersachsen Ultima Ratio in den Fällen, in den sich vollziehbar ausreisepflichtige Personen nachhaltig weigern, ihrer Ausreisepflichtung nachzukommen, und auch durch ihr Verhalten zu erkennen geben, dass sie eine Abschiebung verhindern werden.

Niedersachsen hat bereits angesichts der Entwicklung im Jahr 2015 die Kapazitäten zur Unterbringung von Abschiebungshaftgefangenen in der JVA Hannover, Abteilung Langenhagen, den Erfordernissen angepasst.

Zusätzlich wird Niedersachsen die Kooperationsmöglichkeiten mit anderen Bundesländern prüfen.

### 6. Wiederaufnahme von Dublin-Überstellungen nach Griechenland?

Abgeordnete Filiz Polat und Belit Onay (Grüne)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport** namens der Landesregierung

#### Vorbemerkung der Abgeordneten

Die seit 2011 geltende Aussetzung von Dublin-Überstellungen nach Griechenland wurde im Januar 2016 vom Bundesinnenministerium nicht wie bisher üblich um ein Jahr, sondern nur um sechs Monate verlängert, und zwar bis zum 30. Juni 2016. Der Überstellungsstopp war 2011 eingeführt worden, nachdem u. a. der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte systemische Mängel im griechischen Asylsystem festgestellt hatte, die dazu führten, dass Griechenland seine Schutzpflichten gegenüber Asylsuchenden nicht einhalten konnte.

Bereits am 29. September 2015 hatte zudem die Europäische Kommission angekündigt, eine Wiederaufnahme von Rücküberstellungen nach Griechenland innerhalb von sechs Monaten anzustreben. Grund hierfür seien Fortschritte und Reformen im griechischen Asylsystem. Nach Angaben der Bundesregierung bewertet die Europäische Kommission derzeit die Lage des europäischen

Asylsystems, um bei Erfüllung aller Voraussetzungen dem Europäischen Rat die Wiederaufnahme von Dublin-Überstellungen nach Griechenland zu empfehlen.

Im Gegensatz zu der Auffassung der Europäischen Kommission warnen Organisationen wie Pro Asyl weiterhin vor Überstellungen nach Griechenland ([www.proasyl.de](http://www.proasyl.de), 12. Januar 2016: „Gebot von Humanität & Rationalität: Keine Abschiebungen nach Griechenland“). Die Aufnahmesituation im Land sei weiterhin desolat, es stünden immer noch nicht genügend Aufnahmeplätze zur Verfügung. Angesichts der anhaltenden Fluchtkrise und der damit verbundenen humanitären Krise in Griechenland sei es ein Gebot der Humanität, Dublin-Überstellungen nach Griechenland weiterhin auszusetzen.

### **1. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung in Bezug auf eine mögliche Wiederaufnahme von Dublin-Überstellungen nach Griechenland?**

Der Bundesminister des Inneren, Herr Dr. Thomas de Maizière, hat mit Schreiben vom 11. Januar 2016 an den Vorsitzenden der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder, das nachrichtlich den Innenministern und -senatoren der Länder zugeleitet wurde, darüber informiert, dass er das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) angewiesen habe, bis zum 30. Juni 2016 an Griechenland keine Aufnahme- oder Wiederaufnahmegesuche nach der Dublin-Verordnung wegen der dort bestehenden systemischen Mängel (Artikel 3 Abs. 2 Dublin III-VO) zu richten, soweit nicht eine andere Bewertungslage im Rahmen der Europäischen Union eintrete, die gegebenenfalls eine Überstellung bestimmter Personengruppen zu einem früheren Zeitpunkt ermöglichen.

Nach Mitteilung des Bundesministeriums des Innern (BMI) weist Griechenland trotz Fortschritten beim Aufbau eines funktionsfähigen Flüchtlingsschutzes weiterhin Defizite auf. Der Umgang mit Asylsuchenden entspreche nicht immer europäischen Standards. Es bedürfe daher weiterer Maßnahmen zur Reform des griechischen Asylsystems, um die bestehenden Mängel zu beseitigen. Die EU-Kommission habe im September 2015 angekündigt, innerhalb von sechs Monaten zu prüfen, ob eine Wiederaufnahme von Überstellungen nach der Dublin-Verordnung erfolgen kann. Der Bundesminister hat weiterhin darauf hingewiesen, dass nach seiner Ansicht die vollständige und uneingeschränkte Anwendung des Dublin-Verfahrens eine hohe Priorität habe. Sie stehe in einem direkten Zusammenhang mit einer erfolgreichen Umsiedlung von 160 000 Personen mit eindeutigen Schutzbedarf zugunsten von Griechenland und Italien in die übrigen Mitgliedstaaten. Das BMI werde die Fortschritte Griechenlands beim Ausbau der Aufnahmekapazitäten und des Asylsystems weiterhin aufmerksam verfolgen.

Weitergehende Erkenntnisse über eine mögliche Wiederaufnahme von Überstellungen nach der Dublin-III-Verordnung nach Griechenland liegen der Landesregierung derzeit nicht vor.

### **2. Welche Auswirkungen auf die niedersächsische Aufnahme- und Integrationspolitik hat die Vielzahl von Asylsuchenden, die über die Balkanroute eingereist sind und in Griechenland oder auch einem anderen EU-Mitgliedstaat registriert wurden?**

Die Reiseroute hat keine Auswirkungen auf die Aufnahme Asylsuchender. Erst im Rahmen der Prüfung eines Asylantrags kann das BAMF feststellen, ob die oder der Antragsuchende bereits in einem anderen EU-Staat registriert ist. Anträge Asylsuchender, die bereits in Griechenland registriert worden sind, werden vom BAMF im nationalen Verfahren bearbeitet (s. Antwort zu Frage 1).

Anträge von Asylsuchenden, die zuvor in einem sonstigen EU-Staat registriert worden sind, werden grundsätzlich vom BAMF gemäß § 27 a des Asylgesetzes (AsylG) als unzulässig abgelehnt. Gemäß § 34 a Abs. 1 AsylG ist die Abschiebung in diesen Staat anzuordnen und das BAMF leitet das Überstellungsverfahren auf Grundlage der Dublin-III-Verordnung ein.

Allerdings hat das BAMF gemäß Artikel 17 der Dublin-III-Verordnung die Möglichkeit, von einer Überstellung abzusehen und vom sogenannten Selbsteintrittsrecht Gebrauch zu machen. Die Prüfung der Voraussetzungen und die Entscheidung, einen gemäß § 27 a AsylG unzulässigen Asylantrag im nationalen Verfahren zu bearbeiten, obliegen dem BAMF in eigener Zuständigkeit.

Die Wahrnehmung von Angeboten und Teilnahme an Maßnahmen zur Integration in Deutschland und Niedersachsen von Personen, die den Regelungen des Dublin-Abkommens unterliegen, stellen eine zusätzliche Belastung der hiesigen Integrationsmaßnahmen dar.

**3. Welcher Anteil der in Niedersachsen mit der IT-Anwendung EASY erfassten Asylsuchenden fällt unter das Dubliner-Abkommen (bitte auch absolute Zahlen angeben)?**

Im sogenannten EASY-System (EASY = Erstverteilung der Asylbegehrenden) werden alle Asylsuchenden unmittelbar nach der Verteilung auf die Länder erfasst. Diese Ersterfassung erfolgt vor der formellen Asylantragstellung beim BAMF. Die Feststellung, ob es sich bei Asylsuchenden um Personen handelt, die nach der Dublin-III-Verordnung in den EU-Staat zu überstellen sind, der für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist, kann das BAMF allerdings erst im Rahmen der Prüfung des Asylantrags feststellen. Durch einen Abgleich in der europäischen Datenbank zur Speicherung von Fingerabdrücken EURODAC (European Dactyloscopy) kann festgestellt werden, ob der Asylsuchende bereits in einem anderen EU-Staat um Schutz nachgesucht hat. Der Anteil der sogenannten Dublin-Fälle an der Gesamtzahl der Asylsuchenden lässt sich aus diesem Grund auf Grundlage der EASY-Erfassung nicht ermitteln.

**7. Schadet die Landesregierung mit ihrem geplanten Landesklimagesetz dem Industriestandort Niedersachsen?**

Abgeordnete Hillgriet Eilers, Jörg Bode, Dr. Gero Hocker und Dr. Stefan Birkner (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Die Landesregierung und der Landtag setzen sich derzeit mit Bündnissen, Gipfeln, Briefen und Entschlüssen massiv für den Schutz der heimischen Stahlindustrie ein. Die Aktionen zielen strategisch auf den Erhalt der Produktionsstätten und der damit verbundenen Arbeitsplätze ab. Taktisch richten sich schwerpunktmäßig gegen die Einfuhr von Dumpingimportstahl aus der VR China und um ein Versagen des Marktwirtschaftsstatus an die VR China durch die EU-Kommission. Die Krise der europäischen Stahlindustrie ist allerdings nicht ausschließlich auf die Überproduktion und den Importdruck durch China erklärbar. Zu den Hauptproblemen der europäischen Stahlindustrie zählen auch Veränderungen der energie- und umweltpolitischen Rahmenbedingungen am heimischen Standort.

Die Landesregierung plant derzeit ein eigenes und über die bereits international geplanten klimapolitischen Ziele und Absichten hinausgehendes Klimagesetz. Bis 2050 sollen die Treibhausgase am Industriestandort Niedersachsen gegenüber dem Referenzjahr 1990 um 90 % verringert werden. Ein Gutachten im Auftrag und mit Vorgaben des MU für den „Runden Tisch Energiewende“ soll eine Reduktionsmöglichkeit für niedersächsische Treibhausgasemissionen bis 2050 von lediglich um die 80 % bescheinigen (<http://www.umwelt.niedersachsen.de/aktuelles/pressemitteilungen/drittes-treffen-runder-tisch-energiewende-umweltminister-wenzel-will-klimaschutzziele-gesetzlich-veran-kern-139270.html>).

Zur Erreichung solcher Zielgrößen sollen u. a. auch die Emissionsrechte in Europa verknappert werden und der Preis für Zertifikate in Europa steigen. Für die Stahlindustrie bedeutet dies in jedem Fall zusätzliche Ausgaben, die den Verlust vergrößern können, mindestens aber den Gewinn mindern werden. Somit stehen der heimischen Stahlindustrie weniger Kapitalmittel für wichtige und zum Teil umweltrelevante Investitionen am Standort zur Verfügung. Weil diese Vorgaben nicht global gelten und nur in Europa, Deutschland oder Niedersachsen wirken, wird der jeweilige Standort in seiner Wettbewerbsfähigkeit eingeschränkt. Das derzeitige Agieren von China sei in diesem Zusammenhang zu vernachlässigen und komme gerade richtig, um als „Sündenbock“ (FAZ, 16. Februar 2016) herzuhalten.

Die heimische Stahlindustrie, welche bereits heute eine Vorreiterrolle in Sachen Energie- und Umweltaudit einnimmt, erklärt, dass weitere Verschärfungen aufgrund technischer Prozesse und Grenzen weder praktisch noch theoretisch erreichbar wären. In anderen Weltregionen der Stahlherstellung (z. B. Russland oder China) gelten diese hohen Umwelt- und Energiestandards nicht, was als ein Wettbewerbsvorteil zu betrachten ist.

### **Vorbemerkung der Landesregierung**

Als Fazit der UN-Klimakonferenz in Paris bleibt festzuhalten, dass es für eine ernst gemeinte Reduzierung der Treibhausgasemissionen und zur Anpassung an die unausweichlichen Folgen des Klimawandels nicht ausreicht, sich allein auf globale Vereinbarungen zu verlassen. Die Umsetzung kann nur erfolgreich sein, wenn die Nationalstaaten und die regionalen und lokalen Akteure ihre Handlungsmöglichkeiten nutzen.

Die Landesregierung richtet ihre Klimastrategie daran aus. So wollen wir unseren Kommunen und allen anderen Akteuren in Niedersachsen Orientierung und langfristige Planungssicherheit geben.

Mit der Einrichtung des „Runden Tisches Energiewende“ verfolgt die Landesregierung das Ziel einer Diskussion mit möglichst vielen gesellschaftlichen Akteuren, darunter auch der Industrie. Grundlage für diese Diskussion war ein Gutachten „Szenarien zur Energieversorgung in Niedersachsen im Jahr 2050“, das zwei Szenarien enthält:

- eines, das aufzeigt, wie das Energieversorgungssystem in allen Bereichen auf 100 % erneuerbare Energien umgestellt werden kann, und
- eines, das mit einer konservativen Integration der erneuerbaren Energien rechnet und das Ziel erreicht, die THG-Emissionen um 80 % zu reduzieren.

Die Gutachter haben als Ergebnis ihrer Arbeit einen THG-Reduktionspfad für Niedersachsen vorgeschlagen, der sich innerhalb des Zielkorridors des Bundes für 2050 bewegt. Dabei wird eine Reduktion um mehr als 80 % (Basisjahr 1990) als möglich und notwendig angesehen. Die Landesregierung wird dies in ihre Überlegungen zum Entwurf eines Klimaschutzgesetzes einfließen lassen. Am Runden Tisch wurde auch ein Leitbild für die Energieversorgung und Eckpunkte eines Klimaschutzgesetzes diskutiert. Zudem wird ein Klimaschutz- und Energieprogramm in Angriff genommen.

### **1. Warum ist das geplante Klimagesetz der Landesregierung gut oder schlecht, z. B. für am Stahlgipfel im MW die teilnehmenden Unternehmen, für den Industriestandort Niedersachsen?**

Das geplante Gesetz soll niedersächsische Institutionen und Unternehmen bei der Umsetzung der globalen Klimaziele unterstützen. Zweck des geplanten Gesetzes ist es, in Niedersachsen in Ergänzung nationaler, europäischer und internationaler Regelungen einen angemessenen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten, Potenziale im Bereich der Landesverwaltung zu heben und durch ein Monitoring eine transparente Erfolgskontrolle zu ermöglichen.

### **2. Wie steht die Landesregierung zur energieintensiven Grundstoffindustrie und deren Problemen mit immer restriktiveren Umwelt- und Energievorgaben, die prozessbedingt entweder sehr kostspielig oder noch nicht einmal theoretisch erreichbar sind (HAZ, 27. Februar 2016)?**

Die Landesregierung ist sich ihrer Verantwortung gegenüber der energieintensiven Grundstoffindustrie sehr bewusst. Sie hat sich aktuell im Rahmen der Bundesratsbefassung (Drs. 34/16) zum Erhalt des Vertrauensschutzes bei bestehenden Anlagen zur industriellen Erzeugung von Eigenstrom u. a. dafür eingesetzt, dass auch die in der Stahlindustrie typische Eigenstromerzeugung auf Basis von Kuppelgasen, Reststoffen und Restenergien weiterhin nicht in die EEG-Umlage einbezogen wird.

Die Landesregierung setzt sich darüber hinaus auch im Rahmen der Weiterentwicklung des europäischen Emissionshandels intensiv dafür ein, dass Carbon Leakage effektiv vermieden wird. Dazu wurde bereits im letzten Jahr ein Positionspapier erarbeitet, das der EU-Kommission in Person von Vizepräsident Sefkovic vorgestellt wurde.

**3. Wie will die Landesregierung sicherstellen, dass das geplante Klimagesetz derart mit der Landesindustriepolitik harmoniert, dass energieintensive Unternehmen der Grundstoffindustrie in Niedersachsen bleiben oder expandieren oder es sogar zu Neuansiedlungen kommt?**

Das geplante Klimaschutzgesetz befindet sich derzeit noch in der Erarbeitungsphase. Die Landesregierung ist sich dabei ihrer Verantwortung gegenüber der energieintensiven Grundstoffindustrie sehr bewusst. Sie führt dazu u. a. einen Dialog am „Runden Tisch Energiewende“, an dem auch Interessenvertreter der Industrie beteiligt sind. Anzumerken ist, dass wesentliche Rahmenbedingungen für die energieintensive Grundstoffindustrie durch europäische und bundesgesetzliche Regelungen vorgegeben werden. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

**8. Muss Wirtschaftsminister Lies kicken, was Landwirtschaftsminister Meyer zerstört hat?**

Abgeordnete Helmut Dammann-Tamke, Frank Oesterhelweg und Ulf Thiele (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Die *Ostfriesischen Nachrichten* berichteten am 8. Februar 2016 in dem Artikel „Minister will Bauern durch Wachstum helfen“ über den Auftritt des Niedersächsischen Wirtschaftsministers Olaf Lies bei der Delegiertenversammlung des Landwirtschaftlichen Hauptvereins Ostfriesland. In dem Artikel steht: „Die Lösung liegt für Lies darin, zu allererst die Funktionsfähigkeit der Wirtschaft zu fördern und nicht zuvorderst die Umweltverträglichkeit der Produktion in den Blick zu nehmen. Der Status Quo könne nur durch Wachstum gehalten werden.“

Weiter ist zu lesen: „Lies hielt seinem Kollegen Meyer nicht den Rücken frei. Meyer stelle Tierwohl und Ausgleichsflächen vor die Interessen der Landwirte, sagte er.“

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Herr Minister Lies hat am 5. Februar 2016 bei der Delegiertenversammlung des Landwirtschaftlichen Hauptvereins Ostfriesland in Großefehn einen Gastvortrag zum Thema „Ernährungswirtschaft als wichtiger Standortfaktor in Niedersachsen“ gehalten. Herr Minister Lies ist in der Presse verkürzt wiedergegeben worden.

In dem Vortrag hat Minister Lies darauf hingewiesen, dass die Landwirtschaft vor großen Herausforderungen steht. Neben der Kernaufgabe der Ernährungssicherung steigen die Anforderungen an den Umwelt- und Klimaschutz. Auch die Ansprüche der Verbraucher wachsen stetig, z. B. im Hinblick auf das Wohl der Nutztiere. Gleichzeitig muss Landwirtschaft aber auf zukünftig wirtschaftlich möglich sein. Herr Minister Lies hat auch darauf hingewiesen, dass er sich als Wirtschaftsminister - in guter Arbeitsteilung mit seinem Amtskollegen Meyer - auch um die Ernährungswirtschaft kümmert.

Die niedersächsische Landwirtschaft ist sehr gut aufgestellt, und es ist der Landesregierung ein großes Anliegen, dass die Erzeugung und Weiterverarbeitung hochwertiger Produkte in Niedersachsen bleibt. Der Landesregierung geht es zugleich um eine gesellschaftlich akzeptierte Form von Landwirtschaft - hier sind viele aktuelle Herausforderungen zu lösen. Es hilft aber weder dem Klima, der Umwelt oder den Nutztieren, wenn wesentliche Teile der landwirtschaftlichen Erzeugung und Wertschöpfung und der Tierhaltung aus Deutschland mit seinen hohen Standards abwandern

würden. Gemeinsames Ziel der Landesregierung ist es, Tierwohl und Umweltschutz in der Landwirtschaft weiter zu verbessern, aber gleichzeitig die Rahmenbedingungen für die niedersächsische Agrar- und Ernährungswirtschaft mit ihren rund 390 000 Arbeitsplätzen (einschließlich der davon abhängigen Arbeitsplätze im Handel und den Dienstleistungen) so zu gestalten, dass diese sowohl im europäischen als auch im internationalen Kontext wettbewerbsfähig bleibt. Die Landesregierung sieht insoweit auch keinen Widerspruch zwischen Funktionsfähigkeit und Umweltverträglichkeit, da Zielsetzung einer erfolgreichen Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft in Niedersachsen die Produktion und Verarbeitung auf hohem Niveau für alle Marktbereiche ist. Dies wird von der Landesregierung in vielfältiger Weise und mit differenzierten Ansätzen unterstützt.

**1. In welchen konkreten Punkten fördert die Landesregierung im Landwirtschaftsbereich zu allererst die Funktionsfähigkeit der Wirtschaft und nimmt nicht zuvorderst die Umweltverträglichkeit der Produktion in den Blick?**

Siehe Vorbemerkung.

**2. Welche konkreten Punkte meint der Wirtschaftsminister, wenn er sagt, Meyer stelle Tierwohl und Ausgleichsflächen vor die Interessen der Landwirte?**

Siehe Vorbemerkung.

**3. Welche konkreten Schritte, gegebenenfalls mit welchem Ergebnis, ergreift der Wirtschaftsminister, um die Interessen der Landwirte gegenüber dem Landwirtschaftsminister zu vertreten?**

Siehe Vorbemerkung.

**9. Treibt Niedersachsen Wettspieler zu illegalen Wettanbietern?**

Abgeordneter Horst Schiesgeries (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

Die *Neue Presse (NP)* berichtete am 20. Februar („Niedersachsen im Wett-Abseits“) von unterschiedlichen Gewinnquoten in den Bundesländern bei der Teilnahme an Sportwetten von Oddset. So seien in Niedersachsen die Gewinnquoten mit 66,66 % der Einsätze deutlich geringer als in anderen Bundesländern. Bayern, Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt hätten ihren Lotto-Gesellschaften zum 19. Januar 2016 Ausschüttungsquoten von 75 % ermöglicht. Der Sprecher von Toto-Lotto Niedersachsen erklärt hierzu, dass 20 % der Einsätze an das Land abgeführt würden, in anderen Ländern seien es nur 5 %.

Laut *NP* ist das staatliche Sportwettenangebot keine Erfolgsgeschichte. Die Umsätze würden seit Jahren sinken. Toto-Lotto Niedersachsen verdiene daran nichts, Oddset sei daher ein Verlustgeschäft.

So sagt der Sprecher von Toto-Lotto Niedersachsen: „Lotterie ist Landessache, wir können da nichts machen. Diese gesetzlichen Vorgaben dürften dafür sorgen, dass weiter Leute in die illegalen Angebote getrieben werden.“

Die privaten Internetanbieter hätten Ausschüttungsquoten von 90 bis 95 %. Dies sei für die Spieler wesentlich attraktiver als das legale Angebot in Niedersachsen. Auch dürfe Toto-Lotto keine Sportwetten über das Internet anbieten. Insgesamt habe man so, laut Toto-Lotto, kaum eine Chance.

### **Vorbemerkung der Landesregierung**

Unter der Marke Oddset bietet die Toto-Lotto Niedersachsen GmbH (TLN) in Kooperation mit anderen Bundesländern Sportwetten an. Die Ausschüttungsquote darf in Niedersachsen nach der aktuellen Erlaubnis derzeit höchstens 66,67 % betragen; eine weitere Erhöhung hat TLN bislang nicht beantragt. Eine höhere Ausschüttungsquote besteht lediglich in vier Bundesländern; in den anderen elf Bundesländern liegt sie ebenfalls bei 66,67 %.

Auf das Oddset-Angebot werden nach dem Rennwett- und Lotteriegesetz des Bundes Steuern in Höhe von 5 % des Spieleinsatzes erhoben. Nach § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes (NGLüSpG) ist außerdem eine Glücksspielabgabe in Höhe von 15 % der Spieleinsätze abzuführen. Auf die inzwischen eingestellte „Oddset-TOP-Wette“ würden gemäß § 13 Abs. 1 Satz 4 NGLüSpG keine Abgaben entfallen. Mit der Situation in den anderen Bundesländern ist die Abgabenlast nach dem NGLüSpG kaum vergleichbar, da die Veranstaltung von Lotterien und Sportwetten dort meist anders organisiert ist als in Niedersachsen. So treten die Länder teilweise selbst als Veranstalter auf; andere halten 100 % der Anteile einer privatrechtlich organisierten Landeslotteriegesellschaft. Reinerträge aus den angebotenen Glücksspielen werden teilweise zugunsten des Landeshaushalts vereinnahmt, oder es werden Finanzhilfen an wohltätige Organisationen direkt als Anteile der Spieleinsätze für bestimmte Glücksspiele gewährt.

Die von dem Fragesteller zitierten Angaben der *Neuen Presse* zur Umsatzentwicklung bei Oddset stehen im Widerspruch zu Angaben aus dem veröffentlichten Geschäftsbericht der Toto-Lotto Niedersachsen GmbH für das Geschäftsjahr 2014 (abrufbar auf [www.lotto-niedersachsen.de](http://www.lotto-niedersachsen.de)). Dort heißt es auf Seite 24: „Eine positive Umsatzentwicklung ist darüber hinaus bei ODDSET und bei den Rubbellosen zu verzeichnen.“

#### **1. Wie beurteilt die Landesregierung den Unterschied der Quote bei der Gewinnausschüttung von Oddset in Niedersachsen und den anderen Bundesländern?**

Der Landesregierung sind die den unterschiedlichen Festsetzungen zugrundeliegenden Rahmenbedingungen, Kalkulationen und Umsatzerwartungen nicht bekannt, sodass eine Bewertung der verschiedenen Ausschüttungsquoten nicht möglich ist.

#### **2. Welche Initiativen will die Landesregierung ergreifen, damit das Sportwettangebot von Toto-Lotto Niedersachsen im Wettbewerb mithalten kann und Kunden zurückgewinnt?**

Die Landesregierung plant im Hinblick auf das Sportwettangebot von TLN keine Initiativen.

#### **3. Was tut die Landesregierung gegen illegale Anbieter von Sportwetten im Internet oder in Ladenlokalen in Niedersachsen?**

Das Ministerium für Inneres und Sport geht als Glücksspielaufsichtsbehörde gegen unerlaubte Sportwettangebote vor. Dabei standen zunächst die in Niedersachsen ansässigen lokalen Sportwettvermittlungsstellen im Vordergrund, soweit ihre Angebote gegen die materiellen Vorgaben des Glücksspielstaatsvertrags verstoßen, etwa hinsichtlich der Ausgestaltung des Wettprogramms oder der räumlichen Trennung von Sportwettvermittlung und Spielhallen. Das Vorgehen gegen Internetangebote wird mit den anderen Ländern im Sinne einer Arbeitsteilung koordiniert.



**10. Erschwert das NHG die Gewinnung von qualifiziertem Personal bei Vertretungsprofessuren?**

Abgeordneter Burkhard Jasper (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

Für die Ernennung zum Professor ist neben der klassischen Beamtenernennung seit einiger Zeit auch der Abschluss eines Angestelltenvertrages nach § 21 Abs. 1 Satz 2 NHG möglich. Diese Änderung ist bislang in die Vorschrift zur Vertretungsprofessur in § 26 Abs. 7 NHG nicht übernommen worden. Diese Regelung kann bei auch anderweitig Beschäftigten dazu führen, dass nicht mehr die Möglichkeit einer Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenkasse besteht, weil das öffentlich-rechtliche Verhältnis besonderer Art mit einer Beihilfeberechtigung ausgestattet ist. Eine private Restkostenversicherung kann aber bei einer Vorerkrankung unerreichbar sein. Der Wechsel in die freiwillige gesetzliche Versicherung kann zu einer starken Steigerung der Beiträge führen.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Die Oberfinanzdirektion Niedersachsen (OFD) hatte im Jahr 2014 darauf hingewiesen, dass der in früheren Jahren angewendete Grundsatz, wonach die genannten Personen auf ihren Beihilfeanspruch durch einfache Erklärung verzichten konnten, mangels Fortgeltung des zugrunde liegenden Runderlasses keinen Bestand mehr habe. Mit Blick auf die Folge, dass eine Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht mehr möglich war, hat das Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) unverzüglich auf eine Änderung der gesetzlichen Regelung hingewirkt und dafür gesorgt, dass für die Zwischenzeit durch Schreiben des Finanzministeriums an die OFD vom 24.09.2014 eine Übergangsregelung geschaffen wurde.

Zum 01.01.2016 ist durch das Gesetz zur Stärkung der Beteiligungskultur innerhalb der Hochschulen eine Änderung des § 26 Abs. 7 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in Kraft getreten. Hiernach haben Verwalterinnen und Verwalter von Professorenstellen nicht mehr kraft Gesetzes einen Beihilfeanspruch, sondern können diesen nur auf Antrag eingeräumt bekommen. Damit wird den Verwalterinnen und Verwaltern einer Professorenstelle der Verbleib in der gesetzlichen Krankenversicherung ermöglicht. Statt des Beihilfeanspruchs stünde ihnen dann ein Zuschuss zu den Kosten einer gesetzlichen Krankenversicherung zu.

**1. Warum ist bei einer Vertretungsprofessur die Möglichkeit nicht gegeben, diese über einen Angestelltenvertrag zu regeln?**

Verwalterinnen und Verwalter von Professorenstellen werden in Niedersachsen seit jeher in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis eigener Art beschäftigt, was sich bewährt hat. Aufgrund der Schließung der Lücke in Bezug auf den Beihilfeanspruch/den Verbleib in der gesetzlichen Krankenversicherung durch die vorgenommene Gesetzesänderung wird seitens des MWK kein Änderungsbedarf gesehen.

**2. Müsste diese Möglichkeit über eine Gesetzesänderung, eine Verordnung oder einen Erlass geschaffen werden?**

Durch die Übergangsregelung sowie die seit dem 01.01.2016 geltende gesetzliche Änderung ist dem Anliegen bereits Rechnung getragen worden.

**3. Wird es durch die bisherige Regelung den Hochschulen erschwert, qualifiziertes Personal für Vertretungsprofessuren zu gewinnen?**

Nein.

**11. Ist die Einstellung von Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an den Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung ausgeblieben?**

Abgeordnete Kai Seefried und Burkhard Jasper (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

In einem Erlass des Kultusministeriums vom 7. Mai 2013 heißt es: „Ab dem Schuljahr 2013/2014 werden, aufsteigend ab dem ersten Schuljahrgang, allen öffentlichen Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung

- bei ganztägigem Unterricht 36 Zeitstunden pro Klasse und
- bei halbtägigem Unterricht 30 Zeitstunden pro Klasse

von Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die pädagogische Begleitung im Unterricht bereit gestellt.“

Schulleitungen von Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung (ES) berichten, dass der Erlass an ihren Schulen nicht umgesetzt worden sei. Sie hätten keine Pädagogischen Mitarbeiter zugewiesen bekommen.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

In Niedersachsen gibt es acht öffentliche Förderschulen, die eine Schulgliederung mit Schwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung (ES) eingerichtet haben.

Zum Stichtag der Erhebung zur Unterrichtsversorgung an den allgemeinbildenden Schulen am 15.09.2015 wurden an diesen Schulen in der Schulgliederung ES insgesamt rund 700 Schülerinnen und Schüler in 76 Klassen unterrichtet und betreut.

Der Erlass „Zuweisung von Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, geistige Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung“ (RdErl. d. MK v. 07.05.2013) sieht - wie in der Vorbemerkung der Abgeordneten dargestellt - ab dem Schuljahr 2013/2014 eine **aufsteigende** Ausstattung der Schulen mit Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vor. Danach sind von dieser Erlassbestimmung im Schuljahr 2015/2016 die Schuljahrgänge 1 bis 3 betroffen.

Da es sich hier teilweise um Schulen mit halbtägigem Unterricht handelt, entsteht für die knapp 30 Klassen in den Schuljahrgängen 1 bis 3 ein erlassgemäßer Bedarf von insgesamt knapp 1 000 Stunden von Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern während der Schulzeiten.

**1. Wie vielen Förderschulen ES wurden - wie es der Erlass fordert - inzwischen für die Schuljahrgänge 1 bis 3 im dargestellten Umfang Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung gestellt?**

Im Haushaltsjahr 2015 waren in allen Schuljahrgängen insgesamt 53 Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (PM) mit mehr als 1 550 Vertragsstunden an den Förderschulen mit Schwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung eingesetzt. Zwei weitere PM werden am 30.03.2016 und 15.04.2016 ihren Dienst aufnehmen. Nach dem Erlass „Arbeitszeit der Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Betreuungskräfte an Förderschulen bzw. in der sonderpädagogischen Förderung“ (RdErl. d. MK v. 15.11.2007) entspricht dies einer verfügbaren Arbeitszeit während der Schulzeiten von mehr als 1 800 Stunden. Damit ist der erlassgemäße Bedarf mehr als erfüllt.

Außerdem erfolgte die Bereitstellung von 15 zusätzlichen Beschäftigungsvolumen (BV) für PM an Grundschulen mit dem Schwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung. Diese Beschäftigungs-

möglichkeiten wurden der Landesschulbehörde bereits mit Erlass vom 11.08.2014 zur Besetzung zugewiesen.

**2. Falls zutreffend: Was sind die Gründe dafür, dass die Schulen nicht ausgestattet wurden?**

Aus der Antwort zu Frage 1 ergibt sich, dass der Erlass sehr wohl umgesetzt wurde. Es gibt allerdings noch Unterschiede in der Versorgung der einzelnen Schulen. Dies liegt hauptsächlich daran, dass einige Schulen bereits vor Inkrafttreten des o. a. Erlasses mit Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ausgestattet wurden. Die Landesschulbehörde ist jedoch darum bemüht, die Versorgungsunterschiede der Schulen durch personalwirtschaftliche Maßnahmen auszugleichen sowie im Bedarfsfall Neueinstellungen vorzunehmen. Insbesondere gilt dies für zusätzlich entstehende Bedarfe durch die Einbeziehung weiterer Schuljahrgänge in die o. a. Erlassbestimmungen.

**3. Falls zutreffend: Wie bewertet Kultusministerium Heiligenstadt, dass der in ihrer Regierungszeit herausgegebene Erlass nicht oder nicht vollständig umgesetzt wurde?**

Auf die Vorbemerkung der Landesregierung und die Antworten zu den Fragen 1 und 2 wird verwiesen.

**12. Wie hat sich die freiwillige Rückkehr abgelehnter Asylbewerber entwickelt?**

Abgeordneter Jens Nacke (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

Laut den Statistiken des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge stammt ein Großteil der abgelehnten Asylbewerber aus sogenannten sicheren Herkunftsstaaten nach der Anlage 2 zu § 29 a des Asylgesetzes. Die Liste dieser sicheren Herkunftsstaaten wurde im September 2014 um Bosnien-Herzegowina, Mazedonien und Serbien erweitert. Im Oktober 2015 wurden Albanien, Kosovo und Montenegro in diese Liste aufgenommen. Im Bundesrat unterstützte die rot-grüne Landesregierung diese Entscheidungen nicht, während das grün-rot regierte Baden-Württemberg zustimmte.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Der Antwort liegen zum einen Angaben der Internationalen Organisation für Migration (IOM) und zum anderen Meldungen der niedersächsischen Ausländerbehörden zugrunde.

IOM führt im Auftrage des Bundes und der Länder das Basis-Rückkehrprogramm REAG/GARP (Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany [REAG]/Government Assisted Repatriation Programme [GARP]) durch. Die nachstehenden Angaben basieren auf den jeweiligen Statistiken der IOM und beinhalten freiwillige Ausreisen von Personen mit nicht abgeschlossenen oder negativ beschiedenen Asylverfahren. Die endgültige Jahresstatistik 2015 wird erst im Laufe des Monats April 2016 vorliegen. Bei der IOM-Statistik-Januar 2016 handelt es sich ebenfalls um vorläufige Angaben. Aufgeführt sind hier die für diesen Zeitraum bewilligten Förderanträge.

Angaben über freiwillige Ausreisen ohne Förderung aus dem REAG/GARP-Programm in den Jahren 2013 und 2014 liegen im Rahmen zusammengefasster Jahresmeldungen der niedersächsischen Ausländerbehörden ausschließlich für Personen vor, die infolge einer behördlichen oder gerichtlichen Ausweisungsentscheidung (d.h. Entscheidung, mit der der illegale Aufenthalt eines Drittstaatsangehörigen festgestellt und eine Verpflichtung zum Verlassen des Bundesgebietes auferlegt wird) freiwillig in einen Drittstaat ausgereist sind. Diese Erhebungen erfolgten auf Veranlassung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF).

Grundlage für die Datenerhebung im Jahr 2015 waren der von der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 18. Juni 2015 beschlossene Aktionsplan „Asyl“ und das damit einhergehende Monitoring durch das BAMF. Zu erfassen waren alle freiwilligen Ausreisen von Drittstaatsangehörigen in einen Drittstaat. Da sich die angeforderten Zahlen erst ab dem vierten Quartal 2015 quartalsweise ausweisen lassen, sind die Angaben für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. September 2015 in den folgenden Tabellen zusammengefasst.

Bei den Meldungen der niedersächsischen Ausländerbehörden ist zu berücksichtigen, dass die statistische Erfassung freiwilliger Ausreisen ohne Förderung Lücken aufweisen kann, da diese Ausreisen den staatlichen Stellen gegebenenfalls erst mit zeitlicher Verzögerung bekannt werden, wenn die Personen ohne behördliche Beteiligung ausreisen.

**1. Wie viele abgelehnte Asylbewerber aus Bosnien-Herzegowina, Mazedonien und Serbien reisten freiwillig seit Anfang 2013 pro Quartal aus Niedersachsen (mit und ohne finanzielle Förderung) in ihre Heimatländer aus?**

Zeitraum	Freiwillige Ausreisen mit Förderung aus dem REAG/GARP-Programm			Freiwillige Ausreisen ohne Förderung aus dem REAG/GARP-Programm			Gesamt
	Bosnien-Herzegowina	Mazedonien	Serbien	Bosnien-Herzegowina	Mazedonien	Serbien	
<b>2013</b>							
1. Quartal	53	47	128	k. A.	k. A.	k. A.	
2. Quartal	26	87	95	k. A.	k. A.	k. A.	
3. Quartal	15	33	63	k. A.	k. A.	k. A.	
4. Quartal	10	23	32	k. A.	k. A.	k. A.	
<b>Gesamt</b>	<b>104</b>	<b>190</b>	<b>318</b>	<b>62</b>	<b>40</b>	<b>230</b>	<b>1 134</b>
<b>2014</b>							
1. Quartal	23	40	77	k. A.	k. A.	k. A.	
2. Quartal	59	53	162	k. A.	k. A.	k. A.	
3. Quartal	29	58	125	k. A.	k. A.	k. A.	
4. Quartal	20	34	102	k. A.	k. A.	k. A.	
<b>Gesamt</b>	<b>131</b>	<b>185</b>	<b>466</b>	<b>166</b>	<b>214</b>	<b>730</b>	<b>1 892</b>
<b>2015</b>							
1. Quartal	56	51	178				
2. Quartal	56	64	180	98	108	498	
3. Quartal	53	86	147				
4. Quartal	43	87	223	68	106	232	
<b>Gesamt</b>	<b>208</b>	<b>288</b>	<b>728</b>	<b>166</b>	<b>214</b>	<b>730</b>	<b>2 334</b>
<b>2016</b>							
Januar	29	24	35	12	37	45	182

**2. Wie viele abgelehnte Asylbewerber aus Albanien, Kosovo und Montenegro reisten freiwillig seit Anfang 2013 pro Quartal aus Niedersachsen (mit und ohne finanzielle Förderung) in ihre Heimatländer aus?**

Zeitraum	Freiwillige Ausreisen mit Förderung aus dem REAG/GARP-Programm			Freiwillige Ausreisen ohne Förderung aus dem REAG/GARP-Programm			Gesamt
	Albanien	Kosovo	Montenegro	Albanien	Kosovo	Montenegro	
<b>2013</b>							
1. Quartal	0	15	10	k. A.	k. A.	k. A.	
2. Quartal	10	25	6	k. A.	k. A.	k. A.	
3. Quartal	12	14	3	k. A.	k. A.	k. A.	
4. Quartal	6	12	8	k. A.	k. A.	k. A.	
<b>Gesamt</b>	<b>28</b>	<b>66</b>	<b>27</b>	<b>6</b>	<b>14</b>	<b>86</b>	<b>227</b>

Zeitraum	Freiwillige Ausreisen mit Förderung aus dem REAG/GARP-Programm			Freiwillige Ausreisen ohne Förderung aus dem REAG/GARP-Programm			Gesamt
	Albanien	Kosovo	Montenegro	Albanien	Kosovo	Montenegro	
<b>2014</b>							
1. Quartal	5	8	16	k. A.	k. A.	k. A.	
2. Quartal	24	5	23	k. A.	k. A.	k. A.	
3. Quartal	41	3	49	k. A.	k. A.	k. A.	
4. Quartal	72	13	37	k. A.	k. A.	k. A.	
<b>Gesamt</b>	<b>142</b>	<b>29</b>	<b>125</b>	<b>244</b>	<b>159</b>	<b>285</b>	<b>984</b>
<b>2015</b>							
1. Quartal	56	110	31	111	103	145	
2. Quartal	120	260	77				
3. Quartal	242	142	239				
4. Quartal	419	143	330	133	19	140	
<b>Gesamt</b>	<b>837</b>	<b>655</b>	<b>677</b>	<b>244</b>	<b>122</b>	<b>285</b>	<b>2 820</b>
<b>2016</b>							
Januar	80	43	80	41	8	60	312

**3. Wie bewertet die Landesregierung die Einstufung sicherer Herkunftsstaaten nach § 29 a des Asylgesetzes zur Beschleunigung von Asylverfahren?**

Die Einstufung sicherer Herkunftsstaaten nach § 29 a des Asylgesetzes (AsylG) kann zur Beschleunigung von Asylverfahren führen. Durch die gesetzliche Einstufung wird für Behörden und Gerichte verbindlich festgelegt, dass - vorbehaltlich der Möglichkeit einer Widerlegung der Vermutung der Verfolgungsfreiheit im Einzelfall - ein vom Staatsangehörigen eines solchen Staates gestellter Asylantrag als offensichtlich unbegründet abzulehnen ist. Diese Entscheidung hat zur Folge, dass den abgelehnten Asylbewerberinnen und Asylbewerbern gemäß § 36 Abs. 1 AsylG lediglich eine Frist von einer Woche für die freiwillige Ausreise gewährt wird. Anträge nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Abschiebungsandrohung sind gemäß § 36 Abs. 3 Satz 1 AsylG innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der negativen Entscheidung zu stellen. Gemäß § 36 Abs. 3 Satz 5 AsylG soll die verwaltungsgerichtliche Entscheidung innerhalb einer Woche nach Ablauf der einwöchigen Rechtsmittelfrist ergehen.

Die Landesregierung begrüßt grundsätzlich alle geeigneten und angemessenen Maßnahmen, die eine Reduzierung von wenig aussichtsreichen Asylanträgen bewirken, zu einer Beschleunigung der Verfahren, einer Beschleunigung der Rückkehr abgelehnter Asylbewerber und damit zu einer Entlastung der Länder und Kommunen beitragen.

Für eine Einstufung als sicheren Herkunftsstaat müssen selbstverständlich die Voraussetzungen des Artikels 16 a Abs. 3 Satz 1 GG erfüllt sein. Die Einstufung allein führt jedoch nicht zu einer Beschleunigung des Verfahrens. Zentral ist die Bearbeitungsgeschwindigkeit der Anträge beim BAMF. Hier gibt es noch deutlich Optimierungspotenzial.

**13. Unterstützt die Landesregierung den länderübergreifenden Antrag der Universität Osnabrück für ein Exzellenzcluster?**

Abgeordneter Burkhard Jasper (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

In der neuen Förderperiode der Exzellenzinitiative haben die Exzellenzcluster für die niedersächsischen Universitäten eine herausragende Bedeutung. Experten gehen davon aus, dass für die Konkurrenzfähigkeit Kooperationen unerlässlich seien. Vor diesem Hintergrund bereitet sich auch die

Universität Osnabrück auf die Antragstellung vor und beabsichtigt nach eigenen Angaben, einen Antrag gemeinsam mit den Universitäten Münster und Bielefeld zu stellen.

#### **Vorbemerkung der Landesregierung**

Die Ausgestaltung der Bund-Länder-Initiative zur Nachfolge der Exzellenzinitiative befindet sich derzeit noch in der Abstimmung zwischen dem Bund und den Ländern. Es ist beabsichtigt, dass die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz im April 2016 einen Beschluss über eine entsprechende Bund-Länder-Vereinbarung fasst und die Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten sowie die Bundeskanzlerin sich im Rahmen der Ministerpräsidentenkonferenz am 16.06.2016 mit der Bund-Länder-Initiative zur Nachfolge der Exzellenzinitiative befassen.

#### **1. Wird die Landesregierung sicherstellen, dass bundesländerübergreifende und internationale Kooperationen möglich sind?**

In den Gesprächen zwischen Bund und Ländern gibt es Einigkeit, dass länderübergreifende und internationale Kooperationen möglich sind. Bei ausländischen Kooperationspartnern wird in Programmen der Forschungsförderung in der Regel ein eigenständiger Finanzierungsanteil vom ausländischen Kooperationspartner erwartet. Das hält die Landesregierung auch für die Programme der künftigen Bund-Länder-Initiative für sinnvoll.

#### **2. Wie bewertet die Landesregierung die Erfolgsaussichten des Cluster-Antrags?**

Da die Modalitäten der neuen Bund-Länder-Initiative noch nicht feststehen und bisher keine Anträge vorliegen, ist eine Bewertung eines möglichen Antrags zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich. Nach Vorschlag der internationalen Experten-Kommission zur Evaluation der Exzellenzinitiative (sogenannte Imboden-Kommission) soll es bundesweit nicht mehr als ca. 40 Cluster über alle Fächer und alle Bundesländer geben können. Bisher werden in Niedersachsen in der laufenden Exzellenzinitiative drei Cluster gefördert. Die Landesregierung rechnet für die neue Bund-Länder-Initiative mit einem hochkompetitiven Verfahren.

#### **3. Wie unterstützt die Landesregierung die Universität Osnabrück in der Vorbereitung auf einen Antrag?**

Die Landesregierung hat mit der Ausschreibung „Spitzenforschung in Niedersachsen“ ein wettbewerblesches Unterstützungsangebot für alle Hochschulen des Landes unterbreitet. Insgesamt zwölf Anträge werden als Ergebnis der zwei durchgeführten Auswahlrunden unterstützt. Die Universität Osnabrück hat sich mit einem Antrag beteiligt. Der Antrag konnte die internationalen Experten nicht überzeugen und gehört zu den abgelehnten Anträgen aus der zweiten Antragsrunde.

#### **14. Auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgte die Abordnung eines Lehrers der Wilhelm-Röpke-Schule in Schwarmstedt?**

Abgeordnete Gudrun Pieper und Kai Seefried (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums** namens der Landesregierung

#### **Vorbemerkung der Abgeordneten**

In unserer Anfrage „Ist ‚Pegida‘ eine ‚reine Privatsache‘, oder warum schaltet sich die Landesschulbehörde nicht ein?“ (Drucksache 17/4470) an die Landesregierung haben wir uns auf einen Pressebericht über Vorgänge an der Wilhelm-Röpke-Schule in Schwarmstedt bezogen. In ihrer Antwort (Drucksache 17/4737) stellt die Landesregierung u. a. fest: „Im Rahmen der dienstrechtlichen Würdigung wurde festgestellt, dass diese Meinungsäußerungen der Lehrkraft weder strafrechtlich noch disziplinarrechtlich relevant waren. Gleichwohl wurde von der NLSchB deutlich gemacht, dass die

Grenzen zwischen dem privaten und dem schulischen Bereich durch die zugelassenen ‚Freundschaften‘ mit Schülerinnen und Schülern sowie mit Lehrerkolleginnen und Lehrern auf dem Facebook-Account fließend seien und dass die von der betreffenden Lehrkraft mit beeinflusste kontroverse Diskussion den Schulfrieden an der KGS massiv störe.“ Weiter heißt es: „Der Lehrkraft wurde von der NLSchB die Absicht angekündigt, sie zum nächstmöglichen Zeitpunkt und zunächst bis zum Ende des laufenden Schuljahres an eine andere Schule abordnen zu wollen.“ Eine Abordnung des betroffenen Lehrers an eine andere Schule hat mittlerweile stattgefunden.

In einem Bericht der *Schwarmstedter Rundschau* vom 28. Januar 2016 mit der Überschrift „Der Schulfrieden war nie gestört“ berichten Schülerinnen und Schüler, dass sie gemeinsam mit Elternvertretern am 17. Dezember 2015 zur NLSchB gefahren seien, um sich dafür einzusetzen, dass „ihr“ Lehrer unverzüglich an die Schule zurückkehre. Die Schülerinnen und Schüler der KGS Schwarmstedt führten gegenüber der *Schwarmstedter Rundschau* aus: „Zum 31. Juli soll er nach Schwarmstedt zurückkehren können - das versicherte uns der Präsident der Niedersächsischen Landesschulbehörde, Ulrich Dempwolf, in einem persönlichen Gespräch. Nur ist das für uns zu spät. Wir möchten unseren Lehrer vor unserem Schulabschluss zum Beginn des zweiten Halbjahres zurück“, so der Klassensprecher der 10R1. Weiter heißt es, „auch die Mitschüler in seiner Klasse könnten nicht nachvollziehen, dass der ‚Schulfrieden‘ durch den Lehrer nachhaltig gestört worden sei. ‚Davon haben wir nichts mitbekommen‘, so einige Schüler zur vermeintlichen Begründung der ‚Abordnung‘ durch die Landesschulbehörde.“ Die Eltern führten aus, „unsere Kinder möchten ihren Lehrer zurück, den sie seit dreieinhalb Jahren kennen, respektieren und vertrauen, da er ein wirklich hervorragender Lehrer und Pädagoge ist. Sie kämpfen um ihren Lehrer und haben 350 Unterschriften von Schülern aus den Jahrgängen 8 bis 12 gesammelt.“

Auch das Lehrerkollegium ist aktiv geworden und setzt sich für die Rückkehr des Lehrers ein. In der *Schwarmstedter Rundschau* heißt es: „Auch hier betrachtet man die Abordnung als ungerechtfertigt, da der Schulfrieden nie gestört war. 35 Unterschriften liegen dem Personalrat vor, der die Schulbehörde darüber informiert hat.“

Mehrere Leserbriefe aufgrund des Artikels folgten, u. a. auch eines ehemaligen Kollegen an der KGS vom 4. Februar 2016 mit der Überschrift „Von demokratischen Recht Gebrauch gemacht“. Er führt aus: „Vorwerfen kann man ihm nur, dass er von seinem demokratischen Recht Gebrauch machte, in einigen schulinternen Fragen eigenständige Positionen zu vertreten, was ihm den Unmut eines Teils der Schulleitung eingetragen hat. Nachdem es nicht gelungen ist, dem kritischen Kollegen dienstliche Verfehlungen anzuhängen, hat man - auch mithilfe des Schulelternratsvorsitzenden und der SV Beratungslehrer - versucht, ihn als Sympathisant rechtslastiger Organisationen zu diffamieren. Als solcher hat er angeblich den Schulfrieden gestört und ist, ohne Zustimmung des Personalrates, für ein halbes Jahr an eine andere Schule abgeordnet worden.“

### **Vorbemerkung der Landesregierung**

Seit Februar 2015 mehrten sich die Zeichen, dass der Schulfrieden an der KGS Schwarmstedt zunehmend gestört ist. Etliche Lehrerinnen und Lehrer des Kollegiums der KGS Schwarmstedt hatten Anstoß daran genommen, dass die betreffende Lehrkraft auf ihrer Facebook-Seite ihre Sympathien für die PEGIDA zum Ausdruck gebracht hatte. Auch in Gesprächen im Lehrerzimmer hatte die Lehrkraft diese politische Auffassung vertreten. Nachdem auch Elternvertreter an den direkten und indirekten politischen Sympathiekundgebungen der Lehrkraft Anstoß genommen hatten, kam es zu einer heftigen Kontroverse zwischen der Lehrkraft und einem Elternvertreter, die in einem Dienstgespräch von der zuständigen schulfachlichen Dezernentin moderiert und aufgearbeitet werden musste.

Infolge dieser Kontroverse spaltete sich die Schulgemeinschaft in „Gegner“ und „Verteidiger“ der Lehrkraft. So haben z. B. Kolleginnen und Kollegen des Fachbereichs „Gesellschaft“ in einem Schreiben an die Niedersächsische Landesschulbehörde (NLSchB) der Lehrkraft die Zusammenarbeit verweigert. Die Sympathisanten der Lehrkraft, bei denen es sich zum Teil um pensionierte Lehrkräfte der KGS Schwarmstedt handelt, brachten ihre Meinung mittels Leserbriefen zum Ausdruck. Dies führte nach Kenntnis der NLSchB zu deutlich artikulierten Gegenreaktionen, die allerdings - nicht zuletzt aufgrund der deeskalierenden Einflussnahme durch die NLSchB und den Schulleiter - nicht zu einer Gegenkampagne in der örtlichen Presse geführt haben.

Die Unterstützung für die betreffende Lehrkraft, u. a. auch durch ihre ehemaligen Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern, wie auch die starke Abwehrhaltung eines Teils der Eltern und eines Teils des Kollegiums gegenüber der Lehrkraft ist nach Einschätzung der NLSchB auch während der derzeit andauernden Abordnung noch spürbar. Die Polarisierung und Spaltung der Schulgemeinschaft wird ohne Beratung und Unterstützung durch die NLSchB nicht zügig abgebaut werden können. Die Rückkehr der Lehrkraft an die KGS wird deshalb schon jetzt durch die NLSchB vorbereitet. Diese begleitende Beratung wird auch nach erfolgter Rückkehr im neuen Schuljahr weitergehen und insbesondere auch die Lehrkraft selbst mit einbeziehen.

**1. Aufgrund welcher belegbaren Tatsachen wurde festgestellt, dass der Schulfrieden massiv gestört gewesen sein soll?**

Der NLSchB liegen Informationen über Äußerungen der betreffenden Lehrkraft auf deren auch Dritten zugänglichem privatem Facebook-Auftritt vor. Außerdem liegt ein an den Schulleiter der KGS Schwarmstedt gerichtetes Schreiben vor, in dem sich sechs Mitglieder der von der betreffenden Lehrkraft geleiteten Fachkonferenz des Fachbereichs Gesellschaft vor dem Hintergrund des andauernden schulischen Konflikts weigerten, künftig an diesen Konferenzsitzungen teilzunehmen.

Auch die Schülerversammlung der KGS Schwarmstedt hat in einem an die betreffende Lehrkraft gerichteten Schreiben vom 08.10.2015 ihre Enttäuschung über das Verhalten der Lehrkraft bekundet. Der Sprecher der Schülerversammlung habe in der Sitzung einer Fachkonferenz am 03.11.2015 erklärt, dass keine Teilnahme an der von der betreffenden Lehrkraft geleiteten Fachkonferenz mehr stattfinden.

Vor dem Hintergrund dieser Umstände und der anhaltenden schulischen Diskussion sowie der Meinungsäußerungen verschiedener Personen im Umfeld der Schule sah sich die NLSchB im November 2015 zu der Einschätzung veranlasst, wegen eines erheblich gestörten Schulfriedens eine Abordnung der Lehrkraft vorzunehmen. Auch die Gespräche, die mit der betreffenden Lehrkraft in der Schule und in der NLSchB geführt wurden, haben nicht dazu geführt, von dieser Maßnahme Abstand nehmen zu können.

**2. Worin besteht die rechtliche Grundlage für die Aufrechterhaltung der Abordnung?**

§ 27 des Niedersächsischen Beamtengesetzes stellt die Rechtsgrundlage der Abordnung dar. Nach deren Absatz 1 stellt eine Abordnung eine „vorübergehende Übertragung einer Tätigkeit bei einer anderen Dienststelle desselben (...) Dienstherrn unter Beibehaltung der Zugehörigkeit zur bisherigen Dienststelle“ dar. Dem Tatbestandsmerkmal der „vorübergehenden Übertragung einer Tätigkeit“ entsprechend ist die Abordnung zeitlich befristet worden. Das Fristende ist zurzeit noch nicht erreicht, sodass die Abordnung andauert. Hinsichtlich der Gründe für die Aufrechterhaltung der Abordnung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung und die Antwort zu 1 verwiesen.

**3. Hat der Personalrat der KGS Schwarmstedt der Abordnung zugestimmt?**

Zuständig für die Zustimmung zur Abordnung war der Schulbezirkspersonalrat (SBPR) Lüneburg. Dieser hat der Maßnahme zugestimmt.

Gemäß § 79 Abs. 4 Satz 1 NPersVG hat die Stufenvertretung vor einem Beschluss in der Angelegenheit der für den einzelnen Beschäftigten zuständigen örtlichen Personalvertretung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der SBPR ist an das Votum des örtlichen Schulpersonalrats nicht gebunden. Da es sich um einen internen Vorgang der Personalvertretung handelt, ist das Votum des örtlichen Personalrats der Landesregierung nicht bekannt.



**15. Wie viele Asylbewerber werden vom Land auf die Kommunen verteilt?**

Abgeordnete Björn Thümler, Editha Lorberg, Jens Nacke, Angelika Jahns, Ansgar Focke und Bernd-Carsten Hiebing (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Der tägliche Zustrom von Asylbewerbern nach Deutschland und damit auch nach Niedersachsen ist in den letzten Wochen deutlich gesunken. Mit Schreiben vom 19. Februar 2016 kündigte das Innenministerium daher den Niedersächsischen Kommunen die Anpassung der wöchentlichen Verteilquote von Asylbewerbern an. Demnach hätten die niedersächsischen Kommunen nicht mehr mit 3 500 Personen pro Woche zu rechnen, sondern mit künftig durchschnittlich 2 600 Asylbewerbern pro Woche. Ferner würde sich das gesamte Verteilkontingent in Höhe von 50 000 Personen nicht bereits bis Ende März 2016, sondern erst bis voraussichtlich Ende April 2016 ergeben.

**1. Wie viele Asylbewerber wurden von der Landesaufnahmebehörde jeweils in den ersten neun Kalenderwochen des Jahres 2016 bisher an die Kommunen verteilt?**

Nach Abschluss des Erstaufnahmeverfahrens werden die Asylsuchenden vom Land auf die Kommunen zur sogenannten Anschlussunterbringung verteilt. Seit dem 1. Januar 2016 sind bis zum 28. Februar 2016 insgesamt 22 548 Flüchtlinge zur Anschlussunterbringung verteilt worden.

Diese Gesamtzahl teilt sich wie folgt auf:

Kalenderwoche	auf die Kommunen verteilte Asylbewerber
1	1 942
2	2 152
3	3 218
4	2 814
5	2 901
6	3 292
7	3 231
8	2 998

**2. Wie hoch war die Belegung an den Standorten der Landesaufnahmebehörde zum 1. Januar 2016 und zum 29. Februar 2016?**

Zum Stichtag 4. Januar 2016 befanden sich 28 878 Personen in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen. Am 29. Februar 2016 waren 17 070 asylsuchende Personen in der Landesaufnahmebehörde aufhältig.

Diese Zahlen setzen sich wie folgt zusammen:

Belegung zum/ Unterbringung in	04.01.2016	29.02.2016
– Erstaufnahmeeinrichtung	9 324	4 959
– Notunterkunft	11 829	9 947
Unterbringung in Notunterkünften der Kommunen im Rahmen der Amtshilfe	7 725	2 164
<b>Belegung insg.:</b>	<b>28 878</b>	<b>17 070</b>

**3. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung getroffen, um die Kapazitäten in der Landesaufnahmebehörde für den von Ministerpräsident Weil erwarteten Zustrom von Asylsuchenden im Jahr 2016 in Deutschland vorzuhalten?**

Grundsätzlich ist die Bereitstellung von Aufnahmekapazitäten des Landes aufgrund der unsteten Flüchtlingsbewegungen und der damit verbundenen wechselhaften Zahl der Zugänge einer dauerhaften Dynamik unterlegen. Aufgrund der Erfahrungen im letzten Drittel des Jahres 2015 sowie der aktuellen Flüchtlingssituation an den europäischen Außengrenzen, die einen Anstieg der Flüchtlingszugänge wieder erwarten lassen, wurde von der Landesregierung eine hohe Kapazität an Unterkunftsplätzen für Flüchtlinge und Asylbegehrende vorgehalten. Vorgehalten werden aktuell gut 40 000 Plätze, die kurzfristig um weitere 5 000 Plätze erhöht werden können. Diese umfassen die EAEs, das Ankunftszentrum Fallingbostal, die Notunterkünfte, die längerfristig nutzbar sind, sowie die Einrichtungen der Verwaltungsvereinbarungen. Es ist vorgesehen, die vorgehaltene Kapazität zum Ende des ersten Quartals 2016 zu überprüfen und vor dem Hintergrund der dann anzustellenden Prognosen die erforderlichen Kapazitäten neu festzulegen.

Im Moment hat die LAB NI fünf Erstaufnahmestandorte in Braunschweig, Bramsche, Friedland, Oldenburg und Osnabrück. Darüber hinaus werden Flüchtlinge und Asylbegehrende in Aufnahmeeinrichtungen, Außenstellen, Notunterkünften und Behelfsunterkünften untergebracht.

**16. „Dringender Handlungsbedarf“ bei Notfallplänen im Umfeld von Kernkraftwerken - Was tut die Landesregierung?**

Abgeordneter Reinhold Hilbers (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

Die *Grafschafter Nachrichten* vom 13. Februar 2016 berichten, dass die SPD-Fraktion im Landkreis Grafschaft Bentheim dringenden Handlungsbedarf bei den Rahmenempfehlungen des Landes für die Notfallpläne im Umfeld von Kernkraftwerken sieht. Laut SPD-Kreistagsfraktion seien die Bevölkerung und Politiker verunsichert.

Hintergrund der Sorgen der SPD-Fraktion sind die im Februar 2015 neu erlassenen Rahmenempfehlungen der Strahlenschutzkommission für den Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen. Diese Empfehlungen der Strahlungskommissionen enthalten Erweiterungen. Im Wesentlichen sollen die Schutz- und Evakuierungszonen vergrößert und eine zusätzliche Fernzone von 25 bis 100 km eingeführt werden.

Diese Empfehlung der Strahlenschutzkommission kann jedoch von den Landkreisen nicht ohne Weiteres in den Katastrophenschutzplänen berücksichtigt werden. Vielmehr ist dafür zunächst eine Novellierung der Rahmenrichtlinie durch das Ministerium für Inneres und Sport notwendig. Laut Aussagen des Landkreises Grafschaft Bentheim habe das Innenministerium diese Rahmenrichtlinie für den Sommer 2016 angekündigt.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Die Rahmenempfehlungen als Empfehlung der Strahlenschutzkommission (SSK) wurden in der 274. Sitzung der Kommission am 19./20. Februar 2015 verabschiedet. Der Hauptausschuss des Länderausschusses für Atomkernenergie hat die Empfehlungen am 25./26. Juni 2015 zustimmend zur Kenntnis genommen. Von der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder sind die Empfehlungen in deren 203. Sitzung am 3./4. Dezember 2015 zur Kenntnis genommen worden. Am 4. Januar 2016 erfolgte die Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

**1. Warum sind die Rahmenrichtlinien des Landes noch nicht angepasst worden, und bis wann soll das geschehen?**

Nach der Erarbeitung des Entwurfs und der notwendigen Befassung der Bund-Länder-Gremien wurden die Rahmenempfehlungen der Strahlenschutzkommission Anfang 2016 veröffentlicht (zum konkreten Zeitablauf s. Vorbemerkungen). Im Vorgriff darauf hat das Land bereits im vergangenen Jahr mit den notwendigen konzeptionellen Arbeiten zur Umsetzung der bestehenden Regelungen begonnen. Für Niedersachsen sollen diese per Erlass im Sommer 2016 eingeführt werden.

**2. Welche Möglichkeiten haben die Landkreise zur Anpassung ihrer Katastrophenschutzplanung in der Umgebung kerntechnischer Anlagen, solange die Rahmenrichtlinien des Landes hierfür nicht angepasst wurden?**

In den Rahmenrichtlinien in der jeweils geltenden Fassung handelt es sich um Mindeststandards. Den Landkreisen steht es von daher frei, die eigenen Standards gegebenenfalls auch im Vorgriff auf die für den Sommer zu erwartende Neuregelung zu erhöhen. Die oberen und obersten Katastrophenschutzbehörden stehen für eine diesbezügliche Beratung jederzeit zur Verfügung.

**3. Teilt die Landesregierung die Besorgnis der SPD-Kreistagsfraktion?**

Nein, zu einer Verunsicherung von Bevölkerung und Politik besteht keine Veranlassung.

**17. Integration durch Sport - Erhöht das Land die Fördermittel für den LSB?**

Abgeordnete Editha Lorberg (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Wie der Landessportbund (LSB) in einer Pressemitteilung vom 18. Februar 2016 mitteilte, stellte er ab sofort 200 000 Euro zusätzlich für Integrationsmaßnahmen von Flüchtlingen und Asylsuchenden in den Sportvereinen, Landesfachverbänden und Sportbünden in Niedersachsen bereit. Dieses sei erforderlich geworden, da es eine große Nachfrage für zusätzliche Maßnahmen und Projekte im Rahmen der Integration von Flüchtlingen und Asylsuchenden gebe. Die Mittel für 2016 in Höhe von 620 000 Euro seien nach Auskunft des LSB bereits Ende Januar 2016 vergeben gewesen. Der LSB habe die Landesregierung in diesem Zusammenhang um eine Erhöhung der Fördermittel gebeten.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Das Engagement des LSB und seiner Mitglieder im Bereich der Integration von Flüchtlingen durch Sport wird seitens der Landesregierung ausdrücklich begrüßt und unterstützt. Der Landessportbund führt mit seinen Vereinen und Verbänden zahlreiche erfolgreiche Integrationsprojekte durch. Dieser großartige Einsatz aus dem Sportbereich hat bereits eine Menge bewegt.

Das Land Niedersachsen unterstützt diesen Einsatz im Rahmen der Sportförderung, um die gesellschaftliche Teilhabe von zugewanderten Menschen zu fördern und zu beschleunigen. Das Land gewährt dem LSB jährlich eine Finanzhilfe in Höhe von 31,5 Millionen Euro zuzüglich möglicher Mehreinnahmen aus den Glücksspielabgaben (in 2014: 2 117 602,46 Euro; in 2015: 2 377 .644,18 Euro) für den organisierten Sport.

Der LSB hat von dieser Finanzhilfe jährlich mindestens 500 000 Euro für Maßnahmen, die der gemeinsamen Sportausübung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Migrationshintergrund in anerkannten Sportvereinen dienen sowie sozial benachteiligten Menschen die Sportausübung in anerkannten Sportvereinen ermöglicht, zu verwenden.

Im Rahmen der dem LSB zur Verfügung stehenden Finanzhilfe kann der LSB über diesen Mindestbetrag hinaus weitere Mittel einsetzen. Für 2016 plant er zusätzlich 200 000 Euro ein. Dies ist angesichts der aktuellen Herausforderungen zu begrüßen.

Der LSB wird über die Finanzhilfemittel hinaus bei der Durchführung von Projekten für die Integration im Sportbereich durch die Niedersächsische Lotto-Sport-Stiftung sowie aus Mitteln des Bundesprogramms „Integration durch Sport“ (in 2015: 400 000 Euro; für 2016 ist mit einer Erhöhung auf 900 000 Euro zu rechnen), das auf Wunsch der Länder auch für die Arbeit mit Flüchtlingen geöffnet wurde, unterstützt.

Insgesamt stehen dem organisierten Sport für das Themenfeld Integration durch Sport für das Jahr 2016 somit Mittel in Höhe von ca. 1,7 Millionen Euro zur Verfügung.

Eine Länderumfrage zum Thema „Förderung der Integration im und durch Sport“ Ende 2015 hat darüber hinaus bestätigt, dass Niedersachsen im Ländervergleich sehr gut aufgestellt ist.

**1. Wird die Landesregierung die Förderung des LSB in 2016 noch erhöhen und, wenn ja, mit welcher Summe?**

Nein. Zur Begründung siehe Vorbemerkung.

**2. Ist eine Erhöhung der Fördermittel für den LSB für das Jahr 2017 geplant?**

Nein. Zur Begründung siehe Vorbemerkung.

**3. Gibt es für die Akteure im Bündnis „Niedersachsen packt an!“ finanzielle Mittel im Rahmen der Flüchtlingsarbeit? Wenn ja, welcher Betrag steht den Akteuren insgesamt zur Verfügung?**

Das Bündnis „Niedersachsen packt an“ ([www.niedersachsen-packt-an.de](http://www.niedersachsen-packt-an.de)) ist eine gemeinsame Initiative von DGB, den beiden christlichen Kirchen, den Unternehmerverbänden Niedersachsen und der Landesregierung. Auch die kommunalen Spitzenverbände haben sich der Initiative angeschlossen.

Das Bündnis wurde am 30.11.2015 ins Leben gerufen. Es hat mittlerweile über 2 200 Unterstützerinnen und Unterstützer (Stand: 02.03.2016) aus allen Teilen der Gesellschaft. Das Bündnis will die Teilhabe und Integration all derer, die vor Krieg, Terror und politischer Verfolgung nach Niedersachsen geflohen sind und hierzulande eine Perspektive für ihre Zukunft suchen, planvoll unterstützen.

Hauptaufgaben des Bündnisses sind die Zusammenführung von Akteurinnen und Akteuren, die Bündelung und (Weiter-)Entwicklung von Maßnahmen zur Teilhabe und Integration der jüngst nach Niedersachsen zugewanderten Menschen, aber auch die Unterstützung der haupt- und ehrenamtlich in der Flüchtlingshilfe engagierten Frauen und Männer.

Auch der LSB hat sich dieser Initiative angeschlossen. Sportangebote können einen wichtigen Beitrag zur Integration von Flüchtlingen leisten. Die Organisationen und Verbände des Sports und damit auch der LSB sind daher wichtige Akteurinnen und Akteure in der Flüchtlings- und Integrationsarbeit vor Ort. Sie sind damit auch wichtige Partnerinnen und Partner, um bei den anstehenden Integrations- und Regionalkonferenzen des Bündnisses ihre Kompetenzen, Erfahrungen und Lösungsvorschläge einzubringen. Es gibt keine verbindlichen finanziellen Verpflichtungen für die Unterstützung von Organisationen und Verbänden im Rahmen des Bündnisses „Niedersachsen packt an“. Das gilt auch für den LSB und seine Mitgliedsorganisationen.

**18. Wie wird die Landesregierung der Stadt Celle bei der Entschuldung helfen?**

Abgeordneter Thomas Adasch (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

Als Reaktion auf die Kleine Anfrage des Landtagsabgeordneten Thomas Adasch in der Drucksache 17/5130 hat der Celler Oberbürgermeister Dirk-Ulrich Mende ausweislich der *Celleschen Zeitung* vom 26. Februar 2016 erklärt, dass mit der Kommunalaufsicht keine Gespräche auf der gegenwärtigen Rechtsgrundlage für Entschuldungsmaßnahmen geführt, sondern dass „kreative Möglichkeiten“ der Haushaltsverbesserung erörtert würden.

Nach der Anfrage seien nach Aussage von Mende „die Vertreter der Kommunalaufsicht quasi eingemauert worden. Einige Sachen werden nicht mehr gehen. Sie sind nicht mehr offen.“

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Die im Ministerium für Inneres und Sport angesiedelte Kommunalaufsicht führt in regelmäßigen Abständen mit den ihrer Aufsicht unterstehenden Kommunen Gespräche, so auch mit der Stadt Celle. Diese finden etwa im Rahmen der jährlichen Haushaltsaufstellung oder auch im Vorfeld der Befassung größerer kommunaler Projekte, die einer kommunalaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, statt. Zudem spricht die Kommunalaufsicht auch proaktiv Kommunen mit hoher Verschuldung oder andauernden Haushaltsproblemen an, um sich über die Bemühungen und Anstrengungen der Kommune unterrichten zu lassen und bei Bedarf auch gezielt zu beraten. Sie kommt damit ihrer in § 170 Abs. 1 NKomVG zugedachten Rolle nach, die Kommunen in ihren Rechten zu schützen und die Erfüllung ihrer Aufgaben zu sichern.

**1. Welche „kreativen Entschuldungsansätze“, die sich nicht an der bestehenden Rechtsgrundlage orientieren, haben die Vertreter der Landesregierung mit den Herren Mende und/oder MdL Schmidt diskutiert?**

Anlässlich des Gesprächs mit Herrn Oberbürgermeister Mende wurden u. a. die Haushalts- und Finanzlage der Stadt und die rechtlichen Rahmenbedingungen, denen die Stadt unterliegt, diskutiert.

**2. Wer hat die Vertreter der Kommunalaufsicht wie und wodurch „eingemauert“?**

Die Vertreter der Kommunalaufsicht fühlen sich weder „eingemauert“ noch wurden sie in ihrem Agieren eingeschränkt.

**3. Wenn einige Möglichkeiten der Kommunalaufsicht nicht mehr „offen“ sind, auf welcher Rechtsgrundlage wurden die Gespräche zwischen dem Innenministerium und der Stadt Celle geführt?**

Die Kommunalaufsicht führt alle Gespräche auf der Grundlage der geltenden Gesetze. Dabei steht sie den Wünschen, Anliegen und Anregungen der Kommunen immer offen gegenüber, prüft und bewertet diese aber auch immer vor dem Hintergrund der geltenden Gesetzeslage.

**19. Ungewollte Nebenkläger im Prozess um den Brandanschlag in Salzhemmendorf?**

Abgeordnete Petra Joumaah, Lutz Winkelmann und Volker Meyer (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Die *Hannoversche Allgemeine Zeitung (HAZ)* berichtete in ihrer Ausgabe vom 15. Februar 2016, dass im Prozess zu dem Brandanschlag in Salzhemmendorf auf ein von Asylbewerbern bewohntes Gebäude vier der Bewohner des Hauses zu Nebenklägern geworden seien, obwohl sie dies gar nicht wollten. Laut *HAZ* würden sie von zwei Rechtsanwälten aus Bonn und zwei Rechtsanwälten aus Berlin in dem Prozess vertreten. Zwei Flüchtlingshelfer aus dem Ort berichten in der *HAZ*, dass diese Anwälte die Bewohner des Hauses als Nebenkläger geworben hätten. So seien auch Anwälte in dem von 40 Personen bewohnten Haus von Tür zu Tür gegangen. Zum Teil sollen die Bewohner Prozessvollmachten unterschrieben haben, die sie gar nicht verstanden hätten. Andere Vollmachten wiederum sollen später widerrufen worden sein, und dennoch würden die betreffenden Personen nun im Prozess als Nebenkläger vertreten. Der Präsident der Rechtsanwaltskammer Celle wird mit der Aussage zitiert, dass die Werbung für ein konkretes Mandat eigentlich unzulässig sei.

Die *Deister-Weser-Zeitung* berichtete am 16. Februar 2016, dass vier Personen gegen ihren Willen von Rechtsanwälten als Nebenkläger in dem Prozess vertreten würden.

Die Verteidiger der Angeklagten haben wegen dieser Sachverhalte erfolglos die Aussetzung des Prozesses beantragt.

**1. Wie viele Nebenkläger wurden bei Prozessbeginn und wie viele werden jetzt in dem Strafverfahren zu dem Brandanschlag anwaltlich vertreten?**

In dem genannten Strafverfahren waren zu Prozessbeginn 13 Nebenkläger anwaltlich vertreten. Jetzt werden neun Nebenkläger anwaltlich vertreten.

**2. Waren und sind alle der für die Nebenkläger auftretenden Rechtsanwälte rechtmäßig und auf standesrechtlich zulässige Art und Weise mandatiert worden?**

Zu den Einzelheiten der anwaltlichen Mandatierung sind während des Prozesses keine Feststellungen getroffen worden. Die Zulassung der Nebenkläger ist auf Grundlage von §§ 395 Abs. 1 Nr. 2, 396 StPO erfolgt. Die Bestellung der Rechtsanwälte als Beistand ist gemäß § 397 a Abs. 1 StPO erfolgt.

**3. Was folgt aus diesem Sachverhalt?**

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

**20. Welche Probleme gibt es bei der Identitätsfeststellung von Asylbewerbern?**

Abgeordnete Ansgar Focke und Angelika Jahns (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport** namens der Landesregierung

**1. Bei wie vielen der im Jahre 2015 und bisher im Jahre 2016 als Asylsuchende eingereisten Personen ist die Staatsangehörigkeit ungeklärt?**

Im bundesweiten Verteilungssystem EASY (Erstverteilung von Asylbegehrenden) wurden für Niedersachsen im Jahr 2015 insgesamt 1 563 Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit erfasst. In der Zeit vom 01.01.2016 bis zum 02.03.2016 erfolgte dies bei insgesamt 151 Personen.

**2. Wie viele Personen sind im Ausländerzentralregister mit unterschiedlichen oder mehrfachen Identitäten registriert?**

Das Ausländerzentralregister wird zentral vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) geführt. Gemäß dortiger Auskunft bietet das Register mit den vorhandenen Einstellungen keine Möglichkeit zur Auswertung der Datensätze bezüglich der Anzahl von Personen mit Mehrfach-Identitäten oder Aliaspersonalien.

**3. Was hat die Landesregierung seit ihrem Amtsantritt veranlasst, um die Identitätsfeststellung von Personen zu verbessern, die ohne Ausweispapiere eingereist sind?**

Für die Dauer des Asylverfahrens oblag bisher die Identitätsprüfung - von den erkennungsdienstlichen Maßnahmen in Fällen, in denen Ausländerinnen oder Ausländer bei einer Ausländerbehörde oder bei der Polizei um Asyl nachsuchen (vgl. § 19 Abs. 2 des Asylgesetzes), abgesehen - allein dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Registrierung und des Datenaustausches zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken (Datenaustauschverbesserungsgesetz - BGBl. I S. 130) am 05.02.2016 und der Verordnung über die Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (Ankunftsnachweisverordnung - BGBl. I S. 162) am 06.02.2016 wurde die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, dass Asyl- und Schutzsuchende künftig nach Möglichkeit bereits beim behördlichen Erstkontakt unabhängig von der Asylantragstellung und damit früher als bisher identifiziert und registriert werden. Die Daten aller Asyl- und Schutzsuchenden sind unmittelbar nach Ankunft durch das BAMF, durch die Erstaufnahmeeinrichtungen oder die Ausländerbehörden der Länder in standardisierter Form zu registrieren, und es ist auf dieser Grundlage der Ankunftsnachweis auszustellen. Um Mehrfachregistrierungen zu vermeiden, werden sämtliche Datensätze (einschließlich der Fingerabdrücke) bundeseinheitlich an zentraler Stelle im Vorgangsbearbeitungssystem des BAMF und im Ausländerzentralregister gespeichert. Die Erstregistrierung erfolgt dann mithilfe von sogenannten Personalisierungsinfrastrukturkomponenten (PIK). Niedersachsen wird entsprechend der Rolloutplanung des Bundesministeriums des Inneren die PIK im Zeitraum von Mitte April bis Ende Mai erhalten. Sobald dieser Schritt erfolgt ist, können die neuankommenden Asyl- und Schutzsuchenden nach diesem Verfahren registriert werden. Das Personal der Landesaufnahmehbehörde Niedersachsen (LAB NI) wird im Bereich der Aufenthaltsbeendigung, zu dem auch die Identitätsklärung gehört, um 50 % verstärkt.

Sofern die Betroffenen auch nach negativem Abschluss des Asylverfahrens keine Dokumente zum Nachweis ihrer Identität und Staatsangehörigkeit vorlegen und diese auch nicht auf andere Art und Weise glaubhaft machen können, obliegt es den kommunalen Ausländerbehörden und der LAB NI, zur Identitätsklärung und Passersatzpapierbeschaffung das im jeweiligen Einzelfall geeignete Mittel zu wählen. Die Mittelauswahl ist dabei von verschiedensten Faktoren abhängig, wie z. B. Art und Umfang der vorliegenden Informationen zur Person, zum persönlichen Umfeld bzw. zu verwandtschaftlichen Beziehungen, der Mitwirkungsbereitschaft der betreffenden Person, aber auch der Mitwirkungsbereitschaft des tatsächlichen oder vermeintlichen Herkunftslandes. Standardmittel, die bei der Identitätsklärung und der Passersatzpapierbeschaffung zum Einsatz kom-

men können, sind dolmetschergestützte Gespräche bzw. Befragungen der Person zur Biographie, AZR- und VISA-Abfragen, die intensive Auswertung der Ausländerakte, Botschaftsvorfürungen, unter Umständen wiederholte Hinweise und Belehrungen zur Passpflicht und den gesetzlichen Mitwirkungspflichten sowie die Belehrung zur Strafbarkeit. Unter Umständen kommen auch Wohnungsdurchsuchungen und Handyauswertungen oder das Einschalten eines Vertrauensanwaltes über die Deutsche Botschaft im mutmaßlichen Heimatland in Betracht.

Im Übrigen ist es den Ausländerbehörden gestattet, die im Aufenthaltsgesetz (AufenthG) vorgesehenen Maßnahmen (z. B. Verhängung eines Beschäftigungsverbotes nach § 60 a Abs. 6 AufenthG) einzusetzen, um Verstöße gegen die gesetzlichen Mitwirkungspflichten zu sanktionieren. Darüber hinaus stellt die nachweisbare Identitätstäuschung ein unter Strafandrohung stehendes Verhalten (§ 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG) dar.

## 21. Gibt es in Niedersachsen zu wenige Plätze in der Untersuchungshaft?

Abgeordnete Volker Meyer, Mechthild Ross-Luttmann, Karl-Heinz Klare und Lutz Winkelmann (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums** namens der Landesregierung

### Vorbemerkung der Abgeordneten

Gemäß § 141 Abs. 1 Satz 1 NJVollzG werden Untersuchungshäftlinge in Niedersachsen grundsätzlich allein in einem Haftraum untergebracht. Es gibt allerdings Berichte, wonach es in Niedersachsen zuletzt vermehrt zu einer Doppelbelegung gekommen sei.

### Vorbemerkung der Landesregierung

Für den Vollzug der Untersuchungshaft ist in § 141 Abs. 1 NJVollzG normiert, dass die oder der Gefangene während der Ruhezeit allein in ihrem oder seinem Haftraum untergebracht wird. Mit ihrer oder seiner Zustimmung kann die oder der Gefangene auch gemeinsam mit anderen Gefangenen untergebracht werden, wenn eine schädliche Beeinflussung nicht zu befürchten ist. Ohne Zustimmung der betroffenen Gefangenen ist eine gemeinsame Unterbringung zulässig, sofern eine oder einer von ihnen hilfsbedürftig ist oder für eine oder einen von ihnen eine Gefahr für Leben und Gesundheit besteht. Darüber hinaus ist eine gemeinsame Unterbringung nur vorübergehend aus zwingenden Gründen zulässig.

Nach § 140 NJVollzG hat die Vollzugsbehörde zudem zu verhindern, dass die oder der Gefangene mit anderen Gefangenen und Sicherungsverwahrten in Verbindung treten kann, die der Täterschaft, Teilnahme, Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei bezüglich derselben Tat verdächtigt werden oder bereits abgeurteilt worden sind oder als Zeugen in Betracht kommen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Gerichts.

### 1. Wie viele Plätze in der Untersuchungshaft gab es in Niedersachsen in den Jahren 2013, 2014 und 2015?

Durchschnitt Anzahl Haftplätze U-Haft in 2013	1 023,
Durchschnitt Anzahl Haftplätze U-Haft in 2014	912,
Durchschnitt Anzahl Haftplätze U-Haft in 2015	846.

### 2. Wie hoch war die durchschnittliche Belegung der Haftanstalten mit Untersuchungshäftlingen in den Jahren 2013, 2014 und 2015?

Durchschnittsbelegung U-Haft in 2013	653,
Durchschnittsbelegung U-Haft in 2014	688,
Durchschnittsbelegung U-Haft in 2015	691.



### 3. Wie viele Untersuchungshäftlinge wurden in den Jahren 2013, 2014 und 2015 nicht allein in einem Haftraum untergebracht?

Die Daten können nicht aus den Bundes- und Belegungsstatistiken generiert werden. Zur Beantwortung wurden deshalb Stichtagsabfragen mit folgenden Ergebnissen durchgeführt:

Datum	Belegung Insgesamt	Einzelbelegung	Gemeinschafts- belegung	Quote Gemeinschafts- belegung in Prozent
31.03.2013	623	509	114	18,3
30.11.2013	647	552	95	14,7
31.03.2014	653	547	106	16,2
30.11.2014	715	596	119	16,6
31.03.2015	660	570	90	13,6
30.11.2015	701	600	101	14,4

### 22. Wie hat sich der Bedarf an Lateinlehrkräften in Niedersachsen entwickelt?

Abgeordnete Kai Seefried und Karin Bertholdes-Sandrock (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums** namens der Landesregierung

#### Vorbemerkung der Abgeordneten

Der Niedersächsische Altphilologenverband schrieb in einer Pressemitteilung vom 11. Februar 2016: „In Niedersachsen sind viele gut ausgebildete Lateinlehrkräfte nach ihrer Zweiten Staatsprüfung nicht in den Schuldienst übernommen worden. Für 47 Absolventen der niedersächsischen Studienseminare waren beim aktuellen Einstellungstermin zum 01.02.2016 im ganzen Bundesland nicht einmal zehn Stellen für Lateinlehrerinnen bzw. -lehrer ausgeschrieben.“

#### Vorbemerkung der Landesregierung

Ziel der Landesregierung ist es, die Versorgung mit Lehrkräften landesweit nachhaltig zu sichern und gleichzeitig die Bildungsqualität zu erhöhen. Es ist Aufgabe der Landesschulbehörde, gemäß den Regelungen des Erlasses „Einstellung von Lehrkräften an den öffentlichen allgemeinbildenden Schulen zum Beginn des 2. Schulhalbjahres 2015/2016 - Einstellungstermin 01.02.2016“ (RdErl. des MK v. 16.10.2015, SVBl. S. 542) eine möglichst gleichmäßige Unterrichtsversorgung zwischen den Schulen und Schulformen zu gewährleisten. Zu diesem Zweck wird im Rahmen des Einstellungsverfahrens in den niedersächsischen Schuldienst zu jedem Schulhalbjahr eine bedarfsgerechte Verteilung der Einstellungsmöglichkeiten auf die Schulen vorgenommen.

In jedem Einstellungsverfahren soll insbesondere der langfristige fächerspezifische Bedarf bedient werden. Aufgrund der fächerspezifischen Bedarfslage an den öffentlichen allgemeinbildenden Schulen wurden im Einstellungsverfahren zum 01.02.2016 erneut Bedarfsfächer und Fächer des besonderen Bedarfs benannt, bei denen, gemessen am landesweiten fächerspezifischen Bedarf der Schulen, mit einem zu geringen Bewerberangebot zu rechnen ist. Zwecks Sicherstellung der landesweiten Unterrichtsversorgung in diesen Fächern bestehen für diese im Einstellungsverfahren erweiterte Ausschreibungsmöglichkeiten. So können diese - im Gegensatz zu allen anderen Fächern - ohne Benennung eines weiteren konkreten Faches - also mit „beliebig“ - ausgeschrieben werden.

Das Fach Latein zählt für das Lehramt an Gymnasien in dem Einstellungsverfahren zum Einstellungstermin 01.02.2016 nach wie vor zu den Fächern des besonderen Bedarfs (vgl. sogenannten Einstellungserlass a.a.O.). Es ist das Ziel der Landesregierung, den in Niedersachsen ausgebildeten Referendarinnen und Referendaren insbesondere mit einem Bedarfsfach bzw. Fach des besonderen Bedarfs auch die Chance für eine Einstellung in den niedersächsischen Schuldienst zu geben. Hier ist hervorzuheben, dass es dem Land Niedersachsen regelmäßig gelingt, nicht nur Bewerberinnen und Bewerber aus Niedersachsen, sondern auch Lehrkräfte mit erfolgreich abgeschlossenem Vorbereitungsdienst aus anderen Bundesländern für den niedersächsischen Schuldienst zu gewinnen. Die Auswahl unter den geeigneten bewerbungsfähigen Bewerberinnen und

Bewerbern, die sich auf eine Stelle beworben haben, erfolgt dabei in jedem stellenbezogenen Auswahlverfahren gemäß § 9 des Beamtenstatusgesetzes. Unter Berücksichtigung von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ist so die am besten geeignete Bewerberin oder der am besten geeignete Bewerber auszuwählen.

Allerdings besteht erfahrungsgemäß für zu besetzende Stellen in größeren Städten eine größere Konkurrenzsituation für alle Lehrämter und alle Fächer, während sich Stellenausschreibungen im ländlichen Raum stark am Bewerberpotenzial orientieren. Um eine landesweit bedarfsgerechte Stellenausschreibung zu gewährleisten, können nicht alle Bewerberwünsche berücksichtigt werden. Wenn sich Bewerberinnen und Bewerber hinsichtlich ihrer Einsatzwünsche nicht flexibel genug zeigen, kommt es daher in jedem Einstellungsverfahren vor, dass auch Bewerberinnen und Bewerber mit Bedarfsfächern nicht eingestellt werden.

Das Fach Latein ist gemäß § 119 Abs. 4 des Niedersächsischen Beamtengesetzes ebenfalls als besonderes Bedarfsfach bei der Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien festgelegt worden („Einstellungsverfahren in den Vorbereitungsdienst für die Lehrämter der allgemeinbildenden Schulen zum Beginn des Schuljahres 2016/2017“, Bek. d. MK. v. 04.01.2016, SVBl. S. 68). Bewerberinnen und Bewerber für den Vorbereitungsdienst in diesem Lehramt werden bei Vorliegen der sonstigen Zulassungsvoraussetzungen vorab zugelassen.

Somit wird durch alle o. g. Maßnahmen der fächerspezifischen Versorgung in dem Fach des besonderen Bedarfs Latein besonders Rechnung getragen.

#### **1. Wie hat sich der Bedarf an Lateinlehrkräften seit dem zweiten Schulhalbjahr 2012/2013 in Niedersachsen entwickelt?**

Die landesweite Verteilung der Stellen erfolgt in jedem Einstellungsverfahren bedarfsgerecht. Die Einstellungen von Lehrkräften mit dem Fach Latein sind folgender Tabelle zu entnehmen:

Einstellungstermin	Ausgeschriebene und besetzte Stellen mit dem Fach Latein	Eingestellte Bewerberinnen und Bewerber mit der Fakultas Latein
31.08.2015	61	72
01.02.2015	11	14
08.09.2014	36	41
01.02.2014	16	17
05.08.2013	21	25
01.02.2013	27	30
03.09.2012	44	51
01.02.2012	24	26

Das Auswahlverfahren zum Einstellungstermin 01.02.2016 ist noch nicht abgeschlossen. Bis zum 02.03.2016 konnten bereits rund 20 ausgeschriebene Stellen mit dem Fach Latein besetzt und fast 30 Lehrkräfte mit der Fakultas Latein für eine Einstellung ausgewählt werden. Das Bewerbungsverfahren zu diesem Einstellungstermin ist bereits beendet, das Auswahlverfahren wird voraussichtlich am 14.03.2016 abgeschlossen.

Da auch Lehrkräfte mit der Fakultas Latein für Stellen, die mit ihrem Zweifach/„beliebig“ ausgeschrieben wurden, berücksichtigt werden können, ist die Anzahl der eingestellten Bewerberinnen und Bewerber regelmäßig höher als die Anzahl der für dieses Fach ausgeschrieben und besetzten Stellen.

#### **2. Inwiefern zählt Latein an niedersächsischen Gymnasien noch zu den Fächern mit einem besonderen Bedarf an Lehrkräften?**

Auf die Vorbemerkung der Landesregierung wird verwiesen.

**3. Hat die Landesregierung ihre Aktivitäten zur vermehrten Gewinnung von Lateinlehrkräften eingestellt, oder beabsichtigt sie dies?**

Nein. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung sowie auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

**23. Funktioniert die Einrichtung von Sprachlernklassen an den niedersächsischen Schulen?**

Abgeordnete André Bock und Kai Seefried (CDU)

**Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Kultusministerin Heiligenstadt hat in der Landtagssitzung am 19. Februar 2016 gesagt, derzeit seien an den allgemeinbildenden Schulen in Niedersachsen mehr als 570 Sprachlernklassen „in der Prognose über die Landesschulbehörde angemeldet“.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Die Einrichtung von Sprachlernklassen erfolgt an den öffentlichen allgemeinbildenden Schulen gemäß den Vorgaben des Runderlasses „Förderung von Bildungserfolg und Teilhabe von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache“ (RdErl. d. MK v. 01.07.2014, SVBl. S. 330).

Sprachlernklassen sind - wie alle weiteren Förderformate - zu durchlaufende Qualifizierungssysteme mit dem Ziel, Unterricht in der Regelklasse von Beginn an vorzusehen und individuell angepasst an die Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers anteilig zu erhöhen.

**1. In wie vielen Sprachlernklassen in Niedersachsen findet derzeit Unterricht statt, bzw. wie viele Schulen verfügen sowohl über die Genehmigung für eine Sprachlernklasse als auch über die entsprechende Stundenzuweisung und über eine zur Verfügung stehende Lehrkraft?**

Nach den in der Landesschulbehörde vorliegenden Daten sind zum Stand 02.03.2016 in Niedersachsen 607 Sprachlernklassen eingerichtet.

Mit der Genehmigung einer Sprachlernklasse und zur Verfügung stehender Lehrkraft findet Sprachförderung statt. Die konkrete Unterrichtsverteilung innerhalb der Schule obliegt der Schulleitung.

In den Fällen, in denen eine Sprachlernklasse ohne eine aktuell vorhandene Lehrkraft genehmigt wurde, ist diese Genehmigung unter dem Vorbehalt erfolgt, dass eine geeignete Lehrkraft eingestellt werden kann (siehe hierzu auch die Antwort zu Frage 2).

Mit der Genehmigung einer Sprachlernklasse und dem Eintrag in IZN-stabil werden der Schule automatisiert 23 bzw. 30 Stunden (je nach Schulform) zugewiesen.

**2. Wie viele Schulen haben eine Genehmigung für eine Sprachlernklasse erhalten, aber keine Lehrkraft gefunden, die den entsprechenden Unterricht erteilt?**

In der Regel ist die Genehmigung einer Sprachlernklasse daran geknüpft, dass eine geeignete Lehrkraft vorhanden ist. In einigen Fällen sind Sprachlernklassen zum 01.02.2016 unter dem Vorbehalt genehmigt worden, dass eine geeignete Lehrkraft noch eingestellt werden kann, z. B. über VSF oder über das reguläre, noch laufende Einstellungsverfahren.

Nach den in der Landesschulbehörde vorliegenden Daten konnten in landesweit 20 Fällen neue und/oder weitere dieser unter Vorbehalt genehmigten Sprachlernklassen nicht zum 01.02.2016 starten, weil noch (Stand 02.03.2016) keine geeigneten Lehrkräfte gefunden werden konnten.

**3. An wie vielen Schulen wurden im laufenden Schuljahr Anträge von Schulen auf Einrichtung einer Sprachlernklasse nicht genehmigt?**

Nach Auskunft der Landesschulbehörde wurden landesweit im laufenden Schuljahr 25 neue und/oder weitere Sprachlernklassen nicht genehmigt (z. B. aufgrund einer zu geringen Anzahl an Schülerinnen und Schülern oder sich kurzfristig verändernder Schülerströme).

**24. Verweigerung der Zulassung zum Rechtsreferendariat wegen Unwürdigkeit**

Abgeordnete Helge Limburg, Filiz Polat, Belit Onay und Meta Janssen-Kucz (Grüne)

**Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Im Februar 2016 wurde durch Medienberichte bekannt, dass in Nordrhein-Westfalen ein mehrfach vorbestrafter Neonazi und Mitglied der Partei „Die Rechte“ nicht zum juristischen Vorbereitungsdienst zugelassen wurde. Damit kann der Diplom-Jurist weder Richter noch Staatsanwalt oder Rechtsanwalt werden. Das Verwaltungsgericht Minden bestätigte damit die Entscheidungen des Landes Nordrhein-Westfalen sowie des VG Minden und des OVG Münster im Eilverfahren. Der Mann sei unwürdig und charakterlich nicht geeignet für den juristischen Vorbereitungsdienst.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Nach § 30 Abs. 1 Satz 1 des Juristenausbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen - JAG NRW - hat grundsätzlich jeder, der die erste Prüfung im Sinne des JAG bestanden hat, einen Anspruch auf Aufnahme in den als öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis zum Land ausgestalteten juristischen Vorbereitungsdienst. Die Aufnahme ist nach § 30 Abs. 4 Nr. 1 JAG NRW allerdings zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber der Zulassung nicht würdig ist. Eine Bewerberin oder ein Bewerber ist würdig, wenn sie oder er nach dem Gesamtbild ihrer oder seiner Persönlichkeit charakterlich geeignet ist, in einen Ausbildungsgang aufgenommen zu werden, der ihr oder ihm die Befähigung zum Richteramt verschafft. Daran fehlt es, wenn der Bewerberin oder dem Bewerber ein schwerer Verstoß gegen das Recht, dass sie oder er bereits während des Vorbereitungsdienstes eigenverantwortlich pflegen soll, zum Vorwurf gemacht wird. Ein solch schwerer Verstoß ist nach § 30 Abs. 4 Nr. 1 Halbsatz 2 JAG NRW in der Regel anzunehmen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber wegen einer vorsätzlich begangenen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt und die Strafe noch nicht getilgt worden ist. Unter Berücksichtigung der konkreten Tat und ihrer Folgen, des Verhaltens der Bewerberin oder des Bewerbers nach der Tat, der Gesamtpersönlichkeit und der Sozialprognose für ihr oder sein zukünftiges Verhalten sowie der nach der Tat verstrichenen Zeit kann unter besonderen Umständen sowohl die Einstellung versagt werden, wenn eine Freiheitsstrafe von weniger als einem Jahr verhängt worden ist, als auch eine Einstellung - ausnahmsweise - erfolgen, wenn die Freiheitsstrafe ein Jahr überschreitet.

Auf dieser rechtlichen Grundlage hat das zuständige Oberlandesgericht den Antrag des Bewerbers auf Einstellung in den juristischen Vorbereitungsdienst mit Bescheid vom 15. April 2015 abgelehnt, weil er aufgrund der Gesamtabwägung seiner Vorstrafen sowie seiner verfassungsfeindlichen Betätigung derzeit der Zulassung nicht würdig sei. Es hat weiter festgestellt, dass eine Aufnahme in den Vorbereitungsdienst vor Ablauf einer Wohlverhaltensphase von drei Jahren ab Datum des Bescheides nicht in Betracht komme. Nachdem der Bewerber bereits im einstweiligen Rechtsschutzverfahren sowohl vor dem Verwaltungsgericht Minden als auch vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen sowie mit seiner nachfolgend erhobenen Verfassungsbeschwerde erfolglos geblieben ist, hat das Verwaltungsgericht Minden seine Klage mit Urteil vom 22. Februar 2016 abgewiesen. Die derzeit fehlende Würdigkeit des Bewerbers zur Aufnahme in den Vorbereitungsdienst folge bereits aus der Anzahl, Bandbreite und Qualität seiner vielfachen Vorstrafen, auch wenn diese nicht das Regelbeispiel des § 30 Abs. 4 Nr. 1 Halbsatz 2 JAG NRW erfüllten.

**1. Ist die Rechtslage bezüglich der Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst in Niedersachsen vergleichbar mit der in Nordrhein-Westfalen ?**

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen (NJAG) wird in den Vorbereitungsdienst nicht aufgenommen, wer persönlich ungeeignet ist; die Ungeeignetheit kann sich insbesondere aus einem Verbrechen oder einem vorsätzlich begangenen Vergehen ergeben. Die Voraussetzungen für die Nichtannahme der persönlichen Eignung entsprechen denjenigen der Unwürdigkeit im Sinne des § 30 Abs. 4 Nr. 1 JAG NRW. In Niedersachsen ist danach jeweils anhand der von der Bewerberin oder dem Bewerber im einzureichenden Bewerbungsvordruck unter Benennung des Aktenzeichens gegebenenfalls anzugebenden Straf-/Ermittlungsverfahren und unter Heranziehung der Ermittlungs-/Strafakten im Einzelfall zu prüfen, ob ein Hindernis für die beabsichtigte Einstellung in den juristischen Vorbereitungsdienst gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 NJAG besteht und die Einstellung zu versagen ist.

**2. Sind in Niedersachsen in den letzten fünf Jahren vergleichbare Fälle bekannt geworden, bei denen eine Person wegen Unwürdigkeit und charakterlicher Nichteignung nicht zum juristischen Vorbereitungsdienst zugelassen wurde?**

Im Oberlandesgerichtsbezirk Braunschweig gab es von März 2002 bis März 2016 insgesamt weniger als zehn bekannte Fälle, in denen die Einstellung in den juristischen Vorbereitungsdienst nach § 5 Abs. 1 Satz 2 NJAG versagt wurde. Diese Anzahl liegt verglichen mit den Bewerberzahlen im Promillebereich. In den Oberlandesgerichtsbezirken Celle und Oldenburg gab es in den vergangenen fünf Jahren keine solchen Fälle.

Allerdings liegt dem Oberlandesgericht Oldenburg gegenwärtig ein vergleichbarer Fall zur Entscheidung vor.

**3. Wenn ja: Welche konkreten Gründe lagen bei diesen Fällen jeweils vor, die zu dieser Entscheidung führten?**

Den nach § 5 Abs. 1 Satz 2 NJAG ergangenen ablehnenden Entscheidungen des Oberlandesgerichts Braunschweig lagen zumeist Betrugsdelikte zugrunde. Ein Fall betraf ein größeres Verfahren, bei dem es um die Verletzung von Persönlichkeitsrechten nach umfangreichem und vielfältigem Stalking ging. Im Oberlandesgerichtsbezirk Braunschweig gab es bisher keine Bewerbungen von Personen mit rechtsradikaler Motivation oder von Personen, die wegen Straftaten mit rechtsradikalem Hintergrund oder Verurteilungen wegen solcher Straftatbestände aufgefallen sind.

**25. Auf welche Gutachten stützt sich das Verbot, Drachen fliegen zu lassen?**

Abgeordnete Horst Kortlang, Dr. Gero Hocker, Jan-Christoph Oetjen, Jörg Bode, Hermann Grupe, Dr. Marco Genthe, Dr. Stefan Birkner und Hillgriet Eilers (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Auf die Anfrage „Soll das Kitesurfen im Wattenmeer verboten werden?“ vom 19. Februar 2016 antwortete Minister Wenzel: „Die möglichen negativen Auswirkungen des mit großen Drachen betriebenen Kitesurfens auf die im Nationalpark schutzbedürftige Vogelwelt sind fachlich unbestritten. Aus diesem Grunde besteht im Nationalpark ‚Niedersächsisches Wattenmeer‘ bereits seit Gründung des Nationalparks im Jahr 1986 ein gesetzliches Verbot, in den Ruhe- und Zwischenzonen des Schutzgebietes insbesondere zum Schutze der Vogelwelt Drachen fliegen zu lassen. Das Verbot, Drachen fliegen zu lassen, bezieht sich unterschiedslos auf Aktivitäten von Land oder vom Wasser aus.“

### **Vorbemerkung der Landesregierung**

Die Kenntnis der Störwirkung von bewegten Gegenständen, zu denen auch Drachen zählen, ist Allgemeinut, vergegenwärtigt man sich, dass bestimmte Scheueffekte von je her genutzt werden, um z. B. die landwirtschaftliche Produktion vor Fraßverlusten durch Vögel zu schützen. Die Störwirkung des Kitesurfens setzt sich aus mehreren Faktoren zusammen, von denen der zur Fortbewegung des Surfers genutzte Drachen, von dem optische und auch akustische Störreize auf die Tierwelt ausgehen, einen wesentlichen Anteil hat. Im Falle nicht ortsfester Drachen ist zudem davon auszugehen, dass Scheueffekte durch fehlende Gewöhnung wiederum verstärkt auftreten. Diese Zusammenhänge sind in zahlreichen Studien untersucht und bewertet worden, wobei sich ein Teil solcher Untersuchungen konkret mit dem Drachensteigenlassen auseinandersetzen, ein anderer Teil die Auswirkungen auf die Tierwelt durch Freizeitaktivitäten generell beleuchtet.

Ein aktueller Überblick über Studien, die die Störwirkung des Kitesurfens untersuchen und bewerten, findet sich in der Stellungnahme der Staatlichen Vogelschutzwarte, „Zur Auswirkung von Kitesurfen auf Wasser- und Watvögel - eine Übersicht“, 2016 (zur Veröffentlichung vorgesehen im Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz). Hierin werden, unterteilt nach unterschiedlichen Lebensräumen, in denen die Untersuchungen stattfanden, die jeweiligen Ziele der Studien bzw. die Aufgabenstellungen umrissen, die im Fokus des Interesses stehenden Arten oder Artengruppen als Rast-, Brut- und/oder Zugvögel benannt, Art und Umfang der Untersuchung kurz skizziert, die wichtigsten Ergebnisse zusammengefasst und schließlich die von den Verfassern daraus für das jeweilige Gebiet gezogenen Schlüsse wiedergeben. Im Ergebnis wird belegt, dass eine unregelmäßige Ausübung des Kitesurfens den Erhaltungszustand der jeweiligen Vogellebensräume sowie die darin vorkommenden Arten erheblich beeinträchtigen würde. Diese Aussagen belegen die Störwirkung des Kitesurfens und damit auch die Erforderlichkeit der gesetzlichen Regelung aus dem Jahre 1986.

#### **1. Auf welche konkreten Gutachten oder Untersuchungen stützt sich das Verbot, Drachen fliegen zu lassen?**

Siehe Vorbemerkung.

#### **2. Wurden diese Gutachten oder Untersuchungen bereits 1986 oder früher erstellt?**

Speziell zur Bewertung der negativen Auswirkungen von Drachen wurden nach Kenntnis der Landesregierung im Vorfeld der Rechtssetzungen für den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ keine Gutachten oder Untersuchungen durch die damaligen Entscheidungsträger erstellt, die sich mit den negativen Auswirkungen von Drachen im Gebiet des Nationalparks auseinandersetzen. Das Verbot, in den Ruhe- und Zwischenzonen des Schutzgebietes wild lebende Tiere zu stören und dort Drachen fliegen zu lassen, war und ist aber zum Schutze der Vogelwelt aufgrund von allgemein anerkannten Erfahrungswerten und im Übrigen auch aufgrund von Vorsorgeaspekten berechtigt.

#### **3. In welcher Weise stören oder gefährden Drachen schutzbedürftige Vögel konkret?**

Vom Steigen lassen eines Drachen, ob als herkömmlicher Drachen oder in Verbindung mit dem Kitesurfen, geht in bestimmten Situationen und auf konkreten Flächen eine Störung und nachfolgend eine Beeinträchtigung von Vögeln aus. Dies betrifft Brut- ebenso wie Rastvögel.

Fortgesetzte bzw. wiederholte Störungen dieser Art an Rastplätzen oder bei der Nahrungsaufnahme von Vögeln sind von großer Tragweite, da sie langfristige Folgen für die Populationen der Arten haben. Störungen zwingen Vögel durch die Ausweich- oder Fluchtbewegungen, Energie zu verbrauchen und Fettdepots vorzeitig abzubauen. Die Fettreserven sind erforderlich, um den Zug ins Winterquartier und von dort wieder zurück in das Brutgebiet absolvieren zu können. Kommen die Vögel in schlechter Körperkondition im Brutgebiet an, ist es ihnen unter Umständen nicht mehr

möglich, zur Brut zu schreiten oder erfolgreich Junge aufzuziehen. Reduzierte Nahrungsaufnahme und zunehmende Störungen entlang des Zugwegs und in den Überwinterungsgebieten wirken sich zeitversetzt so bis noch in die gegebenenfalls weiter entfernt liegenden Brutgebiete negativ aus.

Auch bei hiesigen Brutvögeln verursachen Störreize durch Drachen häufiges Auffliegen. Dadurch kommt es beispielsweise zu Brutunterbrechungen unter Umständen mit der Folge erhöhter Prädationsgefahr sowie zu stark schwankenden thermischen Belastungen („Thermostress“) der Gelege und der zu hundernden Jungvögel oder zur Gelegeaufgabe.

Die Staatliche Vogelschutzwarte folgert daher in ihrer aktuellen Publikation: Die (...) Ergebnisse von Untersuchungen über die Störwirkung von Kitesurfen ergeben ein klares Erfordernis für den Schutz von Lebensräumen für Wasser- und Watvögel vor Kitesurfen. Durch die Daten ist belegt, dass eine unregelmäßige Ausübung des Kitesurfens den Erhaltungszustand der jeweiligen Vogellebensräume sowie der darin vorkommenden Arten und Lebensgemeinschaften erheblich beeinträchtigen würde. Folgerichtig ist das Kitesurfen vielerorts bereits gänzlich untersagt oder auf bestimmte Zonen begrenzt, für die weitere Vorgaben die Ausübung steuern. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist dies ein unabdingbares Erfordernis, insbesondere in Küstenlebensräumen.

## **26. Weshalb wurde der Wolf in Munster nun doch nicht entnommen?**

Abgeordnete Dr. Gero Hocker, Hermann Grupe, Jörg Bode, Dr. Marco Genthe und Jan-Christoph Oetjen (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz** namens der Landesregierung

### **Vorbemerkung der Abgeordneten**

Am 18. Februar berichtete Umweltminister Stefan Wenzel, dass er den NLWKN angewiesen habe, die Entnahme eines besondern Wolfes aus dem Munsteraner Rudel zu prüfen. Zwei Tage später empfahl der Arbeitskreis Wolf die Vergrämung des Tieres.

### **Vorbemerkung der Landesregierung**

Am 18. Februar erfolgte eine Unterrichtung des Fachausschusses u. a. mit folgendem Wortlaut: „Bei diesem Verhalten des Wolfes sind nach meiner Meinung weitere Maßnahmen erforderlich. Ich lasse daher alles Notwendige für eine Entnahme vorbereiten. Wir haben jedoch die rechtlichen Rahmenbedingungen zu beachten. Sie kennen die rechtlichen Rahmenbedingungen, die hier einschlägig sind. Diese rechtlichen Rahmenbedingungen schreiben vor zu prüfen, ob mildere Mittel erfolgversprechend sind. Die Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf wurde daher umfassend unterrichtet und um Bewertung und fachliche Einschätzung gebeten. Ein Experte aus Schweden ist informiert und bereitet kurzfristig Maßnahmen zur Herstellung der Fluchtdistanz vor, wenn sie als möglich und sinnvoll bewertet werden. Wir gehen hier von einer sehr kurzfristigen Entscheidung aus.“

### **1. Wie kam die Entscheidung konkret zustande, den besondern Wolf nun doch zu, statt ihn zu entnehmen?**

Wie im Fachausschuss angekündigt, wurde sowohl die deutsche Bundesstelle zur Beratung zum Thema Wolf (DBBW) als auch der Arbeitskreis Wolf im Rahmen einer Sondersitzung um Stellungnahme gebeten. Beide Institutionen empfahlen aufgrund der vorliegenden Informationen zunächst das mildere Mittel zu wählen und hielten dessen Anwendung für geboten. Die Voten der DBBW und des Arbeitskreises Wolf wurden zusammen mit einer rechtlichen Bewertung durch eigene Juristen - entsprechend der o. g. Unterrichtung - als Basis für die getroffene Entscheidung verwandt.

**2. Wer war in welcher Weise in diesen Entscheidungsprozess konkret involviert?**

Siehe Antwort zu Frage 1.

**3. Welche Kosten entstehen in welcher Höhe bei welcher Vergrämungsmaßnahme insgesamt (bitte vollständig dezidiert aufschlüsseln)?**

Welche Kosten bei einer Vergrämungsmaßnahme entstehen, lässt sich abschließend erst feststellen, wenn die jeweilige Maßnahme abgeschlossen ist. Für den Einsatz des aus dem europäischen Ausland angereisten Spezialisten entstehen Kosten nur in Höhe von Aufwandsentschädigung und Reisekosten, ein Honorar wird nicht gezahlt. Für den Einsatz zum Monitoring, zur Ortung und bei der Vergrämungsmaßnahme selber steht Personal des Wolfsbüros, der Bundes- und der Landesforsten sowie des Nationalparks Harz zur Verfügung, das diese Aufgaben im Rahmen des Dienstes oder ehrenamtlich in der Freizeit wahrnimmt. Die Aufgaben der Tierschutzbeauftragten werden durch eine von einem Landkreis an den NLWKN abgeordnete Kreisveterinärin wahrgenommen. Zusätzlich werden die Maßnahmen durch ehrenamtliche Wolfsberater unterstützt. Kosten entstehen dem Land vor allem für Übernachtungen, Transporte und sonstige Logistik. Für eine möglicherweise notwendige Ortung aus der Luft (bei schwierigen Geländebedingungen ist die terrestrische Ortung nicht immer gewährleistet) steht die Flugbereitschaft der Feuerwehr zu einem Stundensatz von 360 Euro pro Stunde zur Verfügung.

**27. Macht es Sinn, das Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser zu einer Koordinierungsstelle im Fachkräftebündnis zu machen?**

Abgeordnete Gabriela König, Jörg Bode, Hermann Grupe und Christian Grascha (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

In einem Aufruf hatte das MW zur Bewerbung als Regionales Fachkräftebündnis aufgerufen. Dort heißt es, dass sich die „Landkreise und kreisfreien Städte, die Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern, die Arbeitgeberorganisationen und Gewerkschaften sowie die Agenturen für Arbeit und Jobcenter“ zusammenschließen sollen. Als Organisationsform kann eine juristische Person oder eine Personengesellschaft gewählt werden, denn diese können unmittelbar selbst Projektanträge stellen. Weiter heißt es, dass es begrüßt wird, wenn die regional zuständigen Ämter für regionale Landesentwicklung in den Bündnissen als beratende Mitglieder vertreten sind. Im Kapitel „Verfahren“ steht dann allerdings, dass die Bewertung der Anträge und die Entscheidung über sie im MW und unter Mitwirkung der jeweils zuständigen Landesbeauftragten für regionale Landesentwicklung erfolgt.

Das MW unterstützt derzeit landesweit acht Regionale Fachkräftebündnisse bis August 2018 zur Verbesserung der Fachkräftesituation in den Regionen ([http://www.mw.niedersachsen.de/startseite/themen/arbeitsfachkraeftesicherung\\_niedersachsen/regionale\\_fachkraeftebuendnisse/regionale-fachkraeftebuendnisse-131680.html](http://www.mw.niedersachsen.de/startseite/themen/arbeitsfachkraeftesicherung_niedersachsen/regionale_fachkraeftebuendnisse/regionale-fachkraeftebuendnisse-131680.html)). Für diese Projekte stehen 26 Millionen Euro zur Verfügung. Die Landesregierung will in den kommenden Jahren rund 200 Millionen Euro ESF-Mittel allein für die Fachkräftesicherung ausgeben.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (MW) hat mit Unterstützung der Ämter für regionale Landesentwicklung (ÄrL) die Anträge von acht Regionalen Fachkräftebündnissen für Niedersachsen bewertet. Am 27. August 2015 hat das MW diese Bündnisse anerkannt. Das Ziel einer in Niedersachsen flächendeckenden Auswahl und Unterstützung Regionaler Fachkräftebündnisse konnte damit erreicht werden. Die Anerkennungen wurden für zunächst drei Jahre ausgesprochen. Das Verfahren zur Bewertung und Anerkennung der Anträge ist unbedingt vom Verfahren der Be-



antragung und Bewilligung von Fachkräfteprojekten für die Regionen nach dem Programm „Unterstützung Regionaler Fachkräftebündnisse“ zu unterscheiden.

Jedes anerkannte Regionale Fachkräftebündnis hat für die nächsten drei Jahre ein Planungsbudget erhalten, in dessen Rahmen aus den Regionen Fachkräfteprojekte im Rahmen des ESF-Programms „Unterstützung Regionaler Fachkräftebündnisse“ beantragt werden können. Das jeweils zuständige Regionale Fachkräftebündnis gibt zu allen Projektanträgen aus seiner Region gegenüber der NBank eine fachliche Stellungnahme ab. Alle Projektanträge nach dem Programm „Unterstützung Regionaler Fachkräftebündnisse“ werden durch die NBank unter Berücksichtigung der Stellungnahme des zuständigen Regionalen Fachkräftebündnisses bewertet und bewilligt.

Zudem haben alle Regionalen Fachkräftebündnisse gleichermaßen die Möglichkeit, im Rahmen ihrer Planungsbudgets regionale Fachkräfteprojekte auf den Weg zu bringen. Alle Projektanträge aus den Regionen müssen sich im Rahmen des zugeteilten regionalen Planungsbudgets bewegen. Sie konkurrieren also nicht mit Projektanträgen aus anderen Regionen.

Das ArL Leine-Weser hat in diesem Prozess keine Entscheidungskompetenz, sondern unterstützt diesen durch die Wahrnehmung der Beratung und Koordination der Aufgaben für das Regionale Fachkräftebündnis Leine-Weser. Operatives und entscheidendes Organ des Fachkräftebündnisses Leine-Weser ist dessen Lenkungsgruppe. Auch das Fachkräftebündnis Leine-Weser entscheidet nicht selbst über Anträge, sondern gibt wie zuvor dargestellt zu Projektanträgen im Rahmen des Planungsbudgets eine fachliche Stellungnahme ab.

- 1. Vor dem Hintergrund, dass das Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser die Koordination des Fachkräftebündnisses übernommen hat und zugleich eigene Anträge bewertet und über sie entscheidet: Wie gewährleistet die Landesregierung die Neutralität und Chancengleichheit im Verhältnis zu den anderen Regionalen Fachkräftebündnissen in Niedersachsen?**

Siehe Vorbemerkung.

- 2. Vor dem Hintergrund, dass eine Landesbehörde Anträge selbst formuliert, bewertet und über diese im Zusammenwirken mit der obersten Landesbehörde entscheidet: Was ist die Ursache für diese Konstruktion, und ist dies mit den EU-Vorgaben zur Vergabe von Fördermitteln vereinbar?**

Siehe Vorbemerkung.

- 3. Warum hat das Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser mit dem direkten Zugriff (Anträge formulieren, bewerten, entscheiden) als Koordinierungsstelle auf die 26 Millionen Euro ESF-Mittel (<http://www.rek-weserbergland-plus.de/index.php?id=151>) zur direkten Förderung regionaler Fachkräfteprojekte und die 200 Millionen Euro ESF-Mittel für die Fachkräftesicherung in Niedersachsen keinen Vorteil gegenüber den anderen Ämtern für regionale Landesentwicklung oder den anderen Regionalen Fachkräftebündnissen in Niedersachsen?**

Siehe Vorbemerkung.

**28. Wie werden ESF-Mittel zur Sicherung des Fachkräftebedarfs in Südniedersachsen verwendet?**

Abgeordnete Christian Grascha, Hermann Grupe, Gabriela König, Jörg Bode und Almuth von Below-Neufeldt (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Für Deutschland stehen 2,7 Milliarden Euro ESF-Mittel im Zeitraum 2014 bis 2020 zur Verfügung. 36 % dieser Mittel verteilen sich auf die 26 ESF-Programme des Bundes und 64 % auf die ESF-Länderprogramme. Ein wichtiges Ziel ist die Sicherung von Fachkräften durch Bildung und die Förderung der Gleichstellung. Niedersachsen ist einen Sonderweg gegangen und hat das deutschlandweit einzige Multifondsprogramm aus den Mitteln der Strukturfonds EFRE und ESF eingerichtet. Beide „Fördertöpfe“ ergeben zusammen 978,31 Millionen Euro bis ins Jahr 2020. Hiervon sind 287,52 Millionen Euro für den ESF und hiervon 26 Millionen Euro für regionale Fachkräfteprojekte vorgesehen. Ein Teil der zur Verfügung stehenden Mittel wurde von einer Zuschussförderung in eine revolvingierende Förderung umgewandelt. Außerdem wird finanzschwachen Kommunen eine millienschwere Kofinanzierungshilfe angeboten.

Laut Eigenaussage der Staatskanzlei zum Multifondsprogramm EFRE/ESF werden die Mittel „effizient und zielgenau in den verschiedenen Landesteilen“ eingesetzt ([http://www.stk.niedersachsen.de/startseite/themen/regionale\\_landesentwicklung\\_und\\_eufoerderung/eufoerderung/efre\\_esf/foerderperiode\\_2014\\_2020/multifondsprogramm/multifondsprogramm-efreesf-137398.html](http://www.stk.niedersachsen.de/startseite/themen/regionale_landesentwicklung_und_eufoerderung/eufoerderung/efre_esf/foerderperiode_2014_2020/multifondsprogramm/multifondsprogramm-efreesf-137398.html)). „Durch Qualifikation, Integration und Inklusion“ soll u. a. dem Fachkräftebedarf begegnet werden. Zu den Prioritäten der Förderung mit Bezug auf den Fachkräftebedarf kann man die Förderung der Beschäftigung durch Gleichstellung und regionale Ansätze zur Fachkräftesicherung, die Förderung von Beschäftigungs- und regionalen Sozialdienstleistungsinnovationen, die Armutsbekämpfung durch aktive Eingliederung und Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung zählen.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Das Land Niedersachsen richtet die Förderung aus den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds in der Förderperiode 2014 bis 2020 konsequent auf die Ziele der Strategie „Europa 2020“ für ein intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum aus. Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels eröffnet die Landesregierung den Regionen neue Gestaltungsperspektiven, um die EU-Fördermittel insbesondere den regionalen Bedürfnissen entsprechend gezielt einsetzen zu können. Dafür stehen in Niedersachsen für die Förderperiode 2014 bis 2020 etwa 2,1 Milliarden Euro an EU-Mitteln aus den Fonds ESF, EFRE und ELER zur Verfügung. Im Rahmen der Fachkräfteinitiative Niedersachsen sind für die Fachkräftesicherung aus dem Multifondsprogramm für den ESF und EFRE rund 200 Millionen Euro ESF-Mittel für Fördermaßnahmen in diesem Bereich vorgesehen. Die beteiligten Ressorts haben ein breites Spektrum an Maßnahmen zur Qualifizierung, Ausbildungsförderung und Arbeitsmarktintegration im Rahmen der Prioritätsachsen des Operationellen Programms entwickelt. Sämtliche ESF-Richtlinien hierzu sind inzwischen in Kraft getreten. Für die Förderung von Projekten durch die Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (MW) „Unterstützung Regionaler Fachkräftebündnisse“ stehen rund 26 Millionen Euro ESF-Mittel zur Verfügung.

Die Regionalen Fachkräftebündnisse sollen die Fachkräfteinitiative Niedersachsen auf die regionale Ebene transportieren und dort verankern. Vor diesem Hintergrund hatte das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr im Frühjahr 2015 die regionalen Akteure und Arbeitsmarktpartner dazu aufgerufen, sich zu Regionalen Fachkräftebündnissen zusammenzuschließen und einen Antrag auf Anerkennung als Regionales Fachkräftebündnis zu stellen. Als Ergebnis dieses Aufrufs wurden acht regionale Fachkräftebündnisse anerkannt. Damit konnte das Ziel einer in Niedersachsen flächendeckenden Auswahl und Unterstützung Regionaler Fachkräftebündnisse erreicht werden. Die Niedersächsische Landesregierung setzt mit ihrer Fachkräfteinitiative und den acht regionalen

Fachkräftebündnissen auf regionale Partnerschaften und regionale Lösungen. Die Regionalen Fachkräftebündnisse arbeiten mit den jeweiligen Arbeitsmarktpartnern zusammen.

**1. Vor dem Hintergrund, dass das Operationelle Programm für den EFRE und den ESF vor einem Jahr genehmigt wurde: Welche ESF-Maßnahmen mit Bezug auf die Fachkräftesicherung, Fachkräftebündnisse und -initiativen sind im Programmgebiet des Südniedersachsenplanes seither angelaufen?**

Alle ESF-Fördermaßnahmen (Förderrichtlinien und -grundsätze) sind veröffentlicht. Insgesamt wurden in Südniedersachsen im Rahmen des Operationellen Programms bereits 50 Projekte bewilligt: 39 im Rahmen der Richtlinie „Weiterbildung in Niedersachsen“, sieben im Rahmen der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Jugendwerkstätten und Pro-Aktiv-Centren und vier im Rahmen der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Koordinierungsstellen Frauen und Wirtschaft. Weiterhin wurden nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Integration von Frauen in den Arbeitsmarkt (FIFA), von Maßnahmen zur Qualifizierung und Arbeitsmarktintegration „Qualifizierung und Arbeit“ und von innovativen Bildungsprojekten in der beruflichen Erstausbildung bereits erste Anträge gestellt. Insgesamt befinden sich aus allen genannten Richtlinien derzeit weitere 34 gestellte Anträge in Prüfung.

**2. Vor dem Hintergrund des Programmgebietes des Südniedersachsenprogramms (fünf Landkreise) und der acht Regionalen Fachkräftebündnisse in Niedersachsen: Warum ist es sinnvoll, das Programmgebiet des Südniedersachsenplans auf drei unterschiedliche Fachkräftebündnisse und Koordinierungsstellen („SüdOstNiedersachsen“ = Landkreis Goslar, „Südniedersachsen“ = Landkreise Osterode/am Harz, Göttingen und Northeim sowie „Leine-Weser“ = Landkreis Holzminden) mit unterschiedlichen Handlungskonzepten aufzuteilen?**

Der Aufruf zur Bewerbung als Fachkräftebündnis richtete sich explizit an alle maßgeblichen Arbeitsmarktakteure, die ein solches Bündnis schließen oder bestehende Initiativen weiter entwickeln wollen. Aufgrund der Anforderungen haben sich die regionalen Fachkräftebündnisse in Niedersachsen maßgeblich an bestehenden Organisations- und Beteiligungsstrukturen der Arbeitsmarktakteure orientiert und institutionalisiert. Damit profitiert Südniedersachsen von drei Initiativen, die untereinander gut vernetzt sind und einen nachhaltigen Beitrag zur Fachkräftesicherung in der Region leisten.

**3. Wie schätzt die Landesregierung den Fachkräftebedarf im Programmgebiet des Südniedersachsenplanes bis 2020 ein, und ist sie der Meinung, diesem unter Zurhilfenahme der ESF-Mittel für das Programmgebiet des Südniedersachsenplanes ausreichend durch Qualifikation, Integration und Inklusion begegnen zu können?**

Nach der 13. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung für die Bundesländer wird die Bevölkerung im Erwerbsalter in Niedersachsen bis zum Jahr 2040 - trotz Zuwanderung - um rund 17 % zurückgehen. Das entspricht einer Verringerung der Personen im erwerbsfähigen Alter von 20 bis unter 67 Jahren in der Größenordnung von rund 800 000. Schon heute fehlen in einzelnen Berufen und Branchen des Landes gut ausgebildete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Die Folgen des demografischen Wandels auf die Erwerbsbevölkerung in der Region Südniedersachsen sind bereits jetzt zu spüren. Dieser Wandel schreitet in Südniedersachsen schneller voran als im Bundesdurchschnitt, wodurch die altersbedingten Abgänge durch immer weniger Nachwuchskräfte nicht mehr ausgeglichen werden.

Mit der Fachkräfteinitiative Niedersachsen und dem Einsatz der ESF-Mittel im Rahmen des Multifondsprogramms (vgl. Vorbemerkungen) unterstützt die Landesregierung drei Fachkräftebündnisse in der Region Südniedersachsen und trägt außerdem durch die zu Frage 1 dargestellten ESF-Maßnahmen und -Projekte zur Fachkräftesicherung in dieser Region bei.

**29. Umsetzungsstand und Aktivitäten zum Antrag „Volksfestkultur in Niedersachsen bewahren“ (Beschluss des Landtages vom 21. Januar 2015 - Drucksache 17/2796)?**

Abgeordnete Sylvia Bruns, Björn Försterling, Almuth von Below-Neufeldt, Christian Dürr und Jörg Bode (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Letztmalig wurde zu diesem Antrag am 26. Juni 2015 mit der Drucksache 17/3748 unterrichtet.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Mit der Drucksache 17/3748 hatte die Landesregierung über den Stand des Verfahrens unterrichtet. Hierauf beziehend ist zwischenzeitlich das in der Unterrichtung angesprochene Urteil des OVG Lüneburg in einem Rechtsstreit eines Schaustellers gegen den TÜV Nord ergangen. Der Berufung des TÜV Nord gegen das erstinstanzliche Urteil des Verwaltungsgerichts Hannover wurde stattgegeben. Das OVG kommt zu dem Ergebnis, dass das Land Niedersachsen die streitgegenständliche europäische Norm DIN EN 13814 rechtsfehlerfrei und auch für Altgeschäfte verbindlich eingeführt hat.

Entsprechend der Unterrichtung in der Drucksache 17/3748 haben sich die Gremien der Arbeitsgemeinschaft der für Städtebau, Bau- und Wohnungswesen zuständigen Minister und Senatoren der 16 Länder der Bundesrepublik Deutschland (ARGEBAU) weiterhin mit der Problematik befasst. Die Bauministerkonferenz (BMK) hat am 30. Oktober 2015 ihren Beschluss bekräftigt, dass ein länder einheitlicher Vollzug unumgänglich ist. Sie hat weiter ihren Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Wohnungswesen (ASBW) gebeten, die Systematik zur Genehmigung Fliegender Bauten und mögliche Varianten in Hinblick auf die Hinweise der Schausteller zu untersuchen und bis zur Sitzung der Bauministerkonferenz im vierten Quartal 2016 zu berichten.

Sowohl das Urteil des OVG Lüneburg als auch die noch ausstehende Beschlussfassung der BMK und auch die im Interesse der Schausteller notwendige gegenseitige bundesweite Anerkennung der Ausführungsgenehmigungen für Fliegende Bauten stehen einer isolierten landesrechtlichen Abweichung von den bundesweit geltenden Regelungen des Umganges mit Fliegenden Bauten weiterhin entgegen.

**1. Was hat die Landesregierung seitdem unternommen, um den Antrag umzusetzen?**

Siehe Vorbemerkung.

**2. Was wird die Landesregierung noch unternehmen, um die Forderungen des Antrags zu erfüllen?**

Siehe Vorbemerkung.

**3. Bis wann rechnet die Landesregierung spätestens mit einem endgültigen Ergebnis?**

Siehe Vorbemerkung.

**30. Welchen Sinn ergibt die geobasierte Antragstellung beim Agrarantrag? (Teil 1)**

Abgeordnete Dr. Stefan Birkner, Hermann Grupe und Jörg Bode (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Nachdem sich die Landwirte im Jahr 2015 durch die Einführung des Greenings auf Änderungen bei der Antragstellung zum Agrarantrag einrichten mussten, gibt es in diesem, dem zweiten Jahr der gemeinsamen EU-Agrarpolitik bis 2020 erneut Neuerungen im Antragsverfahren. Mit der Einführung der sogenannten geobasierten Antragstellung entscheidet nicht mehr die numerisch angegebene Hektargröße über die beantragte Fläche, sondern eine im ANDI-Programm digital anzufertigende Zeichnung. Für jeden Schlag, Teilschlag und jedes Landschaftselement sei die vom Antragsteller bewirtschaftete Fläche exakt bezüglich der Lage einzuzeichnen (*LAND&Forst*, Ausgabe 6/2015, Seite 18). Weiter heißt es: „Die Flächengröße, die sich aus der Umrisszeichnung ergibt, wird automatisch übernommen und kann nicht verändert werden.“ Bis zum Ende der Antragsfrist am 17. Mai sei es täglich möglich, Überlappungen mit Schlagzeichnungen von Nachbarfeldern anderer Bewirtschafter zu korrigieren. Nach dem 17. Mai würden dann alle Zeichnungen durch die Bewilligungsstellen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen auf Überlappungen geprüft. Anschließend hätten alle von Überlappungen betroffenen Landwirte bis zum 21. Juni die Möglichkeit, ihre Zeichnungen abermals zu korrigieren, um Kürzungen bei den Direktzahlungen zu vermeiden. Sollte von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, müsse auch ein neuer Datenbegleitschein bei der zuständigen Bewilligungsstelle eingereicht werden. Für Überlappungen, die nach dem 21. Juni nicht beseitigt seien, würden die Direktzahlungen nicht ausgezahlt. Je nach Größe der Überlappung sei auch eine Sanktionierung der betroffenen Antragsteller möglich.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Die Notwendigkeit zur Einführung der geobasierten Antragstellung ergibt sich aus Artikel 17 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014. Danach sind künftig die beantragten Schläge im Sammelantrag in geobasierter bzw. digitalisierter Form darzustellen, wobei die Verordnung Übergangsregelungen in der Weise vorsieht, dass diese Vorgabe 2018 vollständig umgesetzt sein muss. Entscheidend an der geobasierten Antragstellung ist, dass für die Gewährung der Zahlungen nur noch die Größe der digitalisierten Schläge und nicht mehr die „alphanumerische“ Größenangabe im Sammelantrag maßgeblich ist. Liegen die Antragsschläge in digitaler Form vor, sind die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 29 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 dazu verpflichtet, sogenannte Überlappungsprüfungen durchzuführen. Überlappen sich Schläge, sind die Ursachen für diese Überlappungen aufzuklären. Gegebenenfalls können diese Überlappungen zu Kürzungen und gegebenenfalls Sanktionen führen, wenn z. B. eine Doppelbeantragung von Flächen vorliegt. Doppelbeantragungen haben auch in der Vergangenheit zu Kürzungen und Sanktionen geführt.

Durch die Verordnung (EU) Nr. 2015/2333 ist die o. a. Verordnung in der Weise geändert worden, dass im Rahmen der geobasierten Antragstellung von den Mitgliedstaaten sogenannte Vorabprüfungen eingeführt werden können. Im Rahmen dieses Verfahrens wird den Landwirten nach Abgabe ihrer Anträge die Möglichkeit eingeräumt, festgestellte Überlappungen ihrer Antragsflächen mit den Flächen anderer Antragsteller sanktionsfrei zu ändern.

In Deutschland erfolgt die Umsetzung dieser Vorgaben durch die InVeKoS-Verordnung des Bundes, die gerade das Bundesratsverfahren durchlaufen hat und in Kürze veröffentlicht wird.

Danach ist vorgesehen, dass in Deutschland bereits ab 2016 die geobasierte Antragstellung und die Vorabprüfungen vollständig umzusetzen sind, wobei den Ländern unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit eingeräumt wird, per Rechtsverordnung teilweise abweichende Regelungen zu treffen. Allerdings favorisieren das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft und die meisten Länder nach hiesigem Kenntnisstand eine vollständige Einführung des neuen Systems bereits für 2016. Obwohl die Einführung des neuen Systems für Landwirte und Verwaltung mit einem erheblichen Aufwand verbunden ist, erscheint die vollständige Einführung auch der Landesregie-

zung als zweckmäßig, weil nach den Vorgaben der EU nur unter der Voraussetzung einer vollständigen Einführung des geobasierten Antragsverfahrens eine Anwendung der Vorabprüfungen zulässig ist.

Einzelheiten zur geplanten Umsetzung in Niedersachsen siehe Vorbemerkungen der Abgeordneten.

- 1. Wie viel Hektar Überlappungsfläche gab es bei den Zeichnungen im Agrarantrag 2015 (absolut und relativ zur beantragten Fläche), und wie viel Prämie (Basisprämie, Greeningprämie und Umverteilungsprämie) wäre den Landwirten demnach durch Überlappungen insgesamt entgangen, wenn schon 2015 die Zeichnungen bei der Antragstellung über die beantragten Flächen entschieden hätten?**

Eine Auswertung ist nicht möglich, weil das bisherige System zur Prämienverteilung ausschließlich auf den alphanumerischen Daten der Antragsteller basierte und die digital oder in Papierform eingereichten Antragsschläge den Charakter von Skizzen hatten, die vorrangig dazu dienten, deren Lage in der Örtlichkeit zu bestimmen.

- 2. Hätte den Landwirten im Rahmen der Antragstellung für die Agraranträge ab 2016 EU-rechtlich die Möglichkeit eingeräumt werden können, innerhalb eines gewissen Spielraums einen von der Flächengröße der Zeichnung abweichenden Wert als zu beantragende Flächengröße anzugeben, wenn ja, warum besteht diese Möglichkeit für Landwirte in Niedersachsen nicht?**

Grundsätzlich hätte nach den Vorgaben der EU eine Toleranz, die sich an den zulässigen Toleranzen für Flächenvermessungen orientiert, eingeführt werden können. Eine solche kann allerdings in Niedersachsen nicht zur Anwendung kommen, weil das System wie in vielen anderen Ländern so eingerichtet sein wird, dass für die Antragstellung allein die Größe der digitalisierten Schläge maßgeblich ist und auf die Abfrage von alphanumerischen Angaben zu Schlaggrößen verzichtet wird. Dadurch ist gewährleistet, dass von vorne herein für jeden Schlag nur eine Größe maßgeblich ist und Überlappungen aufgrund der Toleranzen vermieden werden.

- 3. Bestünde EU-rechtlich die Möglichkeit, die Daten des deutschen Katasterwesens und die sich daraus ergebende Lage und Größe der Flächen als Grundlage für die Beantragung von Flächen im Rahmen des Agrarantrags zu verwenden und damit im Agrarantrag die Anfertigung von Zeichnungen durch die Landwirte überflüssig zu machen?**

Eine Umsetzung dieses Vorschlages ist nicht möglich, da in Niedersachsen seit 2005 die Gewährung der Direktzahlungen auf der Grundlage von Luftbildern und darauf basierenden Feldblöcken als Referenzsystem zu erfolgen hat.

Außerdem ist zu berücksichtigen, dass sich Schlaggrenzen vielfach jährlich ändern und im Regelfall nicht mit den Katastergrenzen identisch sind.

### **31. Welchen Sinn ergibt die geobasierte Antragstellung beim Agrarantrag? (Teil 2)**

Abgeordnete Hermann Grupe, Dr. Stefan Birkner und Jörg Bode (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** namens der Landesregierung

#### **Vorbemerkung der Abgeordneten**

Nachdem sich die Landwirte im Jahr 2015 durch die Einführung des Greenings auf Änderungen bei der Antragstellung zum Agrarantrag einrichten mussten, gibt es in diesem, dem zweiten Jahr der gemeinsamen EU-Agrarpolitik bis 2020 erneut Neuerungen im Antragsverfahren. Mit der Einfüh-

Die Entscheidung über die sogenannte geobasierte Antragstellung entscheidet nicht mehr die numerisch angegebene Hektargröße über die beantragte Fläche, sondern eine im ANDI-Programm digital anzufertigende Zeichnung. Für jeden Schlag, Teilschlag und jedes Landschaftselement sei die vom Antragsteller bewirtschaftete Fläche exakt bezüglich der Lage einzuzeichnen (*LAND&Forst*, Ausgabe 6/2015, Seite 18). Weiter heißt es: „Die Flächengröße, die sich aus der Umrisszeichnung ergibt, wird automatisch übernommen und kann nicht verändert werden.“ Bis zum Ende der Antragsfrist am 17. Mai sei es täglich möglich, Überlappungen mit Schlagzeichnungen von Nachbarfeldern anderer Bewirtschafter zu korrigieren. Nach dem 17. Mai würden dann alle Zeichnungen durch die Bewilligungsstellen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen auf Überlappungen geprüft. Anschließend hätten alle von Überlappungen betroffenen Landwirte bis zum 21. Juni die Möglichkeit, ihre Zeichnungen abermals zu korrigieren, um Kürzungen bei den Direktzahlungen zu vermeiden. Sollte von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, müsse auch ein neuer Datenbegleitschein bei der zuständigen Bewilligungsstelle eingereicht werden. Für Überlappungen, die nach dem 21. Juni nicht beseitigt seien, würden die Direktzahlungen nicht ausgezahlt. Je nach Größe der Überlappung sei auch eine Sanktionierung der betroffenen Antragsteller möglich.

### **Vorbemerkung der Landesregierung**

Die Notwendigkeit zur Einführung der geobasierten Antragstellung ergibt sich aus Artikel 17 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014. Danach sind künftig die beantragten Schläge im Sammelantrag in geobasierter bzw. digitalisierter Form darzustellen, wobei die Verordnung Übergangsregelungen in der Weise vorsieht, dass diese Vorgabe 2018 vollständig umgesetzt sein muss. Entscheidend an der geobasierten Antragstellung ist, dass für die Gewährung der Zahlungen nur noch die Größe der digitalisierten Schläge und nicht mehr die „alphanumerische“ Größenangabe im Sammelantrag maßgeblich ist. Liegen die Antragsschläge in digitaler Form vor, sind die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 29 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 dazu verpflichtet, sogenannte Überlappungsprüfungen durchzuführen. Überlappen sich Schläge, sind die Ursachen für diese Überlappungen aufzuklären. Gegebenenfalls können diese Überlappungen zu Kürzungen und gegebenenfalls Sanktionen führen, wenn z. B. eine Doppelbeantragung von Flächen vorliegt. Doppelbeantragungen haben auch in der Vergangenheit zu Kürzungen und Sanktionen geführt.

Durch die Verordnung (EU) Nr. 2015/2333 ist die o. a. Verordnung in der Weise geändert worden, dass im Rahmen der geobasierten Antragstellung von den Mitgliedstaaten sogenannte Vorabprüfungen eingeführt werden können. Im Rahmen dieses Verfahrens wird den Landwirten nach Abgabe ihrer Anträge die Möglichkeit eingeräumt, festgestellte Überlappungen ihrer Antragsflächen mit den Flächen anderer Antragsteller sanktionsfrei zu ändern.

In Deutschland erfolgt die Umsetzung dieser Vorgaben durch die InVeKoS-Verordnung des Bundes, die gerade das Bundesratsverfahren durchlaufen hat und in Kürze veröffentlicht wird.

Danach ist vorgesehen, dass in Deutschland bereits ab 2016 die geobasierte Antragstellung und die Vorabprüfungen vollständig umzusetzen sind, wobei den Ländern unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit eingeräumt wird, per Rechtsverordnung teilweise abweichende Regelungen zu treffen. Allerdings favorisieren das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft und die meisten Länder nach hiesigem Kenntnisstand eine vollständige Einführung des neuen Systems bereits für 2016. Obwohl die Einführung des neuen Systems für Landwirte und Verwaltung mit einem erheblichen Aufwand verbunden ist, erscheint die vollständige Einführung auch der Landesregierung als zweckmäßig, weil nach den Vorgaben der EU nur unter der Voraussetzung einer vollständigen Einführung des geobasierten Antragsverfahrens eine Anwendung der Vorabprüfungen zulässig ist.

Einzelheiten zur geplanten Umsetzung in Niedersachsen siehe Vorbemerkungen der Abgeordneten.

- 1. Welcher zeitliche und finanzielle Mehraufwand entsteht nach Auffassung der Landesregierung durch die in der Vorbemerkung beschriebene Änderung in der Antragstellung ab dem Agrarantrag 2016 für die Landwirte, die Beratungsinstitutionen und die Landwirtschaftskammer in Niedersachsen?**

In Zusammenhang mit der Änderung der InVeKoS-Verordnung, die u. a. der Einführung des geobasierten Antragsverfahrens und der Vorabprüfungen dient, wurde dazu eine Kostenschätzung durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft vorgenommen, die insbesondere auf Erfahrungen der Länder Bayern und Thüringen basiert, die die geobasierte Antragstellung bereits 2015 eingeführt haben. Danach wird von folgenden Kosten ausgegangen:

- Landwirte: zusätzlicher zeitlicher Aufwand in der Umstellungsphase: vier Stunden, später eine Stunde,
- Verwaltung (Niedersachsen): ca. 3 Millionen Euro für die Einführung, danach ca. 20 % dieses Ansatzes pro Jahr.

**2. Belasten die in Frage 1 genannten zusätzlichen zeitlichen und finanziellen Mehraufwendungen nach Auffassung der Landesregierung vor allem kleinere und mittlere Betriebe überproportional stark?**

Der zusätzliche Aufwand für die Antragstellung dürfte in erster Linie vom Umfang der beantragten Prämien und der beantragten Flächen abhängen.

**3. Welchem Zweck dient die Pflicht der Landwirte, ab dem Agrarantrag 2016 eine exakte Zeichnung anzufertigen, die über die numerisch nicht veränderbare beantragte Flächengröße entscheidet, und wie wird diese Pflicht von der Landesregierung bewertet?**

Wie bereits dargestellt, ergibt sich die Notwendigkeit der Einführung einer geobasierten Antragstellung aus Vorgaben der EU. Mit deren Umsetzung sollen die Genauigkeit der Antragstellung erhöht und die Ansätze zur Durchführung von Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen im Sinne einer ordnungsgemäßen Verwendung von EU-Mitteln verbessert werden.

Auch wenn die Einführung des neuen Systems für alle Beteiligten mit einem hohen Aufwand verbunden ist, kann dieses aus Sicht der Landesregierung für die Landwirte zumindest in Verbindung mit der Einführung der Vorabprüfungen akzeptiert werden, zumal diese dadurch - wie bereits dargestellt - die Gelegenheit erhalten, noch nach Abgabe der Sammelanträge und nach Ablauf der Antragsfrist festgestellte Überlappungen mit den Flächen anderer Landwirte sanktionsfrei zu beseitigen. Es ist davon auszugehen, dass mittelfristig alle Beteiligten von diesem System profitieren werden.

**32. Wie viele Plätze für Sprachkurse des BAMF gibt es in Niedersachsen?**

Abgeordnete Christian Dürr, Jan-Christoph Oetjen und Hermann Grupe (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**  
namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bietet Integrationskurse für Flüchtlinge an. Hierbei soll zum einen die deutsche Sprache erlernt werden, aber auch Wissen über Deutschland vermittelt werden.

Wenn Asylbewerber vom BAMF ihre Zulassung zum Integrationskurs (Berechtigungsschein) erhalten haben, können sie sich einen Integrationskursträger aussuchen.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Die geltende Rechtslage knüpfte bisher den Zugang zu einem Integrationskurs an einen rechtmäßigen und dauerhaften Aufenthaltsstatus. Das heißt, Asylbewerberinnen und Asylbewerber hatten während des laufenden Asylverfahrens keinen Zugang zum Integrationskurs.



Mit Inkrafttreten des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes zum 24.10.2015 erhielten zusätzlich diejenigen Ausländerinnen und Ausländer, die eine Aufenthaltsgestattung besitzen und bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist (gute Bleibeperspektive), gemäß § 44 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 AufenthG Zugang zu den Integrationskursen. Das BAMF beschränkt diese Möglichkeit der Zulassung Asylsuchender auf vier Herkunftsländer: Eritrea, Iran, Irak und Syrien. Asylsuchende aus „sicheren Herkunftsstaaten“ gemäß § 29 a des Asylgesetzes haben dagegen keinen Anspruch auf Integrationskursteilnahme, weil bei ihnen kein dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist.

Statistische Angaben über die Anzahl der Personen, die im Jahr 2015 einen Integrationskurs begonnen haben, liegen nur bis zum 30.09.2015 vor. Die Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive sind in diesen Angaben nicht enthalten, da ihnen erst nach dem 24.10.2015 die Möglichkeit zur Teilnahme am Integrationskurs eröffnet wurde.

Die Jahresstatistik für 2015 mit aktualisierten Zahlen erscheint frühestens im April 2016.

#### 1. Wie viele Plätze für Sprachkurse des BAMF gibt es in Niedersachsen in den Jahren 2015 und 2016?

Eine Kontingentierung der Integrationskursplätze, z. B. auf die einzelnen Bundesländer, findet nach Auskunft des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge nicht statt. Alle Personen, die im Besitz einer Integrationskursberechtigung sind, sich bei einem Kursträger anmelden und ihren Kurs dort beginnen, werden auch gefördert.

Im Zeitraum 01.01.2015 bis 30.09.2015 haben in Niedersachsen 8 506 Personen (4 237 männlich, 4 269 weiblich) und 1 209 Personen als Kurswiederholer (519 männlich, 690 weiblich) einen Integrationskurs begonnen.

In welchem Umfang Integrationskurse in Niedersachsen im Jahr 2016 in Anspruch genommen werden, hängt von der tatsächlichen Nachfrage ab. Über aktuelle Nachfragen liegen der Landesregierung keine Zahlen vor.

#### 2. Wie viele Teilnehmer aus welchen fünf wichtigsten Herkunftsländern bzw. Herkunftsregionen gibt es in den Jahren 2015 und 2016 (bitte auch nach Geschlecht aufschlüsseln)?

Die Teilnahmezahlen für den Zeitraum 01.01.2015 bis 30.09.2015 ergeben sich aus der nachstehenden Tabelle. Angaben für den Zeitraum 01.10.2015 bis 31.12.2015 und für das Jahr 2016 liegen noch nicht vor.

	Männlich	Weiblich	Summe
Syrien	1 365	575	1 940
Polen	374	713	1 087
Bulgarien	235	260	495
Rumänien	187	300	487
Irak	227	171	398
sonstige Staatsangehörigkeiten	1 750	2 152	3 902
<b>Summe</b>	<b>4 138</b>	<b>4 171</b>	<b>8 309</b>
zuzüglich Spätaussiedler	99	98	197
<b>Insgesamt</b>	<b>4 237</b>	<b>4 269</b>	<b>8 506</b>
zuzüglich Kurswiederholer	519	690	1 209

**3. Wie viele Nicht-Teilnahmen aus welchen fünf wichtigsten Herkunftsländern bzw. Herkunftsregionen sind zu verzeichnen (bitte auch nach Geschlecht aufschlüsseln)?**

Auf Nachfrage teilte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit, dass diese Frage nicht beantwortet werden kann, denn hinsichtlich der ausgegebenen Integrationskursberechtigungen liegen keine Angaben über das Herkunftsland vor.

**33. „Das Ende der Kreativität“ - wurde die Kommunalaufsicht wegen einer Anfrage des Abgeordneten Adasch (CDU) vom Innenminister „eingemauert“?**

Abgeordnete Jörg Bode, Jan-Christoph Oetjen und Dr. Stefan Birkner (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Die *Cellesche Zeitung* berichtete am 29. Januar 2016, dass die Stadt Celle am 8. Februar 2016 Gespräche mit dem Land Niedersachsen über einen Schuldenerlass aufnehmen werde. Oberbürgermeister Mende lässt sich in der Zeitung mit den Worten „Das Land ist jetzt auf die Stadt zugekommen“ zitieren.

Aufgrund einer kleinen Anfrage zur mündlichen Beantwortung des Abgeordneten Adasch (CDU) erklärte dagegen die Landesregierung, es bestünde „derzeit keine Grundlage für eine Entschuldung der Stadt Celle, auf die sich Gespräche und eine Zeitplanung beziehen könnten“.

Nach dieser Antwort kritisierten sowohl Oberbürgermeister Mende als auch der Abgeordnete Schmidt (SPD) den Abgeordneten Adasch (CDU), weil er eine Anfrage an die Landesregierung gestellt hat „schadet er ganz bewusst der Stadt“ (Schmidt), „Ich hoffe, dass die Landesregierung aus dieser Anfrage keine weiteren Konsequenzen zieht“ (Mende).

Am 26. Februar 2016 erklärt Oberbürgermeister Mende in der Celleschen Zeitung weiter, dass es sein Ziel gewesen sei, in Gesprächen mit der Kommunalaufsicht „kreative Möglichkeiten der Haushaltsverbesserung zu erörtern“. Nach der Anfrage seien nach Beobachtung des Oberbürgermeisters die Vertreter der Kommunalaufsicht „quasi eingemauert worden“.

Offen bleibt auch nach diesen Aussagen immer noch der tatsächliche Ablauf, da das regelmäßige Gespräch mit der Kommunalaufsicht am 8. Februar stattgefunden haben soll und darüber hinaus keine Gespräche stattfanden. Die Anfrage des Abgeordneten Adasch (CDU) ging allerdings erst am 9. Februar 2016 bei der Landtagsverwaltung ein und konnte damit zum Zeitpunkt der regelmäßigen Gespräche der Landesregierung und der Kommunalaufsicht gar nicht bekannt sein. Auch hat Oberbürgermeister Mende bisher nicht erklärt, woher er weiß, dass die Vertreter der Kommunalaufsicht nach der Anfrage „nicht mehr so offen“ sind, wenn es doch nach dem 8. Februar 2016 keine weiteren Gespräche über eine Entschuldung gab.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Die im Ministerium für Inneres und Sport angesiedelte Kommunalaufsicht führt in regelmäßigen Abständen mit den ihrer Aufsicht unterstehenden Kommunen Gespräche, so auch mit der Stadt Celle. Diese finden etwa im Rahmen der jährlichen Haushaltsaufstellung oder auch Vorfeld der Befassung größerer kommunaler Projekte, die einer kommunalaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, statt. Zudem spricht die Kommunalaufsicht auch proaktiv Kommunen mit hoher Verschuldung oder andauernden Haushaltsproblemen an, um sich über die Bemühungen und Anstrengungen der Kommune unterrichten zu lassen und bei Bedarf auch gezielt zu beraten. Sie kommt damit ihrer in § 170 Abs. 1 NKomVG zugeordneten Rolle nach, die Kommunen in ihren Rechten zu schützen und die Erfüllung ihrer Aufgaben zu sichern.

1. **Hat sich die Position der Landesregierung zu einer Entschuldungshilfe für die Stadt Celle oder ähnlichen Fällen nach Eingang der Anfrage des Abgeordneten Adasch geändert? Wenn ja, inwiefern?**

Nein.

2. **Müssen Abgeordnete befürchten, dass bei parlamentarischen Anfragen zu Vorgängen der Landesregierung mit beteiligten Dritten diesen Dritten aufgrund der parlamentarischen Anfrage bei der Landesregierung Nachteile entstehen?**

Nein.

3. **Ist das Land Niedersachsen mit dem Ziel einer Entschuldungshilfe bzw. „kreativer Möglichkeiten der Haushaltsverbesserung“ vor dem 8. Februar 2016 auf die Stadt Celle zu gekommen?**

Nein. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen

#### **34. Kündigungsfristen für Eigenbedarf**

Abgeordnete Sylvia Bruns, Björn Försterling, Almuth von Below-Neufeldt, Christian Dürr und Dr. Marco Genthe (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung** namens der Landesregierung

##### **Vorbemerkung der Abgeordneten**

Die Ratsmehrheit der Stadt Braunschweig beschloss bei nur zwei Gegenstimmen in der Sitzung am 2. Februar 2016, dem Land Niedersachsen u. a. eine zehnjährige Kündigungssperrfrist für Eigentumswohnungen wegen Eigenbedarfs in Braunschweig zu empfehlen.

##### **Vorbemerkung der Landesregierung**

Allgemein gilt der Grundsatz „Kauf bricht Miete nicht“, d. h. bestehende Mietverträge werden mit der neuen Eigentümerin oder dem neuen Eigentümer einer Wohnung oder eines Hauses im bisherigen Umfang weitergeführt. In den Fällen, in denen Käuferinnen oder Käufer Eigenbedarf geltend machen, kann von diesem Grundsatz abgewichen werden. Durch die Möglichkeit, ein Mietshaus nach dem Wohnungseigentumsgesetz in einzelne Eigentumswohnungen aufzuteilen und diese in das Grundbuch einzutragen, erhält die Eigentümerin oder der Eigentümer des Hauses die Möglichkeit, die Wohnungen einzeln zu verkaufen. In diesem Fall kann sich die Erwerberin oder der Erwerber einer vermieteten Wohnung auf Eigenbedarf oder auf Hinderung an einer angemessenen wirtschaftlichen Verwertung der Wohnung zur Begründung der Kündigung des Mietvertrages erst nach Ablauf von drei Jahren seit der Veräußerung berufen. Dies ergibt sich aus § 577 a Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Keine Umwandlung von Miet- in Eigentumswohnungen liegt bei Ersterwerb des Wohnungseigentums oder bei Erstellung eines Gebäudes vor. Ebenso wenig ist der Umwandlungstatbestand gegeben, wenn die zu vermietende Wohnung nach Errichtung von einem Bauträger erworben wird. Die Kündigungssperrfrist bei Veräußerung findet ebenfalls keine Anwendung auf Mietverhältnisse in Eigentumswohnungen, wenn das Wohnungseigentum vor Beginn des Mietverhältnisses begründet worden war, sowie auf vermietete Einfamilien-, Reihen- oder Doppelhäuser.

Die gesetzliche dreijährige Kündigungssperrfrist kann nach § 577 a Abs. 2 BGB von der jeweiligen Landesregierung in Gebieten mit angespanntem Wohnungsmarkt durch Rechtsverordnung auf höchstens zehn Jahre verlängert werden.

Zurzeit existiert in Niedersachsen keine entsprechende Rechtsverordnung. Im Zusammenhang mit der Prüfung der Einführung mietrechtlicher Verordnungen erwägt die Landesregierung jedoch, in Gebieten mit angespanntem Wohnungsmarkt auch die Kündigungssperrfrist bei Umwandlung von Mietwohnraum in Wohnungseigentum zu verlängern. Hierzu wurden die von der NBank identifizierten Städte und Gemeinden am 9. Dezember 2015 um Stellungnahme gebeten.

**1. Sind der Landesregierung bisher ähnlich lange Kündigungsfristen bekannt, und, wenn ja, in welchen Bereichen?**

Die Landesregierung von Baden-Württemberg hat am 9. Juni 2015 eine Rechtsverordnung erlassen, nach der die Kündigungssperrfrist in den Gemeinden Altbach, Asperg, Bad Krozingen, Bad Säckingen, Baienfurt, Denzlingen, Dossenheim, Edingen-Neckarhausen, Emmendingen, Eppelheim, Fellbach, Freiberg am Neckar, Freiburg im Breisgau, Friedrichshafen, Grenzach-Wyhlen, Heidelberg, Heilbronn, Karlsruhe, Kirchentellinsfurt, Konstanz, Leimen, Lörrach, March, Merzhäusen, Möglingen, Neckarsulm, Offenburg, Radolfzell am Bodensee, Rastatt, Ravensburg, Reutlingen, Rheinfeld (Baden), Rheinstetten, Rielasingen-Worblingen, Singen (Hohentwiel), Steinen, Stuttgart, Tübingen, Ulm, Umkirch, Waldkirch, Weil am Rhein, Weingarten und Wendlingen am Neckar fünf Jahre beträgt.

Nach der Bayerischen Mieterschutzverordnung vom 10. November 2015 beträgt die Kündigungssperrfrist zehn Jahre in den Gemeinden Ainring, Allershausen, Altdorf, Andechs, Anzing, Aschaffenburg, Aschheim, Attenkirchen, Augsburg, Aying, Bad Aibling, Bad Heilbrunn, Bad Reichenhall, Bad Tölz, Baierbrunn, Bamberg, Bayerisch Gmain, Berg am Starnberger See, Bergkirchen, Brunthal, Dachau, Dießen am Ammersee, Dorfen, Ebersberg, Eching, Egming, Eichenau, Emmering, Erding, Erdweg, Eresing, Erlangen, Fahrenzhausen, Feldafing, Feldkirchen, Forstinning, Frauenneuharting, Freilassing, Freising, Fürstenfeldbruck, Fürth, Garching bei München, Gauting, Gerbrunn, Germering, Gilching, Glonn, Goldbach, Gräfelfing, Grafing bei München, Grasbrunn, Gröbenzell, Grünwald, Haar, Haimhausen, Hallbergmoos, Herrsching am Ammersee, Hilgertshausen-Tandern, Hohenbrunn, Höhenkirchen-Siegertsbrunn, Hohenlinden, Holzkirchen, Irschenberg, Ismaning, Karlsfeld, Kempten (Allgäu), Kirchheim bei München, Kirchseeon, Kolbermoor, Krailling, Kranzberg, Kreuth, Landsberg am Lech, Landshut, Lenting, Maisach, Manching, Markt Indersdorf, Markt Schwaben, Marzling, Miesbach, Moosach, München, Murnau am Staffelsee, Neuburg, Neuburg an der Donau, Neuching, Neufahrn bei Freising, Neuried, Neutraubling, Neu-Ulm, Nürnberg, Oberding, Oberhaching, Oberschleißheim, Olching, Otterfing, Ottobrunn, Pfaffenhofen an der Ilm, Piding, Planegg, Pliening, Pöcking, Poing, Puchheim, Pullach im Isartal, Putzbrunn, Regensburg, Reichertshofen, Rosenheim, Sauerlach, Schäftlarn, Schöngeising, Schwabhausen, Seefeld, Starnberg, Straßlach-Dingharting, Sulzemoos, Taufkirchen, Türkenfeld, Tutzing, Unterföhring, Unterhaching, Unterschleißheim, Vaterstetten, Waakirchen, Weichs, Weilheim, Weßling, Wolfratshausen, Würzburg, Zirndorf und Zorneding.

Der Berliner Senat hat mit der Kündigungsschutzklausel-Verordnung vom 13. August 2013 die Kündigungssperrfrist auf zehn Jahre festgesetzt. Gleiches gilt für die Kündigungsschutzfristverordnung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 12. November 2013.

Die Rechtsverordnung des Landes Hessen vom 21. Juli 2004 bestimmt, dass die Kündigungssperrfrist in Darmstadt, Frankfurt am Main, Wiesbaden, Rüsselsheim, Kronberg im Taunus, Oberursel (Taunus), Bad Soden am Taunus, Kelkheim (Taunus) und Schwalbach am Taunus fünf Jahre beträgt. Für die Städte Darmstadt, Frankfurt am Main, Wiesbaden, Kelsterbach, Rüsselsheim, Kronberg im Taunus, Oberursel (Taunus), Maintal, Kelkheim (Taunus) und Schwalbach am Taunus beträgt die Frist zehn Jahre, wenn an vermieteten Wohnräumen nach der Überlassung an die Mieterin oder den Mieter Wohnungseigentum begründet und das Wohnungseigentum vor dem 31. Dezember 2009 veräußert worden ist. Für die Städte Kelsterbach und Maintal beträgt die Frist fünf Jahre, wenn an vermieteten Wohnräumen nach der Überlassung an die Mieterin oder den Mieter Wohnungseigentum begründet und das Wohnungseigentum vor dem 13. Dezember 2014 veräußert worden ist.

Nach der Kündigungssperrfristverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24. Januar 2012 beträgt die Frist in Bonn, Düsseldorf, Köln und Münster acht Jahre seit der Veräußerung. In folgen-

den Gemeinden beträgt die Kündigungssperrfrist fünf Jahre: Aachen, Alfter, Bad Honnef, Bedburg-Hau, Bornheim, Bottrop, Dortmund, Drensteinfurt, Emmerich, Hattingen, Herzogenrath, Kerken, Kranenburg, Langenfeld, Leopoldshöhe, Leverkusen, Lindlar, Mettmann, Monheim, Neunkirchen-Seelscheid, Niederkassel, Niederkrüchten, Ostbevern, Paderborn, Ratingen, Rheinbach, Roetgen, Siegburg, Wachtberg, Waltrop, Weilerswist, Willich und Würselen,

Weitere Kündigungssperrfristverordnungen sind der Landesregierung zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bekannt.

**2. Wie bewertet die Landesregierung die Aussage, dass eine solche Regelung zu mehr Leerständen auf dem Wohnungsmarkt führen werde?**

Eine solche Aussage wird von der Landesregierung nicht geteilt. Da die Erwerberin oder der Erwerber der umgewandelten Eigentumswohnung nach der Kündigung der Mieterin oder des Mieters wegen Eigenbedarfs die Wohnung selbst nutzen kann, wird ein Leerstand für unwahrscheinlich gehalten. Dies gilt unabhängig von der Dauer der Kündigungssperrfrist.

**3. Welche Probleme können sich generell aus einer Kündigungssperrfrist von zehn Jahren ergeben?**

Es wird nicht verkannt, dass eine zehnjährige Kündigungssperrfrist einen erheblichen Eingriff in das Grundrecht auf Eigentum der Wohnungsinhaberin oder des Wohnungsinhabers darstellen kann. Um diesen Eingriff rechtfertigen zu können, bedarf es einer erheblichen Marktanspannung, insbesondere im preisgünstigen Segment des Mietwohnungsangebotes. Eine zehnjährige Kündigungssperrfrist kann zur Folge haben, dass der Umwandlungsdruck von Miet- zu Eigentumswohnungen nachlässt, weil die Aussicht auf eine baldige Selbstnutzung des umgewandelten und veräußerten Wohneigentums sinkt.

**35. Landesresozialisierungsgesetz - eine vergessene Forderung aus der Koalitionsvereinbarung?**

Abgeordnete Dr. Stefan Birkner, Dr. Marco Genthe, Sylvia Bruns und Jörg Bode (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

In der Koalitionsvereinbarung der rot-grünen Landesregierung Anfang 2013 wurde die Einführung eines Landesresozialisierungsgesetzes für den Strafvollzug vereinbart. Auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung von Dr. Marco Genthe teilte die Landesregierung in ihrer Antwort (Drucksache 17/2644) vom Dezember 2014 mit, dass die Prüfung zur Einführung noch andauerte. Auf eine erneute Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung von Dr. Marco Genthe teilte die Landesregierung in ihrer Antwort (Drucksache 17/4150) vom August 2015 erneut mit, dass der Prozess noch andauerte und der Abschluss der Überprüfung sich schwer abschätzen lasse. Bis zum heutigen Tag ist kein Gesetzentwurf seitens der Landesregierung eingebracht worden.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Sowohl der Justizvollzug als auch der gesamte Bereich ambulanter sozialer Dienste sind darauf ausgerichtet, straffällig gewordene Menschen erfolgreich wieder in die Gesellschaft einzugliedern und diese dabei zu unterstützen, zukünftig ein Leben ohne Straftaten zu führen. Erfolgreiche Resozialisierung ist gleichzeitig der beste Opferschutz! Dieses gemeinsame Ziel der Resozialisierung ist nur mit einem auf hohen fachlichen Standards basierendem Übergangsmanagement zu erreichen. Bereits jetzt setzen sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Justizvollzuges, des Ambulanten Justizsozialdienstes Niedersachsen (AJSD), der Anlaufstellen für Straffälligenhilfe und einer Vielzahl

weiterer Partner mit hohem Engagement für ein gelingendes gemeinsames Übergangsmanagement ein.

Neben den gesetzlichen Regelungen im StGB finden sich bereits gesetzliche Grundlagen zum Übergangsmanagement in den Justizvollzugsgesetzen des Landes, insbesondere im Niedersächsischen Justizvollzugsgesetz (NJVollzG), im Niedersächsischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz (Nds. SVVollzG) und im niedersächsischen Jugendarrestvollzugsgesetz (NJAVollzG).

Daneben enthält die AV „Übergangsmanagement zwischen den Justizvollzugsanstalten, dem AJSD, den Staatsanwaltschaften und den freien Trägern der Straffälligenhilfe“ (AV Übergangsmanagement) bereits wesentliche Grundsätze für die Zusammenarbeit (AV d. MJ v. 12.7.2011 (4260 - 403.116)).

In den letzten Jahren wurden die strukturellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Resozialisierungsarbeit deutlich verbessert:

- Im Justizvollzug wurde eine strategische Steuerung des Übergangsmanagements durch neue Kennzahlen zu Beschäftigung, Unterkunft und Ausweisdokumenten im Zusammenhang mit der Entlassung implementiert.
- In den Justizvollzugseinrichtungen wurden zur Förderung einer „durchgängigen Betreuung“ Entlassungskordinatorinnen und -koordinatoren bestellt und feste Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner im AJSD benannt. Ihre Aufgaben liegen vor allem in der Sicherstellung des Informationsflusses und der Zusammenarbeit zwischen den Akteuren des Übergangsmanagements.
- Zwischen diesen Akteuren wurden regionale Netzwerke gebildet und Kooperationsvereinbarungen geschlossen.
- Durch die durch die Fachabteilungen des Justizministeriums stetig durchgeführte Bestandsaufnahme der Handlungsfelder im Übergangsmanagement und regelmäßige Überprüfungen wurden Bedarfe herausgearbeitet, priorisiert und gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern des Justizvollzuges, des AJSD und der freien Straffälligenhilfe konkretisiert.
- Regelmäßig stattfindende Praxisworkshops zum Übergangsmanagement zwischen Mitgliedern der Justizvollzugseinrichtungen, des AJSD und der freien Straffälligenhilfe dienen dem weiteren Austausch über die vereinbarten Kooperationen. Die Situation des Übergangsmanagements in Niedersachsen wird laufend evaluiert.

Ergänzend wird auf die Antworten auf Anfragen in den Drucksachen 17/2644 und 17/4150 verwiesen.

#### **1. Welche konkreten Maßnahmen mit welcher Zielrichtung hat die Landesregierung ergriffen, um die Einführung eines Landesresozialisierungsgesetzes zu ermöglichen?**

Zur Umsetzung des gesetzlichen Resozialisierungsauftrags, der sich bereits wie ein „roter Faden“ durch die Justizvollzugsgesetze des Landes und die Regelungen zur Betreuung von straffällig gewordenen Menschen im ambulanten Bereich zieht, hat das Niedersächsische Justizministerium seit Beginn der Legislaturperiode in seinen Fachabteilungen die Diskussion zur Schaffung von Resozialisierungsgesetzen in den Ländern fortlaufend und intensiv begleitet, etwa einen aus der juristischen Lehre vorliegenden Diskussionsentwurf für ein Resozialisierungsgesetz fachlich bewertet und mit den Verfassern erörtert sowie die in Brandenburg und im Saarland geschaffenen gesetzlichen Regelungen einer fachlichen Prüfung unterzogen. Daneben wurde hinsichtlich der bestehenden und gewachsenen Strukturen im Übergangsmanagement in Niedersachsen eine umfangreiche Bestandsaufnahme durchgeführt.

Zur strukturierten Ermittlung bestehender Bedarfe und Erarbeitung von Optimierungen und Lösungen im Übergangsmanagement von zu Haftstrafe verurteilten Straftätern wurde zudem im Herbst 2015 im Justizministerium ein neues komplexes Projekt zur Resozialisierung aufgelegt. Darin werden für die Schnittstellen von Inhaftierung und Entlassung fachliche Mindeststandards für die Zusammenarbeit der Akteure, insbesondere im Hinblick auf den wechselseitigen und rechtzeitigen In-

formationsfluss, definiert. Außerdem werden mit dem Ziel einer gesicherten therapeutischen Versorgung entlassener Strafgefangener Vorschläge zum Ausbau bereits umgesetzter Maßnahmen sowie der Entwicklung alternativer Modelle erarbeitet. Zur Förderung des Verständnisses für den gemeinsamen gesellschaftlichen Auftrag und die Zusammenarbeit der Akteure sollen konkrete Maßnahmen vorgeschlagen und tragfähige Lösungen für die finanzielle Förderung der Anlaufstellen für Straffälligenhilfe in Niedersachsen entwickelt werden. In die Arbeit der Projektgruppe werden dabei zu den einzelnen Themen jeweils Vertreter der beteiligten weiteren Partner am Übergangmanagement einbezogen.

Eine Entscheidung, ob und gegebenenfalls welche gesetzgeberischen Maßnahmen erforderlich sind, um auf Grundlage der Projektergebnisse eine im Sinne des Resozialisierungszieles bestmögliche Lösung zu gewährleisten, kann sachgerecht grundsätzlich erst am Ende des Projektes getroffen werden.

Soweit im Bereich des Vollzuges aber bereits Verbesserungsbedarfe im Bereich der Zusammenarbeit ersichtlich sind, sollen diese im Zuge einer Novellierung des NJVollzG erfolgen.

Mit der Gesetzesinitiative ist beabsichtigt, eine Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen dem Justizvollzug und der für die Führungsaufsicht nach § 68 a StGB zuständigen Aufsichtsstelle sowie den mit der Bewährungshilfe befassten Stellen zu erzielen. Unter anderem soll eine Regelung für einen besseren Datenaustausch zwischen den beteiligten Stellen in das Gesetz eingefügt werden, die die Vollzugsbehörden erstmals verpflichten soll, die zur Vorbereitung und Durchführung der Führungsaufsicht und der Bewährungshilfe erforderlichen Informationen rechtzeitig vor der möglichen Entlassung an die zuständigen Stellen zu übermitteln. Durch eine Verpflichtung zur Datenübermittlung würde die bereits jetzt bestehende partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Stellen intensiviert und auf legislativer Ebene sichergestellt werden.

**2. Welche Institutionen und Fachverbände wurden im Rahmen der Ausarbeitung eines Landesresozialisierungsgesetzes involviert?**

Entfällt.

**3. Inwiefern geht die Landesregierung davon aus, dass ein Landesresozialisierungsgesetz noch in dieser Wahlperiode umgesetzt werden kann?**

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

**36. Statistik zu leerstehenden Wohnungen**

Abgeordnete Björn Försterling, Sylvia Bruns, Almuth von Below-Neufeldt, Christian Dürr und Jörg Bode (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**  
namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Werden Wohnungen oder ganze Wohngebäude nicht genutzt, so spricht man von Leerstand. Die sogenannte Leerstandsquote, also der prozentuale Anteil des unbewohnten am insgesamt vorhandenen Wohnraum, stellt einen wichtigen Wohnungsmarktindikator dar.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Ein funktionierender Wohnungsmarkt benötigt laut aktueller Wohnungsmarktforschung zwischen 1 und 3 % Leerstand als Fluktuationsreserve. Innerhalb Niedersachsens zeigen sich große regionale Unterschiede hinsichtlich des Auftretens von Wohnungsleerstand. Im Arbeitskreis „Kommunale Wohnungsmarktbeobachtung Niedersachsen“ berichten vor allem die großen Städte aktuell von

sehr niedrigen Leerstandsquoten unterhalb der Fluktuationsreserve. Die regional vorliegenden Informationen lassen den Schluss zu, dass höhere Leerstandsquoten eher in den strukturschwachen Regionen im südlichen und nordöstlichen Niedersachsen sowie in den Küstenregionen Cuxhaven und Wilhelmshaven sowohl im Ein- und Zweifamilienhaus- als auch im Geschosswohnungsbau bestehen. Genaue statistische Daten über Wohnungsleerstände liegen der Wohnungsmarktbeobachtung der NBank nicht vor; als Grundlage stehen die folgenden Datenquellen zur Verfügung:

Laut Zensus 2011 standen am 09.11.2011 in Niedersachsen insgesamt knapp 140 000 Wohnungen leer. Das entsprach 3,7 % des Gesamtwohnungsbestands. In den folgenden vier Jahren nahmen die Haushaltszahlen um rund 99 000 Haushalte zu (Quelle: LSN, Mikrozensus), während der Wohnungsbestand sich um etwa 87 000 Wohnungen erhöhte (Quelle: LSN, Gebäude- und Wohnungsfortschreibung). Damit hat sich der Wohnungsleerstand rein rechnerisch um rund 12 000 Einheiten auf etwa 128 000 Wohnungen (3,3 %) verringert.

Nach dem „CBRE-empirica-Leerstandsindex“ ([www.empirica-institut.de](http://www.empirica-institut.de)) lag der marktaktive Leerstand - also Geschosswohnungen, die unmittelbar vermietbar oder mittelfristig aktivierbar sind - Ende 2014 bundesweit bei 3,0 %. Das Empirica-Institut veröffentlicht die Angaben zum Leerstand jährlich in einer Deutschlandkarte auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte. In Niedersachsen variieren die Quoten zwischen weniger als 2 % in den Landkreisen Lüneburg, Harburg, Vechta, Cloppenburg sowie den kreisfreien Städten Wolfsburg, Osnabrück und Oldenburg und über 8 % in den Landkreisen Schaumburg und Nienburg und der Stadt Salzgitter.

Darüber hinaus erhebt der GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e. V. jährlich die Wohnungsleerstände bei seinen Mitgliedsunternehmen. Mit gut 300 000 Wohnungen bewirtschaften die Verbandsmitglieder in Niedersachsen 21 % aller Wohnungen in Mehrfamilienhäusern. Davon standen Ende 2014 5 900 Wohnungen oder 2 % leer (Quelle: GdW, Wohnungswirtschaftliche Daten und Trends 2015/2016).

**1. Wie viele Wohnungen und Eigenheime in Niedersachsen stehen derzeit leer (bitte aufgeschlüsselt nach Leerstandszeit)?**

Genaue Zahlen hierüber liegen nicht vor. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkungen verwiesen.

**2. Was sind die statistischen Hauptgründe für den Leerstand einer Wohnung bzw. eines Eigenheims?**

Der CBRE-empirica-Leerstandsindex misst den Leerstand in Geschosswohnungen, die sich in einem sofort vermarktbar bzw. vermietbar Zustand befinden. Die Leerstandsgründe sind daher Vermietungsschwierigkeiten bzw. mangelnde Nachfrage.

Von den ungenutzten 5 900 niedersächsischen „GdW-Wohnungen“ standen die meisten wegen Vermietungsschwierigkeiten/mangelnder Nachfrage (1 900) oder Instandsetzung/Modernisierung (1 800) leer. Ein weiterer wichtiger Grund war Mieterwechsel (1 000 Wohnungen). Nur jede zehnte Wohnung stand wegen Unbewohnbarkeit infolge baulicher Mängel oder geplantem Abriss/Rückbau leer. Die übrigen Wohnungen standen aufgrund von geplanten Veräußerungen oder sonstiger Gründe leer.

**3. Welche Maßnahmen könnte bzw. will die Landesregierung durchführen, um vor dem Hintergrund des angespannten Wohnungsmarktes die Leerstandsquote zu verringern?**

In Kommunen mit angespanntem Wohnungsmarkt liegt die Leerstandsquote in der Regel bereits jetzt unterhalb der notwendigen Fluktuationsreserve, sodass in diesen Gebieten derzeit kein Handlungsbedarf für Maßnahmen zur Verringerung der Leerstandsquote gesehen wird.



**37. Zwölf Monate Förderprogramm für Südniedersachsen: Gibt es Anlass zur Euphorie?**

Abgeordnete Christian Grascha, Hermann Grupe und Jörg Bode (FDP)

**Antwort der Niedersächsischen Staatskanzlei** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Für den 12. Februar 2016 hatte die Landesregierung anlässlich des einjährigen Bestehens des „Südniedersachsenprogramms“ zu einer Zwischenbilanz geladen. Unter dem Motto „Der Motor ist angesprungen“ verkündete Ministerpräsident Weil Zahlen und Fakten zum Förderprogramm. Es sollen über 100 Projektideen entwickelt worden sein, davon wurde die Hälfte verworfen. Von der anderen Hälfte wurden zwölf beantragt, bis zum 12. Februar 2016 sind insgesamt 7,7 Millionen Euro bewilligt. Bis Ende 2016 sollen 17 Projekte zur Bewilligung anstehen und die geplanten Projekte haben ein Investitionsvolumen von 70 Millionen Euro.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Ein Jahr nach dem Start des gemeinsam vom Land und der Region getragenen Südniedersachsenprogramms hat das Projektbüro Göttingen am 12. Februar 2016 die Akteure in der Region eingeladen, um über den aktuellen Arbeitsstand zu informieren und in sechs Themenplattformen weitere Projektideen für die Region gemeinsam weiterzuentwickeln. Die Teilnahme von rund 240 Vertreterinnen und Vertretern aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft zeigt, dass der Ansatz, über eine intensivere regionale Zusammenarbeit mehr Projektideen und auch Projekte von regionaler Bedeutung zu entwickeln, auf breite Unterstützung trifft. Das Projektbüro und der kommunale Steuerungsausschuss bilden für die Region eine etablierte Plattform, um insbesondere komplexe, kreis- und trägerübergreifende Projekte und Vorhaben mit hoher regionaler Bedeutung gemeinsam zu entwickeln, auf deren Grundlage Förderanträge gestellt werden können.

**1. Vor dem Hintergrund der Pressemitteilung der Staatskanzlei „Ein Jahr Aufbruch und Innovation in Südniedersachsen“: Welche 100 Projektideen wurden in den zwölf Monaten „entwickelt“ und welche zwölf wurden weiterverfolgt?**

Die Staatskanzlei hat bereits über Projektideen und weiterverfolgte Projekte zur Umsetzung des Südniedersachsenprogramms im Rahmen der Beantwortung der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Grascha, Kortlang, Grupe und Bode (Drs. 17/4912) vom 28. Dezember 2015 und im Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten, Medien und Regionalentwicklung am 28. Januar 2016 unterrichtet. Zur Beantwortung der Frage wird auf diese Ausführungen verwiesen.

**2. Vor dem Hintergrund der bereits beantragten und bewilligten Projekte, z. B. zum Breitbandausbau, zur Reaktivierung einer Bahnstrecke oder zur Integration ausländischer Arbeitskräfte: Welche davon sind ausschließlich auf das Vorhandensein des Südniedersachsenprogramms zurückzuführen und welche hätten die fünf Landkreise auch ohne das Südniedersachsenprogramm, also im Rahmen der normalen Förderkulissen, beantragen können?**

Das Projektbüro Südniedersachsen hat die Aufgabe, strukturverbessernde kreisübergreifende Projekte anzuregen, aufzugreifen und zusammen mit den regionalen Akteuren bis zur Antragsreife weiterzuentwickeln. Die Arbeit des Projektbüros wird von dem Steuerungsausschuss Südniedersachsen begleitet, der sich aus Mitgliedern der involvierten Landkreise, der Stadt Göttingen sowie Vertretern der kommunalen Spitzenverbände zusammensetzt. Die bereits beantragten und bewilligten Projekte zur Umsetzung des Südniedersachsenprogramms sind auf die Arbeit des Projektbüros und des Steuerungsausschusses Südniedersachsen zurückzuführen. Die Frage ist daher hypothetischer Natur. Denn ohne die erfolgreiche Arbeit beider Einrichtungen hätte es diese Projektanträge nicht gegeben.

**3. Vor dem Hintergrund, dass das „Südniedersachsenprogramm“ 100 Millionen Euro nach Südniedersachsen fließen lassen soll und davon bereits 70 Millionen nach zwölf Monaten angeschoben sind: Wie verteilt sich das Investitionsvolumen von knapp 70 Millionen Euro auf die geplanten Projekte?**

Die derzeit in Entwicklung befindlichen aussichtsreichen Projektansätze summieren sich auf knapp 70 Millionen Euro. Diese Angabe speist sich aus den derzeitigen Annahmen zu den nachstehenden Einzelvorhaben.

<b>Projekt/Vorhaben</b>	<b>Schätzung Gesamtvolumen (02/2016) in Euro</b>
Breitbandausbau	24.200.000
Breitbandausbau Gewerbegebiete	
IMES: Integrative Mobilitätsinnovationen zum Erhalt der Standortattraktivität in Südniedersachsen	200.000
EcoBus: Das kooperative Mobilitätssystem	3.200.000
Mobilitätszentrale/-plattform für Südniedersachsen	1.000.000
Ergänzung Landesbuslinie Göttingen - Duderstadt - Worbis und Holzminden - Eschershausen/Stadtdorf-Alfeld	2.000.000
Reaktivierung Bahnstrecke Einbeck-Mitte–Einbeck-Salzderhelden	8.000.000
Südniedersachsen-Innovationscampus	4.500.000
SNIC-Technologietransfer	740.000
Sekundärrohstoffzentrum (SRZ)	10.900.000
Regionales Fachkräftebündnis	1.220.000
Schulnetzwerk zum Übergang Schule-Beruf	485.000
Inwertsetzung UNESCO-Weltkulturerbe	2.300.000
Gesundheits-Campus Göttingen	10.000.000
Modellprojekt Dorfmoderation	400.000
<b>Gesamt</b>	<b>69.145.000</b>

**38. Über wie viele Personalstellen verfügt das BAMF in Niedersachsen?**

Abgeordnete Jan-Christoph Oetjen, Christian Dürr, Dr. Stefan Birkner, Dr. Marco Genthe und Hermann Grupe (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ist für die Bearbeitung von Asylanträgen zuständig. Aufgrund des großen Zustromes ist dort jedoch in der Vergangenheit ein Antragsstau entstanden.

In der Folge wurden zunächst personelle Aufstockungen angemahnt und dann auch von der Bundesebene zugesichert. Mit dem Nachtragshaushalt des Bundes 2015 hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 1 000 Stellen für den Asylbereich erhalten. Bis Ende November 2015 sollten laut BAMF die 1 000 neuen Mitarbeiter eingestellt sein.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Die Landesregierung beantwortet diese Anfrage auf der Grundlage der vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) seit Januar 2016 zweiwöchentlich versandten Mitteilungen sowie eines Schreibens vom BAMF an die Landesregierung vom 29.02.2016.

**1. Über wie viele Personalstellen verfügt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge derzeit nach Kenntnis der Landesregierung in Niedersachsen an welchen Standorten?**

Das BAMF verfügt auf Grundlage der in der Vorbemerkung genannten Quellen im laufenden Jahr über insgesamt 6 256 Stellen und Finanzierungsmöglichkeiten für weitere 1 000 Beschäftigungsmöglichkeiten. Nach Abzug von Zentralstellen im Bundesgebiet entfallen von 5 662 Stellen, die auf die Bundesländer verteilt werden, entsprechend dem Königsteiner Schlüssel auf Niedersachsen 521 Stellen und 73 temporäre Vollzeitäquivalente. Von diesen 594 Stellen sind 272 bereits besetzt und für weitere 56 Einstellungszusagen ausgesprochen worden. Nach Kenntnis der Landesregierung sind demnach insgesamt 328 Stellen bereits besetzt bzw. werden zeitnah besetzt.

Die 595 Stellen verteilen sich auf die Außenstellen der Erstaufnahmeeinrichtungen wie folgt: 172 im Ankunftszentrum Bad Fallingb., 109 in der Außenstelle Braunschweig, 78 in der Außenstelle Bramsche, 79 in der Außenstelle Osnabrück, 93 in der Außenstelle Oldenburg und 63 in der Außenstelle Friedland.

**2. Wie viele der gegebenenfalls für 2015 bereits neu geschaffenen Stellen sind nach Kenntnis der Landesregierung bislang an welchen Standorten besetzt worden, und wie viele sind derzeit gegebenenfalls an welchen Standorten noch unbesetzt?**

Eine Unterscheidung nach 2015 oder 2016 neu geschaffenen Stellen kann nach den der Landesregierung vorliegenden Informationen nicht getroffen werden.

Bezogen auf die in Frage 1 benannten Gesamtzahlen stellt sich die Situation der besetzten bzw. unbesetzten Stellen nach Kenntnis der Landesregierung wie folgt dar: Im Ankunftszentrum Bad Fallingb. sind von 172 Stellen 13 besetzt oder zugesagt und 159 noch offen. In der Außenstelle Braunschweig sind von 109 Stellen 93 besetzt oder zugesagt und 16 noch offen. In der Außenstelle Bramsche sind von 78 Stellen 62 besetzt oder zugesagt und 16 noch offen. In der Außenstelle Osnabrück sind von 79 Stellen 0 besetzt, 28 zugesagt und 51 noch offen. In der Außenstelle Oldenburg sind von 93 Stellen 25 besetzt oder zugesagt und 68 noch offen. In der Außenstelle Friedland sind derzeit 108 Stellen bei einer Soll-Ausstattung von 63 Stellen besetzt.

**3. Wie viele der in Niedersachsen beschäftigten BAMF-Mitarbeiter sind sogenannte Entscheider (bitte in Gesamtzahl der Mitarbeiter und Entscheider)?**

Nach den vorliegenden Angaben des BAMF sind die Beschäftigten im gehobenen Dienst überwiegend Entscheider, aber auch Sachbearbeiter der Bereiche Prozess, Integration und Verwaltung. Eine genaue Angabe über die tatsächliche Anzahl der Entscheider kann daher nicht getroffen werden. Die Anzahl der bereits besetzten bzw. zugesagten Stellen des gehobenen Dienstes in den Außenstellen der Erstaufnahmeeinrichtungen in Niedersachsen ist 92. Die Gesamtzahl der Mitarbeiter kann der Frage 1 entnommen werden.

**39. Welche Strategie verfolgt Ministerpräsident Weil mit der Forderung zur Aufhebung der EU-Sanktionen gegenüber der Russischen Föderation?**

Abgeordnete Horst Kortlang, Hermann Grupe, Jörg Bode und Christian Dürr (FDP)

**Antwort der Niedersächsischen Staatskanzlei** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Am 17. Februar 2016 weihte Ministerpräsident Weil (SPD) mittags bei der Feier des neuen russischen Honorarkonsuls Heino Wiese (SPD), „ab jetzt der russische Vertreter in Niedersachsen“ (NP, 18. Februar 2016), im Neuen Rathaus. Abends forderte Ministerpräsident Weil in einem Radio-Interview, „Sanktionen bringen nichts“, die Aufhebung der EU-Sanktionen gegen Russland. Und weiter: „Um gute Beziehungen zwischen Deutschland und Russland kommt man nicht drum herum - und wir sollten auch gar nicht versuchen, drum herum zu kommen“ (dpa vom 17. Februar 2016).

Nach Ansicht von Beobachtern gehen die Äußerungen von Ministerpräsident Weil somit in eine ähnliche Richtung wie die von Ministerpräsident Seehofer (CSU) aus Bayern.

Die Ursache der EU-Sanktionen gegen die Russische Föderation sind die völkerrechtswidrigen Vorgänge, manche reden von Krieg (<http://www.zeit.de/politik/ausland/2015-10/ukraine-krieg-russland-osze-waffenfund>), in der Ukraine und eine damit verbundene unvollständige Umsetzung des Minsker Waffenstillstandsabkommens für einen Frieden in der Ukraine. Die Verlängerung der EU-Sanktionen um weitere sechs Monate bis Ende Juli 2016 ist erst vor wenigen Tagen (18. Dezember 2015) erfolgt. Die Sanktionen der EU beschränken sich hierbei auf die Bereiche der Lieferung von Rüstungsgütern und die Erschließung von Öl- und Gasfeldern. Die Russische Föderation hat im Gegenzug den Import von EU-Agrarprodukten verboten.

Die Russische Föderation hat in den vergangenen Jahren ihre Streitkräfte modernisiert, hat vor wenigen Monaten atomwaffenfähige Raketen zwischen Polen und Litauen (Kaliningrad) stationiert, hat die Krim besetzt und die Ostukraine destabilisiert, ist derzeit auch im Bereich von Syrien außenpolitisch durch Luftangriffe tätig und ist laut dem Verfassungsschutzbericht 2014 der Landesregierung (Seite 196) Hauptträger der Spionageaktivitäten in der Bundesrepublik Deutschland. Die NATO macht sich aktuell umfassende Gedanken, wie sie auf die „hybride“ Kriegsführung der Russischen Föderation reagieren soll (<http://www.zeit.de/2015/11/nato-ukraine-krieg-russland>), und der russische Premierminister Medwedjew bezeichnete die derzeitige Lage zwischen Ost und West auf der Münchener Sicherheitskonferenz als neuen kalten Krieg. Die Bundesregierung hat am 18. Februar 2016 die Nachrichtendienste beauftragt zu untersuchen, in welcher Form die Regierung von Russland versucht, mit gezielter Propaganda die Bundesrepublik Deutschland systematisch zu destabilisieren.

#### **Vorbemerkung der Landesregierung**

Als Reaktion auf die rechtswidrige Annexion der Krim und Sewastopols und die militärischen Aktivitäten Russlands in der Ostukraine hat die EU seit März 2014 Sanktionen verhängt und schrittweise verschärft. Hierzu zählen neben diplomatischen Sanktionen, Maßnahmen im Bereich der wirtschaftlichen Zusammenarbeit und restriktive Maßnahmen gegen natürliche und juristische Personen namentlich auch sektorale Wirtschaftssanktionen. Sie enthalten Einschränkungen beim Kapitalmarktzugang, beim Export von Technologie im Energiebereich und von Dual-use-Gütern sowie ein Waffenembargo. Diese Wirtschaftssanktionen hat der Rat der EU zuletzt am 21. Dezember 2015 bis zum 31. Juli 2016 verlängert. Grundlage der Verlängerung war das am 20. März 2015 hergestellte Einvernehmen der Staats- und Regierungschefs der EU im Europäischen Rat, „dass die Geltungsdauer der restriktiven Maßnahmen gegen die Russische Föderation, die am 31. Juli 2014 angenommen und am 8. September 2014 ausgeweitet wurden, eindeutig an die vollständige Umsetzung der Vereinbarungen von Minsk geknüpft sein sollte, in dem Bewusstsein, dass diese Umsetzung erst bis zum 31. Dezember 2015 vorgesehen ist. ... Der Europäische Rat ist bereit, erforderlichenfalls weitere Maßnahmen zu ergreifen“ (Schlussfolgerungen des Europäischen Rats v. 20. März 2015, EUCO 11/15, Ziff. 10). Die Sanktionen der EU sind eng mit der US-Administration abgestimmt. In ihrer Reichweite sind die Sanktionen beispiellos. Sie zeigen auch Rückwirkungen innerhalb der EU-Mitgliedstaaten und Niedersachsens. Ministerpräsident Weil hat wiederholt seine Skepsis darüber zum Ausdruck gebracht, ob die Wirtschaftssanktionen die mit ihr verfolgten Ziele in Zukunft werden erreichen können, und auf die Rückwirkungen für die niedersächsische Wirtschaft hingewiesen.

- 1. Vor dem Hintergrund der EU-Sanktionen gegenüber der Russischen Föderation mit der Maßgabe, weder Rüstungsgüter noch Technik zur Erschließung von Öl- und Gasfeldern nach Russland zu liefern, und der Forderung von Ministerpräsident Weil, wieder zu vernünftigen Verhältnissen zurückzukehren (<http://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/Zurueck-zu-vernueftigen-Verhaeltnissen,russlandpolitik100.html>): Welche Wirtschaftsgüter sollten nach Ansicht der Landesregierung von den EU-Sanktionen befreit werden?**

Siehe Vorbemerkung.

2. **Schließt die Landesregierung aus, dass die Forderung von Ministerpräsident Weil nach Aufhebung der EU-Sanktionen gegen die Russische Föderation die Bundesregierung oder die EU-Kommission in ihrer außenpolitischen Handlungs- und Durchsetzungsfähigkeit beschädigt?**

Ja.

3. **Plant Ministerpräsident Weil eine vergleichbare außenpolitische Reise wie sein Amtskollege aus Bayern? Wenn ja: In welchem Zeitraum und mit welchen Inhalten?**

Eine vergleichbare Reise ist nicht geplant. Geplant ist hingegen eine Reise des Niedersächsischen Ministerpräsidenten in die Russische Föderation Ende Juni 2016 mit dem vorrangigen Ziel, die Partnerschaft des Landes Niedersachsen mit der Region Perm weiterzuentwickeln.

40. **Optimierung der Referendarausbildung in Niedersachsen - Ein ernstgemeinter Reformansatz oder nur ein Lippenbekenntnis?**

Abgeordnete Dr. Marco Genthe und Dr. Stefan Birkner (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums** namens der Landesregierung

#### **Vorbemerkung der Abgeordneten**

In einer Mitteilung des Justizministeriums am 23. Dezember 2015 hat Justizministerin Antje Niewisch-Lennartz (Grüne) verkündet, dass sie Fachjuristen zu einem Runden Tisch eingeladen habe, um die bestehenden Schwachstellen in der Referendarausbildung zu analysieren und zu beheben.

„Wir möchten, dass Niedersachsen auch für künftige Referendarinnen und Referendare eine attraktive Wahl bleibt“, so die Justizministerin.

#### **Vorbemerkung der Landesregierung**

Die Optimierung der Juristenausbildung ist ein wesentliches Ziel der Landesregierung.

Die Erörterung mit den Präsidenten der Obergerichte und Rechtsanwaltskammern, den Generalstaatsanwälten sowie Vertretern des Innenministeriums im Rahmen des Runden Tisches „Referendarausbildung“ im Dezember 2015 bildete den Auftakt zu einer breit angelegten Diskussion über den Zustand der Juristenausbildung, insbesondere der Referendarausbildung, und etwaiger Möglichkeiten ihrer Verbesserung. Erste Maßnahmen, wie die Implementierung von Arbeitsgruppen zur besseren Koordinierung der Ausbildungsvorgaben mit der Praxis, zur Konkretisierung von Ausbildungsplänen sowie zur Optimierung von Ausbildung am Arbeitsplatz und in den Arbeitsgemeinschaften, werden gerade umgesetzt.

Ergänzend zu dem in Niedersachsen begonnenen Diskussionsprozess hat am 23. Februar 2016 in der Vertretung des Landes Niedersachsen beim Bund in Berlin eine Veranstaltung zum Thema „Juristenausbildung: Fair, attraktiv und praxisnah?“ mit namhaften Vertreterinnen und Vertretern aus Wissenschaft und Praxis anderer Länder stattgefunden, deren Ergebnisse ebenfalls in die Reformüberlegungen einfließen werden. Auf Bundesebene erwartet die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister im Herbst dieses Jahres Vorschläge des Ausschusses zur Koordinierung der Juristenausbildung über die weitere Harmonisierung der Ausbildungs- und Prüfungsbedingungen der Länder sowie insbesondere zur Begrenzung des Pflichtstoffes. Auch aus diesem Bericht dürfte sich Änderungsbedarf für die in Niedersachsen geltenden Rechtsvorschriften zur Juristenausbildung ergeben.

**1. Welche konkreten Schwachstellen der Referendarausbildung plant die Landesregierung zu beheben?**

Siehe Vorbemerkung.

**2. Plant die Landesregierung, die Referendarbezüge zu erhöhen, um die Attraktivität der Referendarausbildung in Niedersachsen zu steigern?**

Nach § 5 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen (NJAG) erhalten Referendarinnen und Referendare im juristischen Vorbereitungsdienst eine monatliche Unterhaltsbeihilfe. Sie besteht aus einem Grundbetrag in Höhe von 85 vom Hundert des höchsten nach dem Niedersächsischen Besoldungsgesetz geltenden Anwärtergrundbetrages (aktuell 1 117,43 Euro). Ferner wird in entsprechender Anwendung des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I, S. 3020), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I, S. 1466), ein Familienzuschlag nach Anlage 5 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes für eine Richterin oder einen Richter der Besoldungsgruppe R 1 der Niedersächsischen Besoldungsordnung R und, soweit einer Referendarin oder einem Referendar eine Ausbildungsstelle im Ausland zugewiesen ist, Kaufkraftausgleich gewährt.

Sowohl die monatliche Unterhaltsbeihilfe als auch der Familienzuschlag werden für Referendarinnen und Referendare mit Wirkung vom 1. Juni 2016 um 2 vom Hundert erhöht. Die Erhöhung erfolgt zeit- und inhaltsgleich wie für die Beamtinnen und Beamten des Landes Niedersachsen. Die Unterhaltsbeihilfe beträgt somit ab dem 1. Juni 2016 im Grundbetrag 1 139,78 Euro. Eine darüber hinausgehende Erhöhung ist nicht vorgesehen.

**3. Wann kann mit welchen konkreten Änderungen der aktuellen Vorschriften gerechnet werden?**

Siehe Vorbemerkung.

**41. Tanklager Ritterhude - Weitere Nachfragen zu der Antwort der Landesregierung in der Drucksache 17/5212 (Teil 1)**

Abgeordnete Almuth von Below-Neufeldt, Jörg Bode und Jan-Christoph Oetjen (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Aus der in der Drucksache 17/5212 gegebenen Antwort der Landesregierung auf die Anfrage des Abgeordneten Jörg Bode (FDP) „Welche Sachverhalte hat der Landrat des LK Osterholz wann und in welchem Umfang im Zusammenhang mit dem Tanklager in Ritterhude geprüft?“ (Drucksache 17/4307) ergeben sich weitere Nachfragen.

**1. Warum sind die dienst- bzw. arbeitsrechtlich geprüften Sachverhalte auf die Jahre 2005/2006 sowie 2010 beschränkt worden?**

Als Fehlverhalten, das zu dienst- oder arbeitsrechtlichen Konsequenzen hätte führen können, kommt hier ausschließlich das Nichterkennen des Umstandes in Betracht, dass für die fünf Tanks eine Baugenehmigung erforderlich war, die nicht vorlag. Dass diese Baugenehmigung erforderlich war, hätte nur im Rahmen von Ortsbesichtigungen festgestellt werden können.

Die Bauaufsichtsbehörde trifft keine Verpflichtung, bauliche Anlagen ständig zu überwachen oder regelmäßig zu kontrollieren. Anlässe, aus denen sich für den Landkreis Osterholz eine Pflicht zur

Beschäftigung mit den Verhältnissen im betroffenen Gebäudebereich ergab, lagen nach dessen Aussage ausschließlich in den genannten Zeiträumen 2005/2006 und 2010 vor.

In 2005 waren Ortsbesichtigungen durchzuführen, um die Erfüllung erteilter Auflagen zu prüfen. Das in diesem Zusammenhang eingeleitete Mängelbeseitigungsverfahren wurde vom Landkreis in 2006 abgeschlossen.

In 2010 wurde aufgrund eines Schreibens der Anwohner der Kiepelbergstraße der betroffene Gebäudebereich betrachtet. Weitere Anlässe, sich mit dem Gebäudebereich zu befassen, bei denen die formale Baurechtswidrigkeit hätte erkannt werden können, gab es nach Aussage des Landkreises nicht. Im Übrigen wird auf die Antworten auf die Kleinen Anfragen in den Drs. 17/5212 und 17/4200 verwiesen.

**2. Warum ist nicht auch das unterlassene Einschreiten der zuständigen Mitarbeiter des LK Osterholz im Hinblick auf die bis zum Zeitpunkt der Explosion im Jahre 2014 anhaltenden baurechtswidrigen Zustände dienst- bzw. arbeitsrechtlich gewürdigt worden?**

Da den Bediensteten des Landkreises Osterholz aus den zu Frage 1 dargelegten Gründen der baurechtswidrige Zustand nicht bekannt war, kann ihnen ein unterbliebenes bauaufsichtliches Einschreiten nicht vorgeworfen werden.

**3. Was spricht dafür, dass die fünf ungenehmigten Tankbehälter in der seinerzeit tatsächlich errichteten und betriebenen Weise materiell - gegebenenfalls mit welchen Einschränkungen - genehmigungsfähig waren?**

Nach der zum Zeitpunkt der Errichtung der Behälter geltenden Niedersächsischen Bauordnung bedurfte die Errichtung von Behältern zur Lagerung wassergefährdender - und damit häufig auch brennbarer - Stoffe, ausgenommen Jauche und Gülle, in Gebäuden keiner Baugenehmigung. Dies hielt der Gesetzgeber für vertretbar, weil er die sicherheitstechnischen Fragen insbesondere im Hinblick auf die Dichtigkeit und den Explosionsschutz durch Verfahren nach anderem Fachrecht als dem Bauordnungsrecht bereits ausreichend behandelt sah.

Die im Freien errichteten Behälter waren hingegen baugenehmigungspflichtig. Die wesentlichen bauordnungsrechtlichen Fragestellungen betrafen die optische Wirkung auf die Umgebung oder erforderliche Grenzabstände, die aber bei den hier in Rede stehenden Behältern wohl kaum problematisch waren. Von daher ist es nicht ausgeschlossen, dass die Behälter, möglicherweise mit gewissen Auflagen, nach einem entsprechenden Bauantrag genehmigungsfähig gewesen wären.

**42. Tanklager Ritterhude - Weitere Nachfragen zu der Antwort der Landesregierung in der Drucksache 17/5212 (Teil 2)**

Abgeordnete Almuth von Below-Neufeldt, Jörg Bode und Jan-Christoph Oetjen (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Aus der in der Drucksache 17/5212 gegebenen Antwort der Landesregierung auf die Anfrage des Abgeordneten Jörg Bode (FDP) „Welche Sachverhalte hat der Landrat des LK Osterholz wann und in welchem Umfang im Zusammenhang mit dem Tanklager in Ritterhude geprüft?“ (Drucksache 17/4307) ergeben sich weitere Nachfragen.

**1. Wieso sind dienstrechtliche Konsequenzen gegenüber Mitarbeitern des LK Osterholz „nur möglich, wenn sie bei der Erfüllung dienstlicher Aufgaben schuldhaft (d. h. vorsätzlich oder grob fahrlässig) gehandelt hätten“?**

Dienstrechtliche Konsequenzen gegenüber verbeamteten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern von Kommunalbehörden sind im Niedersächsischen Disziplinalgesetz geregelt. Voraussetzung ist das Vorliegen eines Dienstvergehens. In § 47 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes ist definiert: „Beamtinnen und Beamte begehen ein Dienstvergehen, wenn sie schuldhaft die ihnen obliegenden Pflichten verletzen.“ Wenn keine schuldhafte Pflichtverletzung festgestellt werden kann, besteht keine rechtliche Grundlage für die Anordnung dienstrechtlicher Konsequenzen; eine Anordnung dienstrechtlicher Konsequenzen ist daher rechtlich nicht möglich. Für dienstrechtliche Konsequenzen gegenüber Angestellten muss ebenfalls eine Rechtsgrundlage vorhanden sein; mangels einer Pflichtverletzung war eine solche Rechtsgrundlage nach den Prüfungen des Landkreises Osterholz nicht ersichtlich. Dem öffentlichen Dienstrecht wie auch dem Arbeitsrecht ist der Grundsatz immanent, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nur für schuldhaftes Handeln zur Verantwortung gezogen werden.

2. **Wie erklärt die Landesregierung die von Herrn Minister Wenzel zu den Versäumnissen um die fünf ungenehmigten Tankbehälter gemachte Aussage, die Frage betreffe „einen Teil des Sachverhaltes, der im Gesamtkomplex eine eher untergeordnete Rolle spielt“, obwohl es dazu im Ergebnis/Fazit des Berichts der Koordinierungsgruppe zum „Explosionereignis am 9.9.2014 auf dem Betriebsgelände der Organo Fluid GmbH in Ritterhude“ bei der Darstellung der „besonders schwerwiegenden Fehler“ auf Seite 86 ausdrücklich heißt: „Hierzu gehört u. a. die Tatsache, dass IBC´s durch ortsfeste Tanks ersetzt wurden und die Betreiberin es in diesem Zusammenhang unterließ, fünf Tanks des Außenlagers Baugenehmigungen zu beantragen.“?**

Gemeint waren mit dem Zusatz (Die Frage betrifft einen Teil des Sachverhaltes, der im Gesamtkontext eine untergeordnete Rolle spielt!) nicht die im Bericht hervorgehobenen Versäumnisse um die fünf Tankbehälter, sondern die von den Fragestellern infrage gestellte Tatsache, dass kein fachaufsichtlicher Erlass des MS in dieser Angelegenheit ergangen ist. Die erneute Nachfrage bezieht sich somit auf einen anderen, so nicht implizierten Sachverhalt, der von der Landesregierung so ausdrücklich nicht intendiert war.

3. **Inwieweit sind Herr Jörg Mielke und/oder Herr Richard Eckermann aufgrund ihrer jeweils im LK Osterholz ausgeübten Funktionen für Fehler und Versäumnisse um die fünf ohne die erforderlichen Genehmigungen errichteten und betriebenen Tankbehälter verantwortlich?**

Jede Führungskraft trägt im Rahmen ihrer Funktion die Verantwortung für eine sachgerechte Organisation des ihr zugeordneten Bereichs. Herr Jörg Mielke und Herr Richard Eckermann haben im Landkreis Osterholz Leitungsfunktionen ausgeübt. Der Landesregierung sind keine Anhaltspunkte bekannt, dass durch die Organisation oder die Leitung der Verwaltung durch den Landrat oder den Baudezernenten Ursachen dafür gesetzt wurden, dass die Genehmigungsbedürftigkeit der fünf Behälter nicht früher erkannt wurde.

#### 43. **Abschuss eines Seeadlers im Landkreis Stade**

Abgeordnete Dr. Gero Hocker, Jörg Bode, Jan-Christoph Oetjen, Hermann Grupe, Dr. Marco Genthe und Dr. Stefan Birkner (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz** namens der Landesregierung

#### **Vorbemerkung der Abgeordneten**

In der Nähe der Gemeinde Balje (LK Stade) wurde Mitte Februar ein Seeadlerweibchen erschossen. Nach Auskunft des NABU sei dies bereits der fünfte Fall in dieser Region gewesen, bei dem ein Seeadler durch Gift oder Schusswaffen ums Leben gekommen ist. Da Seeadler zu den streng geschützten Arten gehören, ist ein Abschuss dieses Tieres eine Straftat. In der Presse wurde spe-



kuliert, dass dieser Fall im Zusammenhang mit einem geplanten Windpark in unmittelbarer Nähe des Horstes stehen könnte, der durch die Anwesenheit des Seeadlers eventuell zu verhindern gewesen wäre.

#### **Vorbemerkung der Landesregierung**

Beim Seeadler handelt es sich um eine der größten Greifvogelarten Mitteleuropas, die sowohl dem Naturschutz- als auch dem Jagdrecht unterliegt. Durch anhaltende Verfolgung waren die niedersächsischen Brutbestände bereits im 18. Jahrhundert vollständig vernichtet. Erst Ende der 1980er-Jahre erfolgte die dauerhafte Wiederbesiedlung Niedersachsens durch die inzwischen streng geschützte Vogelart. Seit Mitte der 1990er-Jahre nehmen die Seeadlerbestände in Niedersachsen kontinuierlich zu. Dieser positive Trend hält bis heute an. Dennoch muss der Erhaltungszustand des Seeadlers in Niedersachsen aufgrund der geringen Bestandsgröße (siehe Antwort zu Frage 1) als verwundbar angesehen werden.

#### **1. Wie viele Seeadler gibt es momentan insgesamt in Niedersachsen, und welche Populationsentwicklung ist in Zukunft zu erwarten?**

Der Brutbestand des Seeadlers in Niedersachsen umfasste im Jahr 2015 insgesamt 44 Revierpaare. Sofern nicht bestandsgefährdende Faktoren an Einfluss gewinnen und geeignete Lebensräume für eine Neubesiedlung vorhanden sind, ist mit einer Fortsetzung der positiven Entwicklung zu rechnen.

#### **2. Wie viele Seeadler wurden in den vergangenen Jahren in Niedersachsen getötet?**

Weder im Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, im Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz noch im Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz liegen Zahlen zu Adlertötungen in Niedersachsen vor.

#### **3. Hat die Landesregierung Erkenntnisse, ob der Abschuss des Seeadlers in einem Zusammenhang mit dem geplanten Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft steht, und, wenn ja, welche?**

Nein.

#### **44. Statistische Unterrichtsversorgung und Abdeckung des Pflichtunterrichts**

Abgeordnete Björn Försterling, Almuth von Below-Neufeldt, Sylvia Bruns, Christian Dürr, Christian Grascha, Jörg Bode und Jan-Christoph Oetjen (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums** namens der Landesregierung

#### **Vorbemerkung der Abgeordneten**

Im Rahmen der Behandlung der Dringlichen Anfrage der FDP-Fraktion „Wie sieht die Unterrichtsversorgung aktuell in Niedersachsen aus?“ am 21. Januar 2016 fragte der Abgeordnete Björn Försterling:

„Nachdem wir von der Ministerin gehört haben, dass es an Gesamtschulen schon ausreicht, mit einer rechnerischen Unterrichtsversorgung von 70 % den Pflichtunterricht zu erteilen, frage ich die Landesregierung: Wie sieht dieser Wert für alle anderen Schulformen aus?“

Darauf antwortete Kultusministerin Frauke Heiligenstadt: „Wir haben, wenn wir ausschließlich die Stundentafel, also den Pflichtstundenbereich, zuweisen, im Primarbereich eine Abdeckungsmöglichkeit von rund 81 %, bei den Hauptschulen von rund 74 %, bei den Realschulen von rund 87 %, bei den Oberschulen von rund 72 %, bei den KGSen von rund 84 %, bei den IGSen von rund 70 %,“

bei den Abendgymnasien und Kollegs - zusammengefasst - von rund 91 % sowie bei den Förderschulen von 84 %. Wenn Sie die entsprechenden Zusatzbedarfe noch dazurechnen, d. h. entsprechende Zuschläge, also Pflichtstunden und Zusatzbedarfe, dann haben Sie natürlich höhere Werte. Im Primarbereich ist das dann der 100-%-Wert. Deswegen stellen wir die Grundschulen immer so, dass wir die 100 % in jedem Fall erreichen. Ansonsten haben wir allerdings bei keiner einzigen Schulform einen Wert von über 97 %.“

**Wie setzen sich die von der Kultusministerin in der Antwort genannten Prozentwerte rechnerisch, konkret und im Einzelnen für die jeweiligen Schulformen zusammen?**

Nach dem Erlass „Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen (RdErl. d. MK vom 07.07.2011, zuletzt geändert durch RdErl. vom 16.07.2015) werden den öffentlichen allgemein bildenden Schulen Lehrkräfte-Sollstunden zur Abdeckung des Pflichtunterrichts nach Stundentafel sowie zur Abdeckung der den Schulen jeweils im Einzelfall anerkannten Zusatzbedarfe angerechnet. Zusätzlich werden den weiterführenden allgemein bildenden Schulen Poolstunden pro Sollklasse anerkannt.

Wie bereits mitgeteilt, unterscheiden sich die Anteile des Pflichtunterrichts und der möglichen Zusatzbedarfe in den einzelnen Schulformen. In der nachfolgenden Tabelle ist das rechnerische Mittel (Berechnung auf Basis der Daten vom Stichtag 15.09.2015) der jeweiligen Schulform bzw. des Bereichs dargestellt. Die Darstellung von Mittelwerten ist erforderlich, weil sich die möglichen Zusatzbedarfe von Schulen derselben Schulform z. B. hinsichtlich der Ausgestaltung des jeweiligen Schulprofils unterscheiden können.

Nach dem sogenannten Klassenbildungserlass erhalten Oberschulen, Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien, Gesamtschulen und Förderschulen vom 5. bis zum 10. Schuljahrgang neben den Schülerpflichtstunden laut Stundentafel zusätzlich zwei Stunden je Klasse als Stundenpool für zusätzliche pädagogische Gestaltungsmöglichkeiten, z. B. für Förderangebote, Wahlangebote und Arbeitsgemeinschaften.

**Übersicht nach Schulformen/Bereichen**

Schulform/ Bereich	Lehrer-Soll- Std. insge- samt	Pflichtstd.* in % der Soll- Stunden	Zusatzbedarf in % der Soll-Stunden	Pflichtstunden* und Zusatzbe- darf in % der Soll-Std.	Poolstunden in % der Soll- Stunden
Primarbereich	434 964,5	80,5	19,5	100,0	**0,0
Hauptschule	77 928,0	73,6	21,6	95,2	4,8
Realschule	117 225,0	86,7	7,5	94,2	5,8
Oberschule	130 014,7	71,9	23,4	95,3	4,7
KGS	69 669,1	84,0	11,4	95,4	4,6
IGS ohne PB	107 946,9	70,7	25,4	96,1	3,9
Gymnasium, Abend- gymnasium, Kolleg	291 240,6	90,4	5,6	96,0	4,0
Förderschule	82 358,6	84,5	11,9	96,4	3,6
Summe/gewichtete Durchschnittswerte	1 311 347,4	81,6	15,4	97,1	2,9
gewichteter Durch- schnittswert ohne Primarbereich					4,4

\* nach Stundentafel

\*\* Der Primarbereich erhält keine Poolstunden.

**45. Wie viele Tiere werden in Zukunft durch Windräder getötet?**

Abgeordnete Gabriela König, Horst Kortlang, Dr. Gero Hocker und Hillgriet Eilers (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Immer wieder ist in der Presse von Tieren zu lesen, die in Windkraftanlagen getötet oder zumindest verletzt wurden. Da die Landesregierung die Zahl die Windkraftanlagen in Niedersachsen weiter ausbauen will, ist auch ein Anstieg der Kollateralschäden für die Tierwelt zu erwarten.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Die Landesregierung will zu einer erfolgreichen Umsetzung der Energiewende beitragen. Die Energiewende stellt auch einen Beitrag zum Erhalt des heimischen Natur- und Artenvielfalt dar, denn Klimaschutz und Artenschutz verfolgen grundsätzlich gleichwertige Schutzziele, die sich im wohl verstandenen Sinne langfristig ergänzen, kurzfristig aber auch Zielkonflikte bergen können. Die Windenergie als vergleichsweise kostengünstige und etablierte Technologie bildet das Kernstück der Energiewende im Stromsektor. Deren Ausbau ist ein wesentlicher Bestandteil nachhaltiger Klima- und Energiepolitik. Gleichwohl kann dies nur unter Beachtung des Artenschutzes erreicht werden, um zugleich auch einen Beitrag zum Erhalt des heimischen Natur- und Artenhaushalts zu sein.

Die speziellen betriebsbedingten Auswirkungen von Windenergieanlagen (WEA) betreffen insbesondere Vögel und Fledermäuse. Nicht alle Vogel- und Fledermausarten sind gleichermaßen durch WEA gefährdet. Bestimmte Arten gelten als überdurchschnittlich gefährdet und werden als windempfindlich bezeichnet. Dabei sind zwei betriebsbedingte Auswirkungen von WEA für verschiedene Vogel- und Fledermausarten zu unterscheiden, die im Zusammenhang mit den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG besonders relevant sind:

- Verbot Nr. 1: letale Kollisionen einschließlich der Tötung durch Barotrauma, sofern sich hierdurch ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Individuen ergibt,
- Verbot Nr. 2: erhebliche Störwirkungen, sofern sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern kann.

Um den Anforderungen und Pflichten in Bezug auf den Artenschutz bei der Planung und Errichtung von Windenergieanlagen angemessen gerecht zu werden und einen möglichst umwelt- und sozialverträglichen Ausbau der Windenergienutzung zu unterstützen, hat das Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz in einem gemeinsamen Runderlass mit dem Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr und dem Ministerium für Inneres und Sport u. a. einen Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen verbindlich eingeführt.

**1. Wie viele Tiere wurden in den vergangenen fünf Jahren in Niedersachsen durch Windkraftanlagen verletzt oder getötet? (bitte, wenn möglich, nach Jahr und nach Tierart aufschlüsseln)?**

Die Staatliche Vogelschutzwarte des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg trägt seit dem Jahr 2002 verfügbare Daten zu Kollisionen von Vögeln und Fledermäusen an Windenergieanlagen (WEA) in Europa und Deutschland zusammen. In standardisierter Form werden möglichst umfassend Angaben zu den gefundenen Vögeln und Fledermäusen, zu den betreffenden Windparks und zu den Fundumständen dokumentiert. Die Intensität der Kontrollen und die Bereitschaft zur Meldung von Anflugopfern sind sehr unterschiedlich. Bisher gibt es nur wenige flächenhafte und systematische Erfassungen von Anflugopfern, die den Charakter eines Monitorings haben. Trotz des systematischen Ansatzes ist daher der Inhalt der Datenbank hetero-

gen, die Zahl der tatsächlich an Windenergieanlagen verunglückten Vögel dürfte höher anzusetzen sein. Für Niedersachsen weist die Datenbank ohne Differenzierung nach Jahren die folgenden Angaben auf:

- a) Vögel (Art, Anzahl)
- Schwäne und Gänse 14 (Schwan 4, Höckerschwan 7, Graugans 3),
  - Enten 76 (Schnatterente 1, Krickente 2, Stockente 71, Reiherente 2),
  - Hühnervogel 3 (Fasan 3),
  - Taucher 1 (Haubentaucher 1),
  - Reiher 6 (Rohrdommel 2, Graureiher 4),
  - Störche 13 (Weißstorch 13),
  - Greifvögel 108 (Fischadler 2, Wespenbussard 2, Wiesenweihe 4, Rohrweihe 4, Sperber 3, Rotmilan 26, Seeadler 4, Rauhußbussard 1, Mäusebussard 49, Rotfußfalke 1, Wanderfalke 2, Turmfalke 10),
  - Kraniche 2,
  - Rallen 2 (Wasserralle 1, Blessralle 1),
  - Regenpfeifer und Schnepfen 6 (Austernfischer 2, Goldregenpfeifer 1, Kiebitz 2, Großer Brachvogel 1),
  - Möwen 180 (Lachmöwe 65, Sturmmöwe 27, Mantelmöwe 1, Möwe spec. 9, Silbermöwe 44, Heeringsmöwe 34),
  - (Fluss-) Seeschwalben 1,
  - Tauben 23 (Haustaube 5, Hohltaube 4, Ringeltaube 14),
  - Eulen 7 (Schleiereule 5, Waldohreule 1, Uhu 1),
  - Segler 8 (Mauersegler 8),
  - Krähenvogel 13 (Dohle 3, Saatkrähe 3, Aaskrähe 4, Krähe spec. 3),
  - Lerchen 1 (Feldlerche 1),
  - Schwalben 13 (Rauchschwalbe 5, Mehlschwalbe 8),
  - Laubsänger 4 (Fitis 2, Zilpzalp 2),
  - (Sumpf-) Rohrsänger 1,
  - Goldhähnchen 9 (Winter- 3, Sommer- 5, Goldhähnchen spec. 1),
  - Zaunkönig 1,
  - Star 15,
  - Drossel 1 (Amsel 1),
  - Fliegenschnäpper 2 (Rotkehlchen 1, Steinschmätzer 2),
  - Sperlingsvogel 2 (Feldsperling 2),
  - Stelzen 1 (Bachstelze 1),
  - Finkenvogel 5 (Buchfink 1, Kernbeißer 2, Grünfink 1, Goldammer 1),
  - unbestimmte Singvögel 2

Die bundesweite Schlagopferdatei verzeichnet für Niedersachsen aktuell 521 durch Windkraftanlagen getötete Vögel, darunter 106 Greifvögel. Die Schlagopfer verteilen sich landesweit auf bisher 70 Vogelarten.

- b) Fledermäuse 397 (Großer Abendsegler 123, Kleiner Abendsegler 16, Breitflügelfledermaus 15, Zweifarbfledermaus 10, Teichfledermaus 2, Zwergfledermaus 80, Raauhautfledermaus 126, Mückenfledermaus 3, Pipistrellus spec. 10, Mopsfledermaus 1, Braunes Langohr 1, Fledermaus spec.10)

Die bundesweite Schlagopferdatei verzeichnet für Niedersachsen mit Stand vom Dezember 2015 insgesamt 397 durch Windenergieanlagen getötete Fledermäuse. Diese verteilen sich auf bislang zehn Arten.

Für eine vollständige Bewertung der Gefährdung von Tieren durch von Menschen errichtete technische Anlagen müssen auch die Auswirkungen durch Straßenverkehr, Schienenverkehr, Luftver-

kehr, Landwirtschaft, Pflanzenschutzmittel und sonstige Anlagen und Einwirkungen berücksichtigt werden.

Nur beispielhaft seien hierzu nachstehend Untersuchungen zur Tötung von Vögeln durch den Straßenverkehr dargestellt.

Nach einer Abschätzung von Erritzoe J., Mazgajski T. D., Rejt L.: 2003. Bird casualties on European roads - a review. Acta Ornithol. 38: 78-93, sterben auf den europäischen Straßen jährlich zwischen 350 000 und 27 Millionen Vögel (Table 1. zu 13 verschiedenen Studien).

Darüber hinaus könnte sich einer umfangreichen Studie von Huntley et al. (2007) zufolge durch den Klimawandel das Areal europäischer Brutvogelarten im Durchschnitt um 20 % verkleinern und sich deren Verbreitungszentrum etwa 550 km nach Norden und Osten verschieben. Krüger et al. (2014) haben die Ergebnisse von Huntley und Mitarbeitern auf Niedersachsen übertragen. Dabei kommen sie zu dem Schluss, dass bei 154 von 196 Brutvogelarten klimabedingt mit einer Verkleinerung des Verbreitungsareals gerechnet werden muss. Dagegen stehen nur 27 Brutvogelarten, die von den prognostizierten Klimaveränderungen profitieren und ihr niedersächsisches Verbreitungsareal ausdehnen. Damit ist zu erwarten, dass der Klimawandel in Niedersachsen sehr weitreichende negative Konsequenzen auf den Artenreichtum und die Bestandszahlen bei Brutvögeln haben wird.

Der Ausbau der Windenergie ist ein wesentlicher Bestandteil deutscher und niedersächsischer Energie- und Klimapolitik. Mit dem Ausbau der Windenergie wird ein Beitrag zur Eindämmung des Klimawandels geleistet, der zugleich ein Beitrag zum Erhalt des heimischen Natur- und Artenhaushalts ist.

## **2. Bei welchen Anlagen (Nabenhöhe, Rotorendurchmesser) starben in den vergangenen fünf Jahren in Niedersachsen wie viele Tiere?**

Eine Aufschlüsselung der Schlagopferfunde auf bestimmte Anlagentypen lässt sich aus den beiden in Frage 1 genannten Schlagopferdateien nicht generieren.

## **3. Wie wird sich nach Auffassung der Landesregierung die Zahl der Vögel, Insekten und Fledermäuse (bitte, wenn möglich, aufschlüsseln), die durch Windräder verletzt oder getötet werden, mit dem von der Landesregierung geplanten Ausbau der Windkraftanlagen jeweils verändern (bitte möglichst mit dem geplanten Ausbaupfad bis 2020, 2030 und 2050 antworten)?**

Diese Frage ist aus folgenden Gründen für keine der drei genannten Tiergruppen seriös zu beantworten:

1. Der Wissenstand um die Schlaggefährdung bestimmter Tierarten hat sich seit Errichtung der ersten Windenergieanlagen in Niedersachsen deutlich verbessert. So können schlaggefährdete Vogel- und Fledermausarten über Standortwahl und gegebenenfalls geeignete Abschaltalgorithmen heute wesentlich besser geschützt werden als noch vor 25 Jahren.
2. Der Ausbau der Windenergie war in der Vergangenheit kontinuierlich mit technischen Weiterentwicklungen und Neuerungen verbunden und wird dies auch in der Zukunft sein. So ist davon auszugehen, dass angesichts der fortschreitenden Technik das Landesziel von 20 GW installierter Windenergieleistung an Land bis 2050 mit weniger, dafür aber modernen und leistungsstärkeren Windenergieanlagen als heute (etwa 4 000 bis 5 000 Anlagen; zum Vergleich Stand Ende 2015: 5 713 Anlagen) zu erreichen ist. Diese modernen und leistungsstarken Windenergieanlagen weisen gegenüber älteren Anlagen im Mittel größere Nabenhöhen und geringere Rotordrehgeschwindigkeiten auf. Insofern können die an Altanlagen gewonnenen Erkenntnisse zur Schlaggefährdung bestimmter Tierarten nicht ohne weiteres auf Anlagen neueren Typus übertragen werden. In der Konsequenz lassen sich somit Schlagopferzahlen aus der Vergangenheit nicht einfach proportional zum Ausbau der Windenergie fortschreiben.

**46. Inwieweit ist es wahrscheinlich, dass sich ein Wolf durch Vergrämnungsmaßnahmen künftig dem Menschen gegenüber aggressiv und nicht scheu verhält?**

Abgeordnete Hermann Grupe und Dr. Gero Hocker (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Der Arbeitskreis Wolf hat am 20. Februar empfohlen, den besenderten Wolf, dessen Entnahme geprüft werden sollte, lediglich zu vergrämen. Diese Entscheidung machte Nachfragen zum Vorgang der Vergrämnung erforderlich.

**1. Wie funktioniert das Vergrämen eines Wolfes konkret?**

Maßnahmen zur Vergrämnung eines Wolfes müssen jeweils dem Anlass entsprechend gewählt werden. Grundsätzlich möglich sind Maßnahmen, die einen negativen Reiz durch Lärm, Licht oder Schmerz auslösen. Als Vergrämnung gilt zugleich das Aufstellen von Elektrozäunen oder der Einsatz von Herdenschutztieren, Ultraschallgeräten und anderen technischen Maßnahmen.

Mit den Vergrämnungsmaßnahmen gegen den besenderten Rüden des Munster-Rudels soll eine geeignete Fluchtdistanz zu Menschen wieder hergestellt werden. Das Swedisch Wildlife Damage Centre in Grimsö (Schweden), für das der beauftragte Vergrämnungsexperte arbeitet, ist die bislang einzige Institution in Europa, die über entsprechende langjährige Erfahrung mit Wölfen verfügt. Der Experte entscheidet deshalb auch, welche Maßnahme jeweils die sinnvollste ist.

**2. Ist eine solche Vergrämnung tiergerecht?**

Bei der zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit als notwendig erachteten Vergrämnungsmaßnahme ist das Naturschutzrecht (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) einschlägig. Die hierbei bei dem betreffenden Wolf verursachten Folgen sind unvermeidbar und stehen somit § 13 Abs. 1 TierSchG nicht entgegen. Nach § 45 Abs. 7 dürfen Ausnahmen vom Tötungsverbot nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind. Eine professionelle Vergrämnung ist im Falle des besenderten Rüden des Munster-Rudels eine zumutbare Alternative und stellt zugleich das mildeste Mittel dar. Die tierschutzfachliche Begleitung der Vergrämnungsmaßnahme wird durch eine Veterinärin sichergestellt.

**3. Inwieweit besteht die Gefahr, dass Tiere durch Vergrämnungsaktionen aggressiv werden und somit eine noch größere Gefahr darstellen?**

Die Gefahr besteht nicht. Um eine professionelle und gezielte Vergrämnung des besenderten Rüden des Munster-Rudels durchzuführen, wurde ein Vergrämnungsexperte des Swedisch Wildlife Damage Centre in Grimsö (Schweden) beauftragt. Dieses ist das einzige Institut in Europa, das über entsprechende langjährige Erfahrung mit Wölfen verfügt.

**47. Vielfalt in der niedersächsischen Justiz - Ein vergessener Schwerpunkt der Justizministerin?**

Abgeordnete Dr. Marco Genthe und Dr. Stefan Birkner (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

In der Sitzung des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen am 10. April 2013 hat Justizministerin Antje Niewisch-Lennartz (Grüne) die Förderung der Vielfalt in der Justiz als einen ihrer Schwerpunkte bezeichnet. „Die Legitimation wird deutlich gestärkt, je mehr die Justiz in ihrer Orga-

nisation die Vielfalt und Unterschiedlichkeit der Menschen widerspiegelt“, und sie müsse „ein Abbild der Gesellschaft sein“, so die Justizministerin damals.

### **Vorbemerkung der Landesregierung**

Es ist ein wesentliches Ziel der Justiz, allen Bewerberinnen und Bewerbern bei gleicher Eignung, Leistung und Befähigung den gleichen Zugang zu Ämtern zu ermöglichen und gleiche Beförderungschancen für alle Beschäftigten zu schaffen.

Vielfalt in Bezug auf ethnische Herkunft, Geschlecht, Religion, Alter, sexuelle Identität, Hautfarbe, Familiensituation sowie eine Vielzahl weiterer persönlicher Fähigkeiten und Eigenschaften bereichert das Profil der niedersächsischen Justiz.

Die Akzeptanz und die Wertschätzung gerichtlicher Entscheidungen hängt maßgeblich davon ab, dass sich die Bevölkerung in der Justiz repräsentiert fühlt und sich mit dieser identifizieren kann. Vielfalt in dem beschriebenen Sinn bewirkt zudem eine größere Bürgernähe der Justiz.

Vielfaltsmanagement, also der bewusste Umgang mit der Vielfalt und deren Gestaltung, erzeugt nicht nur ein respektvolles und gemeinschaftliches Miteinander im beruflichen Alltag, sondern ermöglicht es, dass unterschiedliche Menschen gemeinsam ihre Expertise, ihre innovativen Ideen und Potenziale für sich und die Justiz nutzen. Vielfaltsmanagement führt deshalb langfristig zu mehr Chancengleichheit, schafft eine verbindende Identität und gewährleistet die Ausschöpfung vorhandener Ressourcen in einer sich immer schneller verändernden gesellschaftlichen und beruflichen Umgebung.

### **1. Welche Maßnahmen mit welcher genauen Zielsetzung hat die Landesregierung bis dato ergriffen, um die Vielfalt in der Justiz zu fördern?**

Die Förderung einer offenen Organisationskultur, in der ethnische, kulturelle oder sonstige Unterschiede keine Rolle spielen und Menschen mit Beeinträchtigung ihre Fähigkeiten barrierefrei einsetzen können, ist eine Leitlinie der Personalentwicklung in der niedersächsischen Justiz. Die notwendige Steigerung von Vielfalt und Chancengleichheit ist eine zentrale Aufgabe der Führungskräfte. Hierfür werden die Personalverantwortlichen besonders sensibilisiert.

Das Justizministerium bemüht sich zudem seit drei Jahren sehr intensiv darum, die Barrierefreiheit in der niedersächsischen Justiz zu verbessern. Neben baulichen Maßnahmen sind auch eine Reihe organisatorischer Maßnahmen umgesetzt worden. Es wird in einem kontinuierlichen Prozess weiterhin sehr nachdrücklich daran gearbeitet, Barrieren abzubauen. Diese Maßnahmen machen die Justiz auch zu einem besser geeigneten Arbeitsplatz für Menschen mit Behinderungen und ermutigen diese Menschen, sich zu bewerben. Gezielt verbessert wird auch die Zusammenarbeit mit den Vertrauenspersonen der Schwerbehinderten.

Darüber hinaus sind die interkulturelle Öffnung und die interkulturelle Kompetenz wichtige Bausteine des Vielfaltsmanagements in der niedersächsischen Justiz. Der professionelle Umgang mit der Vielfalt von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Rechtsuchenden ist ein wichtiger Erfolgsfaktor sowohl für die Mitarbeiterzufriedenheit als auch für die Attraktivität der Justiz als Arbeitgeber und das Ansehen der Justiz in der Öffentlichkeit. Um die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Relevanz interkultureller Kompetenz in der Justiz zu sensibilisieren und eine offene Organisationskultur zu fördern, in der ein gegenseitiges Verständnis für unterschiedliche kulturelle Hintergründe besteht, werden regelmäßig Fortbildungen zur „Interkulturellen Kompetenz in der Justiz“ angeboten.

Zu diesen auch in diesem Jahr wieder angebotenen Personalentwicklungsmaßnahmen für Führungskräfte zählen solche zur Stärkung der interkulturell sensiblen Führungs- und Personalkultur in der niedersächsischen Justiz, aber auch solche mit dem Schwerpunkt der diskriminierungsfreien Personalauswahl.

Das Oberlandesgericht Braunschweig führt darüber hinaus zentral für ganz Niedersachsen Fortbildungen zum Ausbau der interkulturellen Kompetenz der Wachtmeistereien und der Rechtsantrags-

stellen durch. Diese Maßnahme stärkt die Zugänglichkeit der Behörden für Angehörige ethnischer Minderheiten.

Zudem ist das Thema „Interkulturelle Kompetenz“ mittlerweile in die Ausbildungsinhalte der Rechtspfleger- und Justizfachwirtausbildungen sowie der Justizvollzugsfachwirt- und Verwaltungsfachwirtausbildungen im Justizvollzug aufgenommen worden.

**2. Welche Maßstäbe sind bzw. waren für die Landesregierung maßgebend für die Vielfaltförderung?**

Siehe Vorbemerkungen.

**3. Spiegelt die niedersächsische Justiz in ihrer jetzigen Zusammensetzung das Abbild der Gesellschaft wider, oder sieht die Landesregierung bestimmte gesellschaftliche Gruppen als unterrepräsentiert an?**

Verlässliche Daten darüber, ob und in welchem Umfang die niedersächsische Justiz in ihrer Zusammensetzung das Abbild der Gesellschaft widerspiegelt, gibt es nicht. Auch können diese aus Datenschutzgründen nicht zuverlässig erhoben werden.

**48. Nutztierrisse durch Hunde in Niedersachsen**

Abgeordnete Jan-Christoph Oetjen, Dr. Gero Hocker und Jörg Bode (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Seit der Wiederansiedlung des Wolfs in Niedersachsen steigt der Predationsdruck und damit die Sorge bei Tierhaltern. Bei der Feststellung, von welchem Tier Nutztiere gerissen wurden, wird seit einiger Zeit gehäuft festgestellt, dass Nutztiere von streunenden Hunden gerissen wurden.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Eine behördliche Statistik zu Nutztierissen in Niedersachsen existiert nicht. Untersuchungen bei solchen Rissen werden regelmäßig durchgeführt, wenn ein Wolf als Verursacher vermutet wird. Die Beantwortung der vorliegenden Anfrage erfolgt demzufolge auf der Basis dieser Untersuchungen.

Wenn bei einem Nutztierriß genetische Spuren von Haushunden festgestellt werden, muss, um die Verursacherschaft eines Nutztierisses zu klären, zunächst geprüft werden, ob diese DNA-Spuren direkt von den tödlichen Bisswunden stammen oder die Proben durch die Anwesenheit eines Hundes bei z. B. der Rissdokumentation kontaminiert worden sein könnten. Sowohl dem Umwelt- als auch dem Landwirtschaftsministerium liegen keine Informationen darüber vor, ob es sich bei einem Hund, der nachweislich einen Nutztierriß verursacht hat, um einen streunenden Hund oder einen Hund gehandelt hat, der z. B. unbeaufsichtigt war oder sich der Kontrolle seines Halters entzogen hat.

**1. Wie viele Risse von Nutztieren wurden in den Jahren 2011, 2012, 2013, 2014 und 2015 festgestellt?**

Wie in der Vorbemerkung dargestellt, gibt es keine Erhebung zur Anzahl von Nutztierissen in Niedersachsen. In den Jahren 2011 bis 2015 wurden 235 Fälle gemeldet, bei denen der Wolf als Verursacher vermutet wurde. Bei 112 dieser Fälle wurde der Wolf als Verursacher nachgewiesen; bei neun Fällen wurden Haushunde als Verursacher festgestellt. Einige gemeldete Fälle waren keine Risse. Bei diesen Fällen war die Todesursache eine andere (z. B. Totgeburt, Krankheit, etc.). Bei



anderen Fällen konnte die eigentliche Todesursache nicht festgestellt werden, und somit konnte auch kein Riss mit Sicherheit festgestellt werden.

**2. Wie viele dieser Nutztierrisse wurden von (streunenden) Hunden begangen und wie viele von Wölfen (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?**

Seit 2011 wurden bei 14 Fällen DNA-Spuren von Haushunden festgestellt. Bei neun dieser Fälle (2014: ein Fall, 2015: acht Fälle) wurden Haushunde als Verursacher der Risse festgestellt, bei den übrigen fünf Fällen lag eine andere Todesursache vor oder es konnte nicht festgestellt werden, ob die Hunde, die ihre DNA an den gerissenen Nutztiere hinterlassen hatten, auch für deren Tod verantwortlich waren.

**3. In welchen Landkreisen wurden in den Jahren 2014 und 2015 wie viele Nutztierrisse von (streunenden) Hunden begangen?**

Bei insgesamt neun Fällen in den Landkreisen Brake (2), Celle (1), Cloppenburg (1), Emsland (1), Oldenburg (1), Uelzen (1) und Vechta (1) sowie in der Region Hannover (1) wurden Haushunde als Verursacher von Nutztierissen festgestellt.

**49. Veranstaltung in Oldenburg: „Nachhaltige Beschaffung von Lebensmitteln und Catering-Dienstleistungen“**

Abgeordnete Christian Dürr und Christian Grascha (FDP)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Am 9. März 2016 findet in Oldenburg eine Veranstaltung mit dem Titel „Nachhaltige Beschaffung von Lebensmitteln und Catering-Dienstleistungen“ statt. Veranstalter sind laut Einladung der Verband Entwicklungspolitik Niedersachsen, das Ökumenische Zentrum Oldenburg und die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg. Förderer sind ausweislich der Einladung die Niedersächsische Bingo-Umweltstiftung, Brot für die Welt - Evangelischer Entwicklungsdienst, Engagement Global - im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sowie das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Es wird darauf hingewiesen, dass die Veranstaltung von der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen der Stadt Oldenburg unterstützt wird. Zur Begrüßung und Eröffnung spricht als einzige Vertreterin einer politischen Partei eine Ratsfrau von Bündnis 90/Die Grünen aus dem Rat der Stadt Oldenburg.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Der Verband Entwicklungspolitik Niedersachsen e. V. (VEN) hat zum 09.03.2016 zu einer Veranstaltung in Oldenburg zum Thema „Nachhaltige Beschaffung von Lebensmitteln und Catering-Dienstleistungen“ eingeladen.

Veranstalter sind der VEN, das Ökumenische Zentrum Oldenburg und die Ev.-luth. Kirche in Oldenburg. Im Rahmen des allgemeinen Programms der VEN wird diese Veranstaltung durch die Niedersächsische Bingo-Umweltstiftung, Brot für die Welt - Evangelischer Entwicklungsdienst, dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung - Engagement Global und vom Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) gefördert.

Der VEN wird vom ML für das Projekt „Niedersachsens Landwirtschaft zukunftsfähig gestalten“ für den Zeitraum 01.11.2014 bis 30.04.2016 mit einer Zuwendung i. H. v. 32 000 Euro gefördert (Kapitel 09 03 TGR 85 - Internationale Zusammenarbeit).

**1. Ist es üblich, dass öffentlich geförderte Veranstaltungen in Kooperation mit einzelnen Fraktionen aus kommunalen Vertretungen durchgeführt werden?**

Nein, dieses ist unüblich.

**2. Ist die Veranstaltung aus Mitteln der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Rat der Stadt Oldenburg mitfinanziert worden?**

Nein, eine finanzielle Unterstützung fand nach Kenntnis der Landesregierung nicht statt.

**3. Sind auch andere Fraktionen aus dem Rat der Stadt Oldenburg für ein Grußwort angesprochen worden?**

Nicht die Landesregierung ist Veranstalter, sondern der VEN. Aus dem Programm ergibt sich, dass auf Einladung des Veranstalters die Stadt Oldenburg durch Frau Bürgermeisterin Eilers-Dörfler ein Grußwort halten wird. Als weitere Rednerinnen und Redner sind laut Programm eingeplant: Dr. Carola Straßner von der Fachhochschule Münster, Veruska Prado (Federal University of Goiás, Brasilien), Eduard Hüsters (Bio-Projektentwickler und Bio-Gärtner), Claudia Elfers (BIOWald und Fairtrade-Town Bremen), Doris Senf (Studentenwerk Oldenburg), Herr Held (Cäcilienchule Oldenburg), Frau Gerullis und Frau Block (Ev. Kindertagesstätte Sande).

**50. Kündigung von Altverträgen bei Bausparkassen**

Abgeordnete Marco Brunotte und Ronald Schminke (SPD)

**Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** namens der Landesregierung

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Immer wieder beklagen sich Verbraucherinnen und Verbraucher, dass Bausparkassen sie aus ihren Verträgen drängen wollen. Dabei handelt es sich um Altverträge aus den 90er-Jahren. Diese Bausparverträge sind mit relativ hohen Guthabenzinsen ausgestattet und bisher noch nicht abgerufen worden.

Unter dem Eindruck des aktuell historisch niedrigen Zinsniveaus versuchen viele Bausparkassen, diese für sie sehr teuren Altverträge zu kündigen. Die Kündigungsrechte, auf die sich die Bausparkassen dabei berufen, sind vertraglich nicht vereinbart worden. Bei der Kündigung von Bausparverträgen, die zuteilungsreif, aber noch nicht voll angespart sind, stützen sich die Bausparkassen auf ein Kündigungsrecht nach § 489 Abs. 1 Nr. 2 BGB und verweisen auf ein Urteil des Landgerichts Mainz (Az. 5 O 1/14). Von Verbraucherzentralen wird diese Begründung kritisch gesehen. Bei der bisher höchsten Entscheidung hat sich kürzlich das Oberlandesgericht Hamm (Az. 31 U 191/15) auf die Seite der Bausparkassen gestellt.

Das Oberlandesgericht Stuttgart (Az. 9 U 151/11, Beschluss vom 14. Oktober 2011) argumentiert dagegen, dass ein Kündigungsrecht der Bausparkasse nicht bestehe, solange der Kunde aus seinem Bausparvertrag noch ein Recht auf ein Bauspardarlehen geltend machen könne. Auch in den Urteilen des Landgerichts Stuttgart vom 12. November 2015 (Az. 12 O 100/15) wird zugunsten der Verbraucher entschieden.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Das langjährige Geschäftsmodell der Bausparkassen hat sich für die Finanzierung von Bauprojekten von Verbraucherinnen und Verbrauchern bewährt. Konzipiert wurde es, um unabhängig von Marktzinsschwankungen verlässliche, günstige und stabile Finanzierungsangebote anzubieten. Ein kollektives Sparen ist die Grundlage, um in einer Bauspargemeinschaft später zinsgünstige Darlehen zu erhalten.

Die Refinanzierung der Bauspardarlehen erfolgt aus den Bauspareinlagen innerhalb eines geschlossenen Finanzierungssystems. Dieses ist von der Entwicklung an den schwankenden Kapitalmärkten nur sehr indirekt und mit großer zeitlicher Verzögerung betroffen. Nun besteht seit längerer Zeit eine langanhaltende Niedrigzinsphase. Sie stellt die Bausparkassen aktuell vor besondere Herausforderungen.

Die Lage der Bausparkassen hat sich mit dem am 03.12.2015 verabschiedeten Bausparkassenänderungsgesetz grundsätzlich verbessert. Trotzdem bestehen weiterhin Probleme in der Branche. Jede Bausparkasse hat noch einen hohen Bestand an hochverzinslichen Altverträgen. Deren Refinanzierung ist am Kapitalmarkt zurzeit kaum zu erwirtschaften und kann nicht aus dem Bausparkollektiv dargestellt werden.

In Zeiten niedriger Sparzinsen nutzen einige Bausparkundinnen und -kunden ihre Bausparverträge als lukratives hochverzinsliches „Sparbuch“. Hingegen werden die oft zinsgünstigen Bauspardarlehen wenig in Anspruch genommen. Auch gibt es auf dem Kapitalmarkt bessere Hypothekenkonditionen durch andere Anbieterinnen und Anbieter.

### 1. Wie beurteilt die Landesregierung die Kündigung von Altverträgen aus vorgenannten Gründen durch Bausparkassen?

Seit Jahren entwickelt sich der Anteil der aus Bausparguthaben refinanzierten klassischen Bauspardarlehen rückläufig. Die Ertragssituation der Bausparkassen verschärft sich daneben durch erhöhte Tilgungsleistungen und vorzeitige Ablösungen von Bauspardarlehen durch die Darlehensnehmerinnen und -nehmer.

Die Nullzinspolitik der Europäischen Zentralbank zwingt die Bausparkassen, geeignete Maßnahmen zur Sicherung des Bausparsystems durchzuführen. Das Bausparsystem sollte weiterhin den Zweck in der Erlangung eines Bauspardarlehens als Finanzierungsinstrument für den Erwerb und Erhalt von Wohneigentum erfüllen.

Bausparen als eine renditeorientierte Geldanlage anzubieten, kann in einigen Fällen der Bausparkassenbranche allgemein vorgehalten werden. Vertragsabschlüsse in den letzten Jahren wurden in einigen Fällen sogar mit diesen Renditeversprechungen forciert. Trotzdem sollte das Zwecksparsystem „Bausparen“ trotz der Vertriebsstrategie einiger Bausparkassen auf die langfristige Sicherung eines günstigen und verlässlichen Darlehenszinses ausgelegt sein.

Vor diesem Hintergrund haben Bausparkassen ihre Vertragsbestände überprüft und zur Systemsicherung in großem Umfang Altverträge gekündigt, bei denen der Zweck des Bausparens keine Rolle mehr spielte. Dabei handelt es sich um folgende Formen von Altverträgen:

- Übersparte Bausparverträge<sup>1</sup> (Verträge sind überspart und die Erlangung von Bauspardarlehen nicht mehr erfüllbar)  
**Rechtsgrundlage § 488 BGB**
- Verträge zehn Jahre nach Zuteilung (Verträge, aus denen nach zehnjähriger Laufzeit zuteilungsfähige Bauspardarlehen nicht abgerufen wurden)  
**Rechtsgrundlage § 489 BGB**

Bundesweit hat eine Vielzahl von Bausparerinnen und Bausparern gegen die Kündigungen der Altverträge seitens der Bausparkassen geklagt. Zwischenzeitlich liegen mehrere Urteile von Amts-, Land- und Oberlandesgerichten zu den Kündigungen der Altverträge vor.

Verfahren auf Bundesebene<sup>2</sup>:

	Zahl der Kündigungen	Gerichtsverfahren insgesamt	Urteile insgesamt	Zugunsten der Bausparkassen	Zugunsten der Kläger
Altverträge	rund 200 000	rund 1 000	89	79	10

<sup>1</sup> In diesen Fällen sind sich Gerichte, Ombudsleute und auch Verbraucherschützer einig, dass der Zweck des Bausparens hinfällig geworden ist.

<sup>2</sup> Quelle: Presseartikel die *Welt* vom 02.02.2016

**2. Sieht die Landesregierung Möglichkeiten zur Stärkung des Verbraucherschutzes in Sachen Altverträge bei Bausparkassen?**

Die Landesregierung hat den Eindruck, dass die Bausparkassenbranche aufgrund ihrer bisherigen Vertriebstätigkeit nicht gänzlich schuldlos an den überproportional als Renditeanlagen genutzten hochverzinslichen Altverträgen ist. Mit dem Instrument der Kündigung von Bausparverträgen sollten die Bausparkassen sorgsam umgehen. Weitere Kündigungsverfahren bringen auch das Risiko des Verlustes von Kundenbeziehungen mit sich. Eine bessere Kommunikation, Beratung, Transparenz und Information der Kundinnen und Kunden in Sachen Altverträge begrüßt die Landesregierung.

**3. Plant das Land Niedersachsen Initiativen auf Bundesebene zur Stärkung des Verbraucherschutzes in Sachen Altverträge bei Bausparkassen?**

Mögliche Initiativen zur Stärkung des Verbraucherschutzes in Sachen von Altverträgen bei Bausparkassen sind abhängig von der weiteren rechtlichen Würdigung durch die Gerichte.